

**Anlage zum Beschluss Nr. ..../2022/StR öffentlicher Teil der Ratssitzung am 29.06.2022**

**(Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 052/2022/60)**

Abwägungsergebnis aus den Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Städtebundes „Silberberg“ (Planstand April 2020)

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.

**I. Behörden und Träger öffentlicher Belange**

<b>1</b>	<b>Landesdirektion Sachsen Az. C34-2417/456/2 v. 23.02.2021</b>				
1.1	<u>Raumordnerische Bewertung:</u> Die Unterlagen stehen teilweise im Einklang mit den Belangen der Raumordnung. Es bedarf jedoch einer komplexen Überarbeitung hinsichtlich verschiedener Bereiche, so dass eine Bewertung noch nicht abschließend möglich ist. Positiv: Zu großzügig ausgestaltete Bestandsausweisungen und überdimensionierte Neuplanungen wurden überprüft und zurückgenommen sowie „weiße“ Flächen mit überarbeitet.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
1.2	<u>Bevölkerungsentwicklung:</u> Aktualisierung der Bevölkerungsvorausberechnung (7. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung verwenden)	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Aktualisierung der Bevölkerungsprognose erfolgt.	-	-	-
<b>1.3</b>	<u>Bauflächenbedarf:</u> Schrumpfungverhalten der Bevölkerungsentwicklung kann auch bei punktuellen Änderungen nicht ignoriert werden, sondern ist bei weiteren Ausweisungen zu berücksichtigen. Überarbeitung der Bedarfsermittlung – gleiche Inhalte zur Auslastung städtebaulicher Satzungen und B-Pläne für alle Gemeinden Rückschlüsse ziehen, wieviel Flächen Wohnfläche, Gewerbe usw. stehen pro Stadt noch zur Verfügung.	<b>Der Hinweis wird teilweise beachtet.</b>  Die Überarbeitung der tabellarischen Übersichten der verbindlichen Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB einschließlich Angabe von Auslastungen (Reserven) erfolgt.  Eine Wohnflächenbedarfsanalyse (einzelstadtbezogen) incl. Ermittlung und Bewertung von Innenentwicklungspotenzialen auf der Grundlage der demografischen Entwicklung wird im Rahmen der 2. Änderung <u>nicht</u> durchgeführt. Das ist Inhalt einer Gesamtfortschreibung und wurde mit dem LRA ERZ als Genehmigungsbehörde und der LDS einvernehmlich im Herbst 2015 vereinbart. Das betrifft auch Potenzialanalysen für die anderen Nutzungen			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Aue-Bad Schlema ist als einheitliche Stadt durch die Planung zu führen.</p> <p>Bei Bedarfsermittlung die freien Bauflächen, die bereits im wirksamen FNP ausgewiesen sind, berücksichtigen und gegenüberstellen.</p>	<p>(Gewerbe und Handel) – keine Gesamt- bzw. einzelstadtbezogenen Analysen im Rahmen der 2. Änderung für die punktuellen 129 Einzeländerungen. Diese abgestimmte Vorgehensweise ist auch in den Aufstellungsbeschlüssen der Stadträte dokumentiert.</p> <p>Aue-Bad Schlema wird im Entwurf als einheitliche Stadt geführt.</p> <p>Die im wirksamen FNP ausgewiesenen Flächen (W) werden einer vertiefenden Betrachtung im allgemeinen Teil der Begründung unterzogen.</p>			
1.4	<u>Änderungsflächen, Zuschnitt, Lage und Bedarf:</u>				
1.4.1	<p>Nochmalige Überprüfung und ggf. Korrektur folgender gestrichener Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>BS 9</b> Aue-Bad Schlema, Streichung von zentral gelegenen Wohnbauflächen am Kohlweg,</li> <li>▪ <b>SB 1</b> Schneeberg, Streichung einer das Wohngebiet Keilberg sinnvoll abrundenden Wohnbaufläche,</li> <li>▪ <b>SB 21</b> Schneeberg, Streichung von Wohnbauflächen inmitten des bestehenden Siedlungsgebietes Neustädtel,</li> <li>▪ <b>SZ 14</b> Schwarzenberg, Streichung einer zentral gelegenen Fläche an der Eibenstocker Straße.</li> </ul>	<p><b>Der Hinweis wird teilweise beachtet.</b></p> <p>Die Rücknahmen <b>SB 1</b>, <b>SB 21</b> und <b>SZ 14</b> bleiben bestehen.</p> <p><b>BS 9:</b> Die Streichung Wohnbaufläche wird zurückgenommen, es bleibt bei der Ausweisung Wohnbaufläche, die Änderung SO Handel bleibt im Verfahren.</p> <p><b>SB 1:</b> Streichung der Wohnbaufläche am Keilberg, da verkehrs- und versorgungstechnische Erschließung nicht gesichert.</p> <p><b>SB 21:</b> Der nicht erschlossene Teil der Flächen steht für eine Bebauung langfristig nicht zur Verfügung und wird auf Dauer landwirtschaftlich durch den Eigentümer bewirtschaftet.</p> <p><b>SZ 14:</b> Aufgrund der aufwändigen Erschließung ist die Fläche für eine Bebauung nicht geeignet; Von Seiten des Eigentümers bestehen dauerhaft keine Entwicklungsabsichten.</p>			
1.4.2	Beachtung der Regelungen zum Freiflächenschutz unter § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 1 a Abs. 2 BauGB; Angabe, ob im Gemeindegebiet alternativ nutzbare Innenentwicklungsflächen oder auch Plangebiete	<b>Der Hinweis wird teilweise beachtet.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	zur Verfügung stehen, die noch nicht ausgelastet sind; Erläuterungsbedarf besteht. So sind zwar bestehende Plangebiete aufgelistet und mit Prozentangaben versehen worden, die Rückschlüsse auf den Ausnutzungsgrad und noch verfügbare Potenziale zulassen. Es fehlt jedoch ein für den Plananwender eindeutiges Ergebnis, in dem die noch zur Verfügung stehenden Flächen mit einer Hektarzahl angegeben, bilanziert, zusammengefasst und den Neuausweisungen gegenübergestellt werden.	Eine Wohnflächenbedarfsanalyse (einzelstadtbezogen) incl. Ermittlung und Bewertung von Innenentwicklungspotenzialen auf der Grundlage der demografischen Entwicklung wird im Rahmen der 2. Änderung <u>nicht</u> durchgeführt. Das ist Inhalt einer Gesamtfortschreibung und wurde mit dem LRA ERZ als Genehmigungsbehörde und der LDS einvernehmlich im Herbst 2015 vereinbart. Die Städte verfügen teilweise im Rahmen des INSEK (ABS, SB, LA) über ein Fachkonzept Brachen; diese sind bereits zum Teil als Einzeländerungen oder Landwirtschaftsfläche, Waldfläche ausgewiesen und teilweise umgesetzt. Darüber hinaus wird es im Rahmen der 2. Änderung keine Potenzialanalysen geben. Für die rechtskräftigen B-Pläne und städtebaulichen Satzungen wird die aktuelle Auslastung jedoch einheitlich für alle Städte nach Nutzungsart ergänzt, zusammengefasst und den Neuausweisungen gegenübergestellt. Die im wirksamen FNP ausgewiesenen Flächen (W) werden einer vertiefenden Betrachtung im allgemeinen Teil der Begründung unterzogen. Darüber hinaus bleiben Analysen, Bewertungen usw. einer Gesamtfortschreibung des FNP vorbehalten.			
1.4.3	<p>Bauflächenreserven (nach Luftbildrecherche) überprüfen, z. B.:</p> <p>A-BS</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BP Neudörfel I, Wohnen, ca. 5,5 ha,</li> <li>▪ BP Neudörfel II, Wohnen, ca. 5,0 ha</li> <li>▪ BP Wohngebiet „An den Gütern“, Wohnen, ca. 1,0 ha</li> </ul>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Bauflächenreserven sind nicht Bestandteil des Verfahrens der 2. Änderung FNP.</p> <p>In Begründung wird vertiefend auf A-BS eingegangen.</p> <p>BP Neudörfel I: Die Auer Wohnungsbaugesellschaft mbH hat die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erworben und plant mittelfristig die Erschließung und den Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Bebauung mit Wohngebäuden.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>LA</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BP Nr.1/93 Westlich der Lindenstraße, Wohnen, ca. 3,5 ha,</li>   <li>▪ BP Bockauer Straße, Mischgebiet, ca. 3,5 ha,</li> </ul>	<p>BP Neudörfel II: Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH prüft im Zuge des Netzausbaus und der Sicherung der Netzstabilität eine Verlegung des bestehenden Umspannwerkes (UW) Auerhammer. Das neue UW soll auf Teilflächen der Grundstücke Flurstücknummer 91/10 und 92/36 der Gemarkung Auerhammer errichtet werden. Diese Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Neudörfel II“. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des neuen UW auf den vorgenannten Grundstücksflächen zu schaffen, ist die Bauleitplanung anzupassen. Dies betrifft sowohl den rechtskräftigen Bebauungsplan (Aufhebung des Bebauungsplanes) als auch den gemeinsamen Flächennutzungsplan des Städtebundes „Silberberg“ (Änderung der Darstellung von Flächen). Die betreffenden Flächen stehen dann nicht mehr für die Erschließung eines Wohngebietes bzw. als Bauflächenreserven zur Verfügung. Die Einleitung dieser Verfahren erfordert gesonderte Beschlüsse durch den kommunalrechtlich zuständigen Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema. Eine Gegenüberstellung von neu ausgewiesenen Wohnbau- und Mischgebietsflächen und der Rücknahme bereits ausgewiesener Flächenanteile dürfte dahingehend eine negative Bilanz (deutliche weniger Wohnbau- und Mischgebietsfläche) für Aue-Bad Schlema aufweisen.</p> <p>BP Wohngebiet „An den Gütern“: Die Erschließung des Wohngebietes (8 Parzellen) erfolgt 2022, Bedarfsanmeldungen liegen vor.</p> <p>In Begründung wird vertiefend auf LA eingegangen. BP Nr. 1/93: Reserven bestehen nur noch zu etwa 65 %</p> <p>BP WG Bockauer Straße: überplant als einfacher BP überwiegend den Bestand und schafft Baurecht in 2. Baureihe mit Erschließung</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewerbe ca. 3,0 ha.</li> </ul>	<p>über die vorderen Baugrundstücke. Damit obliegt es vor allem den Eigentümern, wem das GFL-Recht eingeräumt wird; eine Reserve besteht noch zu etwa 50 %.</p> <p>Reserven für Gewerbe bestehen mit 30 % - d. h., weniger als 1,0 ha.</p>			
<b>1.4.4</b>	Brachflächenübersicht zur Ermittlung von Bauflächenpotenzialen empfohlen	<p><b>Der Hinweis wird nicht beachtet.</b></p> <p>Eine Wohnflächenbedarfsanalyse (einzelstadtbezogen) incl. Ermittlung und Bewertung von Innenentwicklungspotenzialen auf der Grundlage der demografischen Entwicklung wird im Rahmen der 2. Änderung <u>nicht</u> durchgeführt. Das ist Inhalt einer Gesamtfortschreibung und wurde mit dem LRA ERZ als Genehmigungsbehörde und der LDS einvernehmlich im Herbst 2015 vereinbart.</p>			
<b>1.4.5</b>	<p>Potenzialflächen berücksichtigen, die bereits im FNP auf noch nicht überplanten Flächen dargestellt und noch unbebaut sind, z. B.:</p> <p>A-BS</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewerbeflächendarstellung westlich des BP Aue-Alberoda 1, ca. 6,0 ha,</li> <li>▪ Wohnbauflächendarstellung südlich der Str. „Am Anger“ Alberoda, ca. 2,5 ha,</li> </ul>	<p><b>Die Hinweise werden nicht beachtet.</b></p> <p>Eine Wohnflächenbedarfsanalyse (einzelstadtbezogen) incl. Ermittlung und Bewertung von Innenentwicklungspotenzialen auf der Grundlage der demografischen Entwicklung wird im Rahmen der 2. Änderung <u>nicht</u> durchgeführt. Das ist Inhalt einer Gesamtfortschreibung und wurde mit dem LRA ERZ als Genehmigungsbehörde und der LDS einvernehmlich im Herbst 2015 vereinbart.</p> <p>In der Begründung wird vertiefend auf A-BS eingegangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ca. 30 % sind bereits ausgelastet, die Fläche sowie eine Potentialanalyse gewerblicher Bauflächen ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens</li> <li>▪ Die Erweiterte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den OT Alberoda ermöglicht(e) eine Bebauung südlich der Ortsstraße „Am Anger“. Eine südliche Teilfläche der dargestellten Wohnbaufläche liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Hier befinden</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wohnbauflächendarstellung „An den Gütern“, ca. 2,0 ha.</li> <li>▪ Wohnbauflächendarstellung Bereich Edelhofweg, ca. 2 ha</li> </ul>	<p>sich zum Teil Nebenanlagen die den jeweiligen Hauptnutzungen (Wohngebäude) zugeordnet werden können. Die Fläche ist nicht Gegenstand des laufenden Änderungsverfahrens.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erschließung erfolgt 2022, Bedarfsanmeldungen liegen vor (siehe unter 1.4.3.1)</li> <li>▪ <b>BS 2:</b> Nach derzeitigem Stand ist eine Änderung der Wohnbauflächendarstellung in Gewerbliche Baufläche (G) bzw. Gewerbegebiet (GE), ggf. Mischgebiet (MI) geplant. Der im Osten an die Änderungsfläche angrenzende Gewerbebetrieb beabsichtigt eine Erweiterung seiner Anlagen, hierzu ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung von nichtstörenden Gewerbe am Edelhofweg 8/9“ zu ändern, der Geltungsbereich zu erweitern. Die Baufläche wurde durch die WISMUT GmbH saniert und soll kurz- bis mittelfristig bebaut werden. Eine Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald (SächsWaldG) ist erforderlich.</li> </ul>			
	<p>LÖ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wohnbauflächendarstellung an Auer Straße und Wiesenstraße, ca. 3,2 ha,</li> <li>▪ Wohnbauflächendarstellung an Bahnhofstraße und Ziegelhüttenweg, ca. 4,2 ha,</li> </ul>	<p>In der Begründung wird vertiefend auf LÖ eingegangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Aufstellung eines B-Plans ist kurzfristig beabsichtigt (Pfefferberg), eine abschnittsweise Realisierung ist vorgesehen</li> <li>▪ Die Reduzierung der Fläche ist Bestandteil weiterer Planungsansätze im Zusammenhang mit § 13 b BauGB-Vorhaben LÖ 7; die Reduzierung ist jedoch nicht Gegenstand der 2. Änderung FNP, sondern bleibt einer 3. Änderung /Neuaufstellung vorbehalten, da alle Einzeländerungen ein zweistufiges Planverfahren durchlaufen sollen.</li> <li>▪ Innerhalb der 2. Änderung FNP sind erhebliche Wohnbauflächenreduzierungen vorgesehen, z. B. die Rücknahme LÖ 16 für die Neuausweisung LÖ 18, so dass eine 0-Flächenbilanz für W/MI im Rahmen der 2. Änderung nachgewiesen ist. Diese wird insbesondere durch die Reduzierung der Wohnbauflächendarstellung am Ziegelhüttenweg (um ca. 1ha) auf eine straßenbegleitende Fläche erreicht.</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wohnbauflächendarstellung an Steingasse und Scheunengasse ca. 4,1 ha,</li> <li>▪ Gewerbeflächendarstellung östlich des GE an der Schneeberger Str., ca. 3,0 ha,</li> </ul> <p>SZ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wohnbauflächendarstellung Clara-Zetkin-Straße, ca. 3,0 ha,</li> <li>▪ Wohnbauflächendarstellung nördlich der Eibenstocker Straße, ca. 3,0 ha,</li> <li>▪ Wohnbauflächendarstellung nördlich der Auer Straße, ca. 1,5 ha,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diese Flächen bleiben Reserveflächen und sind nicht Gegenstand der 2. Änderung.</li> <li>▪ Eine Potenzialanalyse für GE-Flächen ist nicht Gegenstand der 2. Änderung</li> </ul> <p>In der Begründung wird vertiefend auf SZ eingegangen. Es handelt sich um Privatflächen, auf die derzeit kein Zugriff besteht. Sie bleiben Reserveflächen und sind nicht Gegenstand der 2. Änderung (siehe Auswertung unter 1.3).</p>			
1.4.6	<p>Den ermittelten Flächenreserven sollten Neuausweisungen gegenübergestellt werden, die im Hinblick auf ihre Lage und Größe mit Belangen des Freiflächenschutzes und der Siedlungsentwicklung kollidieren können:</p>	<p><b>Die Hinweise werden teilweise beachtet.</b></p> <p>Eine Wohnflächenbedarfsanalyse (einzelstadtbezogen) incl. Ermittlung und Bewertung von Innenentwicklungspotenzialen auf der Grundlage der demografischen Entwicklung wird im Rahmen der 2. Änderung <u>nicht</u> durchgeführt. Das ist Inhalt einer Gesamtfortschreibung und wurde mit dem LRA ERZ als Genehmigungsbehörde und der LDS einvernehmlich im Herbst 2015 vereinbart. Die Empfehlung ist Inhalt einer Gesamtfortschreibung; Mit den Belangen des Freiflächenschutzes und der Siedlungsentwicklung wird sich jedoch vertiefend auseinandergesetzt. <b>Während für Wohn- und Mischbauflächen eine annähernde 0-Bilanz im Rahmen der Vorgespräche mit LRA und LDS (Herbst 2015) vereinbart war und daraufhin entsprechende Wohnbauflächenreduzierungen Inhalt der 2. Ä sind, wurde auch abgestimmt, dass Neuausweisungen anderer Nutzungsarten wie Gewerbe- und Sonderbauflächen explizit weder zu bilanzieren sind noch hierfür eine Bedarfsermittlung erfolgt. Diese Neuausweisungen sind ohne Kompensation möglich (siehe auch Aufstellungsbeschluss der Mitgliedskommunen Städtebund)</b></p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>A-BS</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>A 27</b>, gewerbliche Baufläche im Muldental in exponierter und in Folge von naturschutzrechtlichen Beschränkungen nur eingeschränkt nutzbarer Insellage; kein Standortbezug wie bei der vormaligen Sonderbaufläche für Geothermie,</li>   <li>▪ <b>A 29</b>, Mischbaufläche; fingerartige Siedlungsentwicklung auf weitgehend unbebautem und landwirtschaftlich genutztem Areal, ehemals von der Genehmigung ausgenommene Fläche (siehe Weißfläche), Regionaler Grünzug</li> <li>▪ <b>A 37</b>, ehemalige Grundschule, solitärer Standort; Vorranggebiet Wald</li>   <li>▪ <b>BS 13</b>, Wohnbaufläche im OT Wildbach; fingerartige Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Landwirtschaftsflächen.</li> </ul> <p>LÖ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>LÖ 7</b>, Wohnbaufläche, ungünstig in Bezug auf Ausformung, Lage und Topografie, Areal ohne unmittelbaren Siedlungsanschluss, die Erschließung über die Johannisstraße wird gemäß topografischer Karte durch eine Hangkante erschwert,</li> </ul>	<p><b>A 27:</b> In Auswertung der zur Verfügung stehenden Luftbilddaufnahmen wird zumindest die nordwestliche Teilfläche gewerblich genutzt (Lagerfläche, ansässiges Recyclingunternehmen). Die im Südwesten angrenzenden Flächen sind gleichfalls gewerblich genutzt, im Nordosten grenzt die Wasseraufbereitungsanlage der WISMUT GmbH an. Eine Umsetzung der bisherigen Darstellung als SO Geothermie ist nicht realistisch. Durch das LRA wird empfohlen, die Änderung <b>A 27</b> (Gewerbegebiet) auf die gesamte genehmigte Fläche der Nothnagel Wertstoffverarbeitung GmbH zu erweitern. Dies betrifft insgesamt die Flurstücke 248/2, 252, 253/4, 253/5, 255, 258, 460/9 und 460/10 der Gemarkung Alberoda. Dem Einwand wird insofern nicht gefolgt.</p> <p><b>A 29:</b> der Anregung wird gefolgt, eine Darstellung als Fläche für Landwirtschaft wird geprüft, ggf. Begrenzung der maximalen Ausdehnung Mischgebiet bis zum Beginn des Grünzuges.</p> <p><b>A 37:</b> wird aufgrund raumordnerischer Belange (Siedlungszusammenhang, Freiflächenschutz, Wald) aus dem Änderungsumfang herausgenommen</p> <p><b>BS 13:</b> wird aufgrund raumordnerischer Belange (Siedlungszusammenhang) aus dem Änderungsumfang herausgenommen</p> <p><b>LÖ 7:</b> wird derzeit über einen B-Plan entwickelt, dabei wird der Siedlungszusammenhang hergestellt, der Bereich der Einzelände- rung wird angepasst. Die Einbindung der Fläche LÖ 7 erfolgt in den städtebaulichen Kontext durch Ausweisung der angrenzenden Flächen als Mischgebiet (Hier erfolgt keine grundlegende Neuausweisung, sondern „Ausweisung entsprechend Bestand, Bebauung realisiert“.).</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>LÖ 8</b>, fingerartige Siedlungsentwicklung unmittelbar an Bahnflächen</li> <li>▪ <b>LÖ 18</b>, nicht realisierte Flächen im wirksamen FNP in unmittelbarer Nähe</li> </ul> <p>SB</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>SB 25</b> Wohnbaufläche westlich der Altstadt, freiraumbeanspruchend und weitgehend unerschlossen, als „neue Vorstadt“ konzipiertes Areal, jedoch nahezu ohne Siedlungsanbindung, nur wenige Berührungspunkte mit bestehender Bebauung, Tangierung und Überschneidung von Biotopflächen. Gestrichene Wohnbauentwicklungsflächen am Keilberg und in Neudörfel sind im Hinblick auf siedlungsstrukturelle Belange besser positioniert. Empfehlung Reduzierung des Umgriffes auf die Hälfte.</li> <li>▪ <b>SB 16</b>, benachbarter Sportplatz-Immissionen!</li> </ul> <p>SZ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>SZ 3</b> neue gewerbliche Baufläche im Überschwemmungsgebiet der großen Mittweida,</li> </ul>	<p><b>LÖ 8:</b> wird aufgrund raumordnerischer Belange (Siedlungszusammenhang, Freiflächenschutz, Wald) aus dem Änderungsumfang herausgenommen</p> <p><b>LÖ 18:</b> Entwicklung der Gesamtfläche mittels B-Plan ist kurzfristig beabsichtigt</p> <p><b>SB 25:</b> Entsprechend aktueller Biotopkartierung liegt die Änderungsfläche außerhalb des Biotops Nr. 3. Bzgl. Der Ausgleichfläche innerhalb des Biotops wird die Plandarstellung geändert. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werden Flächen in der Gemarkung Griesbach am Wiesenweg bereitgestellt. Streichung der Wohnbaufläche am Keilberg (SB 1), da verkehrs- und versorgungstechnische Erschließung nicht gesichert ist. Der nicht erschlossene Teil der Flächen zwischen Feldstraße und Fabrikstraße (SB 21) steht für eine Bebauung langfristig nicht zur Verfügung und wird auf Dauer landwirtschaftlich durch den Eigentümer bewirtschaftet. Die Rücknahmen SB 1, SB 21 bleiben bestehen, der Empfehlung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>SB 16</b> (G.-H.-Dietz-Straße) wird aus dem Änderungsumfang der 2. Änderung herausgenommen und zunächst ein Kleingartenkonzept erstellt.</p> <p><b>SZ 3:</b> Keine Rücknahme, im Fall der Überarbeitung der Gefahrenkarten Überschwemmung ist die Darstellung im FNP korrekt dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet ist unabhängig von der Darstellung im FNP immer in einer angepassten Bauweise zu beachten.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>SZ 9</b> gewerbliche Baufläche in Insellage ohne Siedlungsanbindung,</li>   <li>▪ <b>SZ 17</b> am Pöhlwasser in Schwarzenberg-Pöhla, sowohl im Überschwemmungs- wie auch FFH-Gebiet gelegen, Überplanung eines bereits errichteten Bauvorhabens mit fragwürdigem rechtlichem Hintergrund, möglicherweise mit dem Ziel der nachträglichen Legitimierung von Fehlentwicklungen,</li>   <li>▪ <b>SZ 19</b> Gewerbliche Baufläche, als Siedlungszunge in umgebende Grünflächen hineinragend, Lage neben einem geplanten Wohngebiet —&gt; SZ 5,</li>   <li>▪ <b>SZ 20</b> in Erla, Wohnbauentwicklungsfläche, Naturschutzbelange: Überlagerung mit Biotop B 224</li>   <li>▪ <b>SZ 21</b> Sonnenleithe, ehem. KITA, Baumbestand?</li> </ul>	<p><b>SZ 9:</b> Das Grundstück ist vollständig erschlossen, da ursprünglich auf dem Grundstück Wohnhäuser standen. Die Ausweisung eines gewerblichen Standortes an dieser Stelle ist als Nachnutzung vorhanden Baulandes für Angebote an Gewerbebetriebe nach § 35 BauGB notwendig</p> <p><b>SZ 17:</b> Die Ausweisung dient der Klarstellung. Das Grundstück befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortslage und ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten räumlich durch Straße und Pöhlwasser abgegrenzt. Bei zukünftigen Änderungen am Bauvorhaben sind immer die umweltrechtlichen Belange zu beachten. Bereich ist in der Karte als FFH Gebiet ausgewiesen. Im Bereich und im Umfeld befinden sich keine FFH Schutzgüter (schutzwürdigen Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-RL bzw. Arten nach Anhang 2 und 4 FFH-RL), so dass davon auszugehen ist, dass bei einer Vorprüfung einer Änderung des Bauvorhabens das Vorhaben als FFH-verträglich festgestellt werden würde. Für den Bereich, der als Gewerbegebiet dargestellt werden soll, wurden mittels eines Gutachtens die hydraulischen Auswirkungen geprüft und entsprechende Retentionsflächen festgesetzt. Durch die vor Ort getroffenen Hochwasserschutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass bei einer Überarbeitung der Risikokarten diese Flächen neu kategorisiert werden.</p> <p><b>SZ 19:</b> Grundstück liegt innerhalb der geschlossenen Ortslage und wird umgrenzt durch Sport- und Kleingartenanlagen. Die Nähe zu SZ 5 wird durch immissionsschutzrechtliche Festlegungen der Baugenehmigung sowie in den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu SZ 5 berücksichtigt.</p> <p><b>SZ 20:</b> Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird eine Überprüfung des Biotops durchgeführt. Die Ergebnisse eines entsprechenden Gutachtens werden in den Entwurf eingearbeitet.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		<b>SZ 21:</b> Prüfung des Baumbestandes erfolgt im parallel laufenden BP-Verfahren und wird entsprechend berücksichtigt.			
<b>1.4.7</b>	<p>Neuausweisung von Bauflächen in externen Lagen, zumeist im Bereich von Splittersiedlungen: Z. B. weiteres Wohngebiet (<b>SZ 18</b>) neben der ehemaligen Wochenendhaussiedlung und bereits im Bestandsplan als Wohnbaufläche dargestellten Areal „Hohes Rad“ in SZ inmitten von Waldflächen, das ebenfalls mit Wochenendhäusern belegt ist und nunmehr einer dauerhaften Wohnnutzung zugänglich gemacht werden soll. Hier sollte die alte Darstellung (Grünfläche) belassen werden. Der Bestand begründet keinesfalls eine Wohnbauflächendarstellung. Es handelt sich vielmehr um eine auch in Bezug auf weitere Rahmenbedingungen (Lage in der Naturpark-Schutzzone, unzureichende Erschließung, Erfordernisse des Freiraumschutzes) zu hinterfragende Neuausweisung. Weiterhin ist dieser geplante Standort nicht vereinbar mit dem Ziel Regionaler Grünzug des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge, Karte 2 „Raumnutzung“. Ein Regionaler Grünzug ist ein zusammenhängender Bereich mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturbezogenen Erholungsmöglichkeiten, der von Bebauung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten ist.</p>	<p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b> <b>SZ 18:</b> wird aufgrund raumordnerischer Belange (Siedlungszusammenhang, Naturpark, regionaler Grünzug, Waldabstand) aus dem Änderungsumfang herausgenommen.</p>			
1.4.8	<p>Beachtung von Belangen der Siedlungsentwicklung und des Ortsbildschutzes (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1 Abs. 6 Nr. 4 und 5 BauGB). Überprüfung von Bauflächenausweisungen hinsichtlich des Ortsbildes in den ländlichen Ortslagen</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Das ist Bestandteil des UB (Prüfblätter der Einzeländerungen) und wird bei Erfordernis in Begründung der betreffenden Einzeländerungen ergänzt</p>	-	-	-
<b>1.5</b>	<p><u>Handel</u> Neuausweisung folgender SO Handel in jeder Gemeinde und Prüfung aller Areale unter Beachtung § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB (Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche) und § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (Beachtung städtebaulicher Entwicklungskonzepte)</p>	<p><b>Die Hinweise werden nicht beachtet.</b> Entwicklung wird im Rahmen der 2. Änderung <u>nicht</u> durchgeführt. Das Thema Handel ist nicht Bestandteil der 2. Änderung FNP. Zentrale Versorgungsbereiche sind per Gutachten bisher nicht festgelegt; Einzelhandelsgutachten gibt es bisher nur in SZ; Fort-</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>sowie § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassung an die Ziele der Raumordnung).</p> <p>A-BS</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>A 3</b>, an der Dr.-Otto-Nuschke-Straße im Bereich mehrerer Großmärkte, EDEKA, Netto, Lidl</li>   <li>▪ <b>BS 9</b>, Kohlweg</li> </ul> <p>LA</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>LA 1</b>, nördlich der B 101 parallel zur Aufstellung des vBP „Verbrauchermarkt“</li> </ul> <p>LÖ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>B- LÖ 5</b>, an der Auer Straße, Netto-Markt (Berichtigungsflächen im Bereich eines wirksamen, gem. § 13 a BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans),</li> <li>▪ <b>B- LÖ 6</b>, an der Auer Straße, Erweiterung Kress-Modemarkt (Berichtigungsfläche, im Bereich eines wirksamen, gem. § 13 a BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans)</li> </ul>	<p>schreibung ist in Planung, jedoch nicht Gegenstand der 2. Änderung: Generelle Befassung mit dem Belang Handel ist Aufgabe bei Neuaufstellung/ Gesamtfortschreibung FNP und nicht Grundlage für die Einzeländerungen im Rahmen der 2. Änderung; Einzeländerungen werden jedoch im Rahmen B-Plan fachgutachterlich (Auswirkungsanalysen) regelmäßig begleitet.</p> <p>In der Begründung wird vertiefend auf A-BS eingegangen.  <b>A 3:</b> Großflächiger Einzelhandel ist auf der Änderungsfläche A 3 vorhanden; sollte im Rahmen einer Änderung der Nutzung ein verbindlicher Bauleitplan erforderlich werden, bereitet die Einzeländerung diese Entwicklung vor.</p> <p><b>BS 9:</b> betrifft einen realisierten netto-Markt, der als Nahversorgungseinrichtung mit Lebensmitteln der Versorgung der umgebenden Wohnbebauung dient; er ist ein integrierter Standort innerhalb eines in Aufstellung befindlichen B-Plans (9. Änderung B-Plan „Wohngebiet Kohlweg“ - Parallelverfahren)</p> <p>In der Begründung wird vertiefend auf LA eingegangen.  Am 17.06.2021 wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde inzwischen erteilt.</p> <p>In der Begründung wird vertiefend auf LÖ eingegangen.  Die VBP sind rechtskräftig, damit erfolgt eine Berichtigung zu beiden Flächen entsprechend § 13 a BauGB, eine Überprüfung ist nicht mehr erforderlich</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>SB</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>SB 20</b>, am Bahnhof Neustädte</li> </ul> <p>Gesamtbetrachtung wird gefordert, bei der sowohl die Einzelstandorte untersucht werden, als auch das gesamte Einzelhandelsgefüge des Städtebundes geprüft wird. Zielstellung dabei muss sein, dass im Mittelzentralen Verbund die Ausübung von zentralörtlichen Funktionen, wozu auch der großflächige Einzelhandel gehört, stets funktionsteilig erfolgen muss (LEP Sachsen, Ziel Z 1.3.5), auch dann dem Rechnung getragen werden kann, wenn - wie bislang - die Versorgungsfunktion von jeder Verbundgemeinde in einem nahezu identischem Umfang wahrgenommen wird. Der Umstand, dass die „Silberberg“-Kommunen im Verbundraum zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe berechtigt sind, darf nicht dazu führen, dass alle Verbundmitglieder gleichermaßen neue großflächige Märkte etablieren oder bestehende Anlagen mit Mitteln der Bauleitplanung festschreiben.</p> <p>Gemeinsames Einzelhandelskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wird gefordert mit Strategie, der zu entnehmen ist, wo die Einzelhandelsentwicklung künftig begrenzt und wo sie gefördert werden kann. Bedauerlich ist, dass dieses Konzept oder eine vergleichbare Untersuchung weiterhin fehlen und dass auch die aktuelle Änderung des FNP kein Bekenntnis zur Erstellung solcher Planungsgrundlagen enthält. Wir empfehlen dringend, dass den großflächigen Einzelhandel betreffende, belastbare und positive Standortentscheidungen künftig von einem solchen Konzept begleitet werden.</p>	<p>In der Begründung wird vertiefend auf SB 20 eingegangen. Revitalisierung von brachliegendem Altstandort und Beseitigung von Altlasten ist mit der Umsiedlung von ALDI aus der Bruno-Dost-Straße beabsichtigt.</p> <p>Bzgl. großflächiger <u>Lebensmittel</u>versorger sind die Versorgungsfunktion (erheblicher Anteil Nahversorgungsfunktion, integrierter Standort, Daseinsvorsorge der Bevölkerung jeder Kommune kann nicht funktionsteilig erfolgen!) und die Änderungen in der Lebensmitteleinzelhandelsstruktur zu berücksichtigen. Die Gesamtbetrachtung des Einzelhandelsgefüges im Städtebund ist auf der Grundlage eines gemeinsamen Einzelhandelsgutachtens mit der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche <u>einer Neuaufstellung/Gesamtfortschreibung des FNP vorbehalten.</u></p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Verweis auf Möglichkeit, gegebenenfalls basierend auf einem solchen Einzelhandelskonzept, im FNP gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB die zentralen Versorgungsbereiche der Städte darzustellen, deren Schutz und Entwicklung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB Gegenstand der Bauleitplanung zu sein hat.</p> <p>Bezüglich <b>LA 1</b> an der B 101 bitten wir um Beachtung unserer letzten Stellungnahme vom 05.01.2021. Danach konnte noch keine Anpassung an die Ziele der Raumordnung erreicht werden, da laut aktuellem Verträglichkeitsgutachten eine Umsatzumverteilung von bis zu 28,9 % zu erwarten sind.</p>	<p>Am 17.06.2021 wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde inzwischen erteilt.</p>			
<b>1.6</b>	<p><u>Regionaler Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe</u></p> <p>Im derzeit wirksamen Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ist der gewerblich weiter zu entwickelnde Bereich Aue/Alberoda an der S 255 als Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe V 6 Aue-Alberoda ausgewiesen. Im neuen Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz wird diese Ausweisung voraussichtlich zukünftig entfallen.</p> <p>Der Vorsorgestandort soll im südlichen Teil als „normales“ Gewerbegebiet fortgeschrieben und im Norden als Landwirtschaftsfläche dargestellt werden. Ob dies so eintrifft, ist jedoch vom weiteren Verlauf der Regionalplan-Fortschreibung abhängig. Derzeit ist eine entsprechende Darstellung noch nicht möglich. Wir empfehlen deshalb die Beibehaltung des Vorsorgestandortes entsprechend des wirksamen Regionalplanes, gegebenenfalls mit dem Zusatz, dass diese Darstellung befristet ist und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des RP Region Chemnitz erlischt. Betroffen sind die Berichtigungsflächen <b>B-A 3</b> und <b>B-A 4</b>.</p>	<p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b></p> <p>Befristete Darstellungen sind im FNP nicht möglich; diese Rechtsgrundlage gibt es nur für die verbindliche Bauleitplanung (§ 9 Abs. 2 BauGB); In der Begründung wird jedoch auf den Zusammenhang zur Landesplanung und der beabsichtigten Rücknahme des Standortes hingewiesen, insbesondere auf die dadurch eingeschränkte Zulässigkeit von ausschließlich großflächigen Betrieben.</p> <p>Damit entfällt <b>B-A 4</b>. Die ursprüngliche Darstellung (gestreift) lebt wieder auf.</p> <p><b>B A 3</b> weist den rechtskräftigen B-Plan für das GE II Aue-Alberoda von 2011 aus. Aufgrund des Regionalen Vorsorgestandortes ist die Zulässigkeit weitestgehend auf Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO beschränkt.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
1.7	<p><u>Windkraft</u>  Es besteht Erläuterungsbedarf zu <b>LÖ 20</b> innerhalb der Waldfläche. Beachtung der wiederaufgelebten Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung des 2007 bekanntgemachten Regionalplanes Südwestsachsen (RP SWS) mit ausgewiesener Fläche mit Konzentrationswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen in 1.700 m Entfernung.  Bislang kann der Begründung auch nicht entnommen werden, dass diese geplanten Signaturen mit dem derzeit nach Regionalplanentwurf Chemnitz (12/2015) vorgesehenen Windkraftvorrang- und Eignungsgebiet übereinstimmen.  Es wird zudem in der Begründung festgestellt, dass keine Anpassungspflicht in Bezug auf einen erst in Aufstellung befindlichen Regionalplan besteht. Das ist zwar zutreffend, jedoch sind die im Entwurf bereits in Aussicht genommenen regionalplanerischen Ziele bei der Planung zu berücksichtigen und in den Abwägungsprozess einzustellen.  Darüber hinaus lässt sich durch Anbringung zweier Symbole keine Windkraft-Steuerungswirkung erzielen. Hierfür wäre eine Windkraft-Konzentrationsfläche i. S. der §§ 5 Abs. 2 b und 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darzustellen und ausführlich zu begründen gewesen, weshalb die übrigen Areale des Gemeinde- bzw. des Verbundgebietes für eine Windkraftnutzung ungeeignet sind.  Die Festlegung von Windkraft-Konzentrationsflächen außerhalb der mit dem Regionalplan vorgegebenen Eignungsstandorte sind mit der auf der Ebene der Regionalplanung vorgenommenen Konzentrationsplanung nicht vereinbar, weshalb dem Städtebund ein Festhalten am jetzt bezeichneten Standort und die Anlagenkonzentration an dieser Stelle nicht empfohlen werden kann.  Im Übrigen ist bei der Planung auch zu berücksichtigen, dass nach sächsischem Koalitionsvertrag 2019 — 2024 (S. 39) Windenergieanlagen im Wald ausgeschlossen sind.</p>	<p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b>  <b>LÖ 20:</b> wird aufgrund raumordnerischer Belange aus dem Umfang der 2. Änderung FNP herausgenommen.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
1.8	<p><u>Sonstige Sondergebiete</u>            Bezeichnung von Nutzung und Zweckbestimmung vornehmen;            Beim Sondergebiet <b>SB 11</b> für Photovoltaikanlagen fehlt Bezeichnung auf dem Planblatt.            Beim Sondergebiet <b>BS 6</b> in Aue-Bad Schlema ist als Zweckbestimmung lediglich „Kultur“ angegeben, was nicht hinreichend konkret ist. Den Erläuterungen unter Punkt 6.4 entsprechend sollte eine Präzisierung in Entsprechung zur tatsächlich beabsichtigten Nutzung stattfinden (Festplatzgelände).</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>            Die Bezeichnung wird ergänzt.</p> <p><b>BS 6:</b> Die Bezeichnung Festplatzgelände wird ergänzt. Das Sondergebiet dient der Unterbringung temporärer Anlagen kultureller Veranstaltungen für Spielstätten für Theater-, Medien-, Tanz- und Musikdarbietungen.</p>	-	-	-
1.9	<p><u>Weißflächen</u>            Weißflächen in der Begründung unter Punkt 6.5.1 aufgelistet und auch in den Einzelflächenerläuterungen unter Punkt 6.5.3 betrachtet worden, sofern sie gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen waren und nunmehr nochmals ins Verfahren gebracht werden sollen.</p> <p>Begrüßt wird die Darstellung der Lößnitzer Flächen als landwirtschaftliche Fläche (zu beachten fehlerhafte Nummerierung auf Seite 70/71)</p> <p>A-BS            Bedenken aus raumordnerischer Sicht zu Mischgebietsausweisungen <b>A 29</b> und <b>A 30</b> „Dürre Henne“; Bei <b>A 30</b> wird lediglich auf den „Gebäudebestand“ als nunmehrigen Darstellungsgrund verwiesen. Auf die Zurückweisungs begründung „Erweiterung Splittersiedlung“ wird nicht eingegangen. Hier fehlt eine schlüssige Darlegung, weshalb die im Genehmigungsbescheid jeweils benannten Versagungsgründe nunmehr zu vernachlässigen sein sollen.            Prüfung, ob es sinnvoll ist, eine bauliche Entwicklung mit der Folge des Entstehens „in Zusammenhang bebauter Ortsteile“ zuzulassen. Die vorhandenen Häuser bilden nicht das erforderliche Gewicht für</p>	<p><b>Die Hinweise werden teilweise beachtet.</b></p> <p>Wird korrigiert:            LÖ 12 (3.2.3) Höhe Reithalle            LÖ 13 (3.2.2) Richtung Lenkersdorf            LÖ 17 (3.1) Einzelgehöfte Dittersdorf</p> <p><b>A 29:</b> der Anregung wird gefolgt, eine Darstellung in Teilen als Fläche für Landwirtschaft wird geprüft, ggf. Begrenzung der maximalen Ausdehnung Mischgebiet bis zum Beginn des Grünzuges.  <b>A 30:</b> der Anregung wird gefolgt, eine Darstellung in eilen als Fläche für Landwirtschaft wird geprüft, ggf. Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>einen solchen Ansatz. Beachtung der Erfordernisse des Freiflächenschutzes (vgl. § 1 a Abs. 2 BauGB), des Naturschutzes und auch Immissionsschutzbelange erforderlich; Empfehlung der Darstellung landwirtschaftlicher Fläche, ggf. Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB zur Anwendung bringen;</p> <p>Weiterhin liegt die Fläche <b>A 29</b> zu zwei Dritteln in einem regionalplanerischen Grünzug (Ziel der Raumordnung); Begründung erforderlich; Empfehlung einer maximalen Ausdehnung (ein Drittel der jetzigen Planung) bis zum Beginn des Grünzuges. So kann auch der Grünzäsur zwischen den Ortsteilen besser Rechnung getragen werden.</p> <p>Verweis darauf, dass der Aufbau der Tabelle nicht zielführend ist, da weder daraus hervorgeht in welche Richtung die neue Betrachtung führt noch wird sich mit den damaligen Ausschlussgründen auseinandergesetzt.</p> <p>Zu erläutern ist auch, weshalb für die übrig gebliebenen Weißflächen noch immer keine Entwicklungsrichtung aufgezeigt wird.</p>	<p>Tabelle wird aktualisiert.</p> <p>Eine Erläuterung erübrigt sich. Änderungsziele und -umfang obliegen der Planungshoheit der betreffenden Kommunen.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
1.10	<p><b>BAURECHTLICHE HINWEISE</b> <u>Änderungsumfang</u></p> <p>Problem: Sachlage in Bezug auf die nicht berücksichtigte und nach Inkraftsetzung der 1. Änderung in die Stadt Lauter eingemeindete, bislang selbständige Kommune Bernsbach; Wird dieser OT nicht in den gemeinsamen FNP einbezogen, widerspricht dies zunächst dem Erlass des SMI vom 03.05.1999, nach dem die Änderung der nach gemeindlichen Gebiets- oder Bestandsänderungen, fortgeltenden Teil-FNP stets im Hinblick auf das Gesamtgebiet der (neuen) Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft zu erfolgen hat. Hiernach müsste der Änderungsplan auf das Gesamtgebiet (einschließlich Bernsbach) auszurichten und fortzuschreiben sein; Wir akzeptieren dies, auch im Hinblick auf bisherige Besprechungsergebnisse, die sich u. a. im mit der LDS abgestimmten Schreiben des LRA ERZ vom 02.06.2019 an die Stadt Lauter-Bernsbach manifestieren, um die ohnehin sehr umfangreiche Änderungsplanung nicht aus formellen Gründen und unter Inkaufnahme städtebaulicher Fehlentwicklungen zu blockieren; jedoch Verweis auf Erfordernis einer auf das Gesamtgebiet des Städtebundes ausgerichteten Fortschreibung im nächsten Planungsschritt und auf das Erfordernis, im Rahmen der Begründung hierauf einzugehen.</p> <p>Bereits jetzt ist in der Begründung dargelegt, den Bestandsplan hinsichtlich seiner Grundkonzeption zu beachten und mit Ausnahme der änderungsbedingt erforderlichen Eingriffe nicht als Änderungsgegenstand betrachten zu wollen (Pkt. 1.4). Wir akzeptieren und respektieren dies zwar als planerische Leitlinie, verweisen aber auf das Erfordernis, bei erwiesener städtebaulicher Notwendigkeit (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB) <b>im Einzelfall</b> auch Änderungen vorzusehen, die über den jetzt gewählten Planungsumfang hinausgreifen und den Bestandsplan auch in Bereichen zu hinterfragen, die bislang nicht im Fokus der Betrachtungen standen (vgl. Punkt 12. Handel).</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Entsprechend Absprachen mit der Genehmigungsbehörde beim LRA ERZ und vorliegendem Schreiben vom 11.06.2019 wird die selbständige Erstellung des Teil-FNP für den Ortsteil Bernsbach befürwortet. Die Pflicht zur Aufstellung eines FNP für das gesamte neue Gemeindegebiet bleibt davon unberührt und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. bei einer Neuaufstellung/Gesamtfortschreibung des FNP.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Ggf. weiterer Änderungsbedarf auch für den Schwarzenberger Ortsteil Pöhla, dessen bereits 2015 wirksam gewordener Teilplan erstmals in den Gesamtplan aufgenommen worden und für den es angezeigt ist, sämtliche Ausweisungen nochmals im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gesamtplanung zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Auch dieser Punkt sollte bei der weiteren Planung Beachtung finden.</p> <p>Die Planungsträger haben den Plan Pöhla im Übrigen nicht, wie der Begründung entnommen werden kann, unverändert übernommen, sondern bereits geändert (Planfläche <b>SZ 17</b>); warum nur dort, wäre noch darzulegen.</p> <p>Es erscheint darüber hinaus geboten, die administrativen Neugliederungen des Gemeindegebietes auch redaktionell zu beachten und die Bezeichnungen „Stadt Aue“ und „Gemeinde Bad Schlema“ im Zuge der Begründung nicht (mehr) zu verwenden und als eigenständige Gliederungspunkte einzusetzen.</p> <p>Schließlich sollte über den Stand der weiterhin bestehenden, über den losen Zusammenschluss im Städtebund hinausgreifenden Fusionsbestrebungen zur Einheitsstadt „Silberberg“ berichtet, der Beschlusses des Stadtrates Schneeberg vom 28. Juli 2016 hierbei beachtet und erörtert werden, ob und welche Rückwirkungen für die gemeinsame Flächennutzungsplanung bestehen.</p>	<p>Hinsichtlich der Ortschaft Pöhla fand zum Zeitpunkt der Erstwelterung des Vorentwurfes die Prüfung des Änderungs- und Berichtigungsbedarfes auf Basis des Teilplanes von 2015 statt. Hierbei wurde nur die Planfläche SZ 17 als Änderungsfläche ermittelt. Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Die Begründung wird der administrativen Neugliederung des Gemeindegebietes Aue-Bad Schlema angepasst. Die Bezeichnung der Einzeländerungen bleibt während des Verfahrens unverändert, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Die Plandarstellung ist bereits angepasst.</p> <p>Das bleibt einer Gesamtbetrachtung im Rahmen einer Neuaufstellung/Gesamtfortschreibung überlassen, da im Rahmen der 2. Änderung einvernehmlich auf vollständige Erfassungen, Analysen, Bewertungen und Prognosen zu Nutzungsabsichten sowohl städtebundbezogen als auch einzelstadtbezogen verzichtet wird.</p>			
1.11	<p><u>Änderungsarten, Grundsätzliches</u></p> <p>Nachrichtliche Übernahme des im Raum Schwarzenberg-Pöhla ursprünglich gekennzeichneten Naturpark-Schutzzonengrenze wieder vermerken</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Die nachrichtliche Übernahme Naturpark-Schutzzonengrenze im Raum Schwarzenberg Pöhla und die Areale UNESCO-Welterbe „Montanregion Erzgebirge/Krusnohori“ werden ergänzt.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Auf neue Entwicklungen (Unterschutzstellung UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/Krusnohori“) reagieren und betroffene Areale kennzeichnen;</p> <p>Bei den Ergänzungen und Berichtigungen sollen Flächen verfahrenslos übernommen werden, die im zurückliegenden Zeitraum eine Überplanung im Zuge verbindlicher und bereits wirksam gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen erfahren haben oder aber Einzelvorhaben, denen in Abweichung vom wirksamen FNP bereits bau-, luftverkehrs- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erteilt worden sind.</p> <p>Möglich ist eine derartige Übernahme jedoch nur bei bereits wirksamen und nach § 13 a, b BauGB aufgestellten (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplänen. Hier kann einer Abweichung von den Darstellungen des FNP mit einer verfahrenslosen Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprochen werden, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Für die übrigen im Änderungszeitraum erstellten (ggf. vorhabenbezogenen) Planungen, Satzungen und Bauvorhaben <b>ist kein „Übernahmeautomatismus“ ableitbar. Weder besteht hier die Verpflichtung, Planungen oder Bauvorhaben, die u. U. in Abweichung vom seit 2003 wirksamen FNP rechtswidrig zustande gekommen sind, in Darstellungen des geänderten FNP zu „übernehmen“</b> noch die Möglichkeit, dies verfahrenslos zu tun. Spielraum sehen wir lediglich bei Flächen, denen bereits wirksam gewordene Pläne und Satzungen zugrunde liegen und die, dem Rechtsgedanken der §§ 13 a, b BauGB folgend, Innenentwicklungsbereiche erfassen, bestehende Bebauungszusammenhänge für Wohnbauzwecke maßvoll erweitern und auch städtebaulich unbedenklich sind.</p>	<p>Das ist erfolgt – incl. bauaufsichtlicher Genehmigungsverfahren oder ersetzender BImSchV-Genehmigungen und realisierter Vorhaben.</p> <p>Die Ergänzungen I bis III werden aufgrund des Einwandes generell weggelassen und erst bei Neuaufstellung berücksichtigt. Sie sind keine notwendigen Planziele im Rahmen dieser Einzeländerungen, sondern stellen einen genehmigten, teilweise realisierten Bestand dar. Sie gehören auch nicht zu den notwendigen nachrichtlichen Übernahmen.</p> <p>Wirksame B-Pläne nach §§ 13 a, b BauGB werden als Berichtigungen geführt; Das betrifft:  B-A 1, B-A 2,  B-LÖ 5, B-LÖ 6,  B SB 1, B-SB 2,  B-SZ 3, B-SZ 4, B-SZ 5, B-SZ 7  Darüber hinaus werden als Berichtigungen auch B-Pläne im zweistufigen Regelverfahren – B-A 3 und fehlende Darstellungen bzgl. B-Plänen in der 1. Änderung FNP –  B-LA 2, B-SZ 8 -  geführt sowie städtebauliche Satzungen nach § 34 BauGB, die dem Entwicklungsgebot aus dem FNP nicht unterliegen, ebenso Gemarkungsänderungen oder Lagekorrekturen von Einrichtungen.  Hingegen werden B-Pläne, die sich im Verfahren befinden (z. B. mit Satzungsbeschluss), wie  BS 6, BS 8, BS 9,  LA 1,</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Problem: Trennung des Änderungsverfahrens in ein vereinfachtes gemäß § 13 BauGB und ein komplettes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie eine diesem Schema entsprechende Unterteilung der Änderungsgegenstände in Flächen mit unterschiedlichen Umweltprüfstandards mit und ohne Umweltprüfung (M= mit Umweltprüfung, 0= ohne Umweltprüfung). Diese Unterteilung bedarf einer sorgfältigen und korrekten Zuordnung der jeweiligen Änderungsgegenstände. Ein vereinfachtes Verfahren, zu dessen Voraussetzungen es gehört, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist bei neuen (aber auch bei getilgten) Bauflächen grundsätzlich problematisch. Im Kommentar Schrödter, BauGB, Auflage 7, § 13, Randnummer 6 ist hierzu dargelegt: „Zu den Grundzügen des FNP zählen insbesondere jene Darstellungen, die das Grundkonzept für die Entwicklung der Gemeinde bilden, etwa den Baulandbedarf beschreiben sowie die Verteilung der Bauflächen .... Die Darstellung neuer Bauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ... berührt die Grundzüge der Planung“.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit, Übersichtlichkeit und Verfahrensökonomie sollte insoweit ein einheitliches Änderungsverfahren</p>	<p>LÖ 11, LÖ 19, SB 6, SB 7, SB 8, SB 9, SB 11, SB 3, SB 4, SB 5 SZ 15, als Einzeländerungen aufgeführt und begründet. Sie nehmen am Änderungsverfahren teil. Darüber hinaus bestehen keine weiteren rechtskräftigen BP, aus diesem Grund werden die Bedenken zurückgewiesen. Die Unterstellung rechtswidrigen Zustandekommens von Planungen wird nicht hingenommen. Sie sind ordnungsgemäß unter Beteiligung der Bauaufsichts-/ Genehmigungsbehörden und weiterer TÖB erfolgt.</p> <p>Verfahren wird nicht getrennt – alle Änderungen durchlaufen ein zweistufiges Verfahren, auch dann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Für die folgenden Fallbeispiele ist die Durchführung einer Umweltprüfung rechtlich nicht herleitbar und im Umweltbericht begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächen mit vorhandenem Baurecht nach §§ 30, 34 BauGB</li> <li>▪ Innenentwicklungen, Lückenbebauungen im Innenbereich</li> <li>▪ Bauflächenreduzierungen</li> <li>▪ Nutzungskonforme Ausweisungen (Innenbereich)</li> <li>▪ Weißflächen, die nutzungskonform als Lawi-Flächen ausgewiesen werden</li> <li>▪ Klarstellungen</li> </ul> <p>Aufgrund des besonderen Charakters der 2. Änderung für punktuelle, in der Regel eher kleinräumige Einzeländerungen ist das Grundkonzept für die Entwicklung einer Gemeinde nur bei einem Teil der Einzeländerungen berührt. Für diese wird die Umweltprüfung durchgeführt bzw. zur Vermeidung von Doppelprüfungen – aus den Rahmen von B-Planverfahren erstellten Umweltberichten übernommen. Der Anregung wurde bereits gefolgt.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>in Erwägung gezogen werden, bei dem alle <b>flächenrelevanten</b> Änderungen, auch die nicht aus wirksamen Bebauungsplänen und Satzungen entnommenen und nicht dem Rechtsgedanken der §§ 13 a, b BauGB zuzuordnenden <b>Berichtigungen</b>, in der für die Änderungen gewählten Präsentations- und Erläuterungsform erfasst und jeweils mit Einzeldarstellung, Altplanausschnitt und Neuausweisung dargestellt, begründet und ggf. weiterführend untersucht werden</p>	<p>Verfahren wird zweistufig für alle flächenrelevanten Einzeländerungen durchgeführt. Das betrifft auch die nicht rechtskräftigen B-Pläne. Das Verfahren wird nicht getrennt – alle Änderungen durchlaufen ein zweistufiges Verfahren, auch dann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind! Für die folgenden Fallbeispiele ist die Durchführung einer Umweltprüfung rechtlich nicht herleitbar und im Umweltbericht begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächen mit vorhandenem Baurecht nach §§ 30, 34 BauGB</li> <li>▪ Innenentwicklungen, Lückenbebauungen im Innenbereich</li> <li>▪ Bauflächenreduzierungen</li> <li>▪ Nutzungskonforme Ausweisungen (Innenbereich)</li> <li>▪ Weißflächen, die nutzungskonform als Lawi-Flächen ausgewiesen werden</li> <li>▪ Klarstellungen</li> </ul> <p>Berichtigungen sind in ihrem planungsrechtlichen Verfahren abgeschlossen. Eine Gleichbehandlung mit den Einzeländerungen ist deshalb weder geboten noch zielführend. Gemäß § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Erfordernis eines erneuten Verfahrens für Berichtigungen besteht nicht.</p>			
1.12	<p><u>Ergänzungen</u></p> <p>Die Ergänzungen, welche gemäß Begründung einen Hubschrauberlandeplatz am Klinikum Aue und zwei Modellflugplätze betreffen, die bereits luftverkehrsrechtlich zugelassen sind, wurden bislang nur unter Verwendung von Symbolen kenntlich gemacht. Währenddessen dem Hubschrauberlandeplatz innerhalb des SO Klinik in Aue eine Baufläche zugeordnet ist und insoweit, abgesehen von der fehlenden Kennzeichnung „E I“, keine Darstellungs- und Standortprob-</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Beschreibung basiert auf der Stellungnahme der Luftfahrtbehörde, Verweis auf 1.11, Ergänzungen I – III werden gestrichen; Ergänzung IV wird als nachrichtliche Übernahme unter Ergänzung – Richtfunk aufgenommen</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>leme erkennbar sind, ergeben sich für die Modellflugplätze entsprechende Fragen. Bei Modellflughanlagen handelt es sich um nichtprivilegierte (VG Mainz, Urteil vom 10.08.2016 — 3 K 1487/15.MZ), gleichwohl aber flächenbedürftige Nutzungen (der auf dem Luftbild bereits erkennbare Schwarzenberger Modellflugplatz ist ca. 1,0 ha groß), so dass, falls Außenbereichsflächen genutzt werden sollen, je nach Ausstattung neue Bau-Gemeinbedarfs- oder ggf. Grünflächendarstellungen (besondere Zweckbestimmung Modellflugsport) erforderlich sind. Diese Darstellungen fehlen bislang. Vielmehr wurde der Modellflugplatz Aue mit einem Symbol innerhalb der Waldentwicklungsflächen westlich des Ortsteils Alberoda dargestellt und der zweite Modellflugplatz ebenfalls mit einem Symbol zwischen Schwarzenberg und Grünstädtel auf einer Landwirtschaftsfläche. Kritisiert werden muss in diesem Zusammenhang auch, dass die Lage beider Modellflug-Ergänzungsstandorte für den Betrachter nur schwer ermittelt werden kann, da sie auf dem Planblatt nicht, wie angekündigt, mit „E II“ bzw. „E III“ bezeichnet und hervorgehoben worden sind und weil ihre Lage in der Begründung derart grob umschrieben wurde („Aue-Alberoda“, „Schwarzenberg“), dass ein gezieltes Aufsuchen unmöglich ist und das Auffinden der Symbole für Ortsunkundige mit glücklichen Umständen verknüpft sein muss. Die vierte und letzte Ergänzung, laut Begründung die Übernahme des Anlagenschutzbereiches der Radaranlage Auersberg, konnte auf dem Planblatt nicht aufgefunden und sollte insoweit nachgetragen, auffälliger dargestellt oder ebenfalls besser beschrieben werden. Wir empfehlen überdies, diese Darstellung unter der Rubrik „Nachrichtliche Übernahmen“ (vgl. Punkt 6.1 der Begründung) zu führen.</p>				
<b>1.13</b>	<p><u>Berichtigungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>B-A1</b> und <b>B-A 2</b> Am Bahnhof Aue</li> </ul>	<p><b>Die Hinweise werden teilweise beachtet.</b></p> <p>Befristungen sind im FNP aufgrund fehlender rechtlicher Ermächtigungsgrundlage nicht möglich.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Sind Innenentwicklungsflächen nach § 13 a BauGB (Rechtskraft 2016); Berichtigung ist hier im Grundsatz möglich. Die in beiden Fällen unabdingbare Freistellung von Bahnbetriebszwecken liegt hingegen, Angaben der Planungsträger zufolge, mit Schreiben vom 09.04.2015 bislang nur für den Teilbereich B-A 1 vor. Sofern die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Fläche B-A 2 tatsächlich noch nicht erteilt und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Industriegebiet am Bahnhof“ insoweit verfrüht vorgenommen worden ist, wird vorgeschlagen, diese Darstellung mit einer Befristungssignatur zu versehen, der die Klarstellung entnommen werden kann, dass eine Nutzung als kommunale Entwicklungsfläche erst nach Freistellung von Bahnbetriebszwecken möglich ist.</p> <p>Auch werden mittels „Berichtigungen“ keinesfalls nur Areale erfasst, die nach den §§ 13 a, b BauGB aufgestellt worden sind oder die sich dem Rechtsgedanken dieser Regelungen in Bezug auf Lage, Größe und Umweltrelevanz zumindest zuordnen lassen würden.</p> <p>Dies betrifft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>B-A 3</b> in Aue-Alberoda, ein nicht dem Innenentwicklungsgedanken zuzuordnendes neues Gewerbegebiet, welches über einen wirksamen Bebauungsplan ver-</li> </ul>	<p>Für die genannten Flächen ist die Freistellung von Bahnbetriebszwecken durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgt. Die Information wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Das Verfahren wird nicht getrennt – alle Änderungen durchlaufen ein zweistufiges Verfahren, auch dann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.</p> <p>Für die folgenden Fallbeispiele ist die Durchführung einer Umweltprüfung rechtlich nicht herleitbar und im Umweltbericht begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächen mit vorhandenem Baurecht nach §§ 30, 34 BauGB</li> <li>▪ Innenentwicklungen, Lückenbebauungen im Innenbereich</li> <li>▪ Bauflächenreduzierungen</li> <li>▪ Nutzungskonforme Ausweisungen (Innenbereich)</li> <li>▪ Weißflächen, die nutzungskonform als Lawi-Flächen ausgewiesen werden</li> <li>▪ Klarstellungen</li> </ul> <p><b>B A 3:</b> Der B-Plan – aufgestellt im zweistufigen Regelverfahren - hat am 23.03.2011 Rechtskraft erlangt. Aufgrund des Regionalen Vorsorgestandortes ist die Zulässigkeit weitestgehend auf Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO beschränkt.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>fügt, dem zum Zeitpunkt der Aufstellung aufgrund seiner Überschneidung mit dem im Regionalplan und auch im wirksamen FNP gekennzeichneten Vorsorgestandort V6 von unserem Haus mit einer negativen Stellungnahme begegnet worden war und der dennoch, bereits im Jahr 2011, in Kraft gesetzt worden ist und nunmehr verfahrenslos übernommen werden soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>B-SZ 8</b> in Schwarzenberg, Bebauungsplan „Schneeberger Straße“ mit Rechtskraft seit 30.09.2006 Diese Wohnbaufläche befindet sich in ungünstiger Insellage, da alle Nachbarflächen mit Grün- und Landwirtschaftsflächendarstellungen belegt sind und gemäß Luftbild auch entsprechend genutzt werden. Hier hat ebenfalls keine Innenentwicklung stattgefunden, so dass gegen eine verfahrenslose Übernahme Bedenken bestehen.</li> </ul> <p>Andernorts ist das für Berichtigungsgebiete in der Begründung unter Punkt 6.2 benannte Auswahlkriterium, nur rechtskräftige Pläne und Satzungen „übernehmen“ zu wollen, vom Planungsträger nicht konsequent angewendet worden. Zu nennen sind bspw. die Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>B-A 3, B-A 4</b></li> </ul> <p>Hier wurde auf dem Wege der „Berichtigung“ versucht, Darstellungen unter Bezugnahme auf eine noch nicht wirksame Planung, den Regionalplan Chemnitz, vorzunehmen. Der Regionalplan-Entwurf kann (und muss) zwar bereits jetzt als Abwägungsmaterial eingestellt werden, dies darf jedoch nicht dazu führen, Plandarstellungen derartiger Bedeutung unter Vorwegnahme künftiger Regelungen verfahrenslos in den Plan einzugliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>B-LÖ 3</b> an Kaplanweg und Schneeberger Straße, Bezugnahme auf Satzung, die in unseren Informationssystemen nicht registriert ist. Hier sollte auch der Vermutung entgegengetre-</li> </ul>	<p>Der B-Plan ist rechtskräftig seit 30.09.1998. Im ursprünglichen FNP (2003) ist diese Fläche als Wohnbaufläche, wie im FNP für Schwarzenberg, vorgesehen, enthalten gewesen. Bei der 1. Änderung FNP sollte die Ausweisung der Wohnbaufläche angepasst werden. Hierbei ist versehentlich der Bereich B-SZ 8 vollständig als Grünfläche übernommen worden. Mit der Berichtigung B SZ 8 wird dieser Fehler wieder korrigiert. Daher erübrigt sich eine erneute Verfahrensdurchführung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung (auch in tabellarischer Übersicht) wird auf den Zusammenhang zur Landesplanung und der beabsichtigten Rücknahme des Standortes entsprechend RP C-Entwurf hingewiesen. Damit entfällt <b>B-A 4</b>. Die ursprüngliche Darstellung (gestreift) lebt wieder auf. <b>B-A 3</b> weist den rechtskräftigen B-Plan für das GE II A-Alberoda von 2011 aus. Aufgrund des Regionalen Vorsorgestandortes ist die Zulässigkeit weitestgehend auf Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO beschränkt.</p> <p>Stadt hat sich per SR-Beschluss zur Übernahme in die 2. Änderung FNP gegenüber dem LRA verpflichtet, um die erteilte Baugenehmigung nachträglich zu legitimieren. Analog zu LÖ 5 wird B-</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>ten werden, dass die Übernahme zur Legitimation von bereits errichteten Bauvorhaben mit fragwürdiger Rechtsgrundlage (Schneeberger Straße 38 a) dienen soll.</p> <p>Zusätzlich sind den Planungsträgern redaktionelle Fehler unterlaufen; bspw. sind die folgenden Berichtigungsflächen in Löbnitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>B- LÖ 2:</b> für eine Mischbaufläche an der Dreihansener Straße,</li> <li>▪ <b>B- LÖ 3:</b> für eine Wohnbaufläche an Kaplanweg und Schneeberger Straße,</li> <li>▪ <b>B- LÖ 4:</b> für eine Wohnbaufläche am Mühlpaulusweg,</li> <li>▪ <b>B- LÖ 5:</b> für ein SO Handel an der Auer Straße/Wiesenstraße,</li> <li>▪ <b>B- LÖ 6:</b> für ein SO Handel an der Auer Straße/Lessingstraße,</li> <li>▪ <b>B- LÖ 7:</b> für eine Wohnbaufläche zwischen Bahntrasse und Waldsiedlung</li> </ul> <p>ohne Erläuterung geblieben oder aber mit falschen, untereinander vertauschten Erklärungen versehen worden. Währenddessen für die Fläche B-LÖ 3 nur die jetzt unter <b>B-LÖ 2</b> aufgeführte Erläuterung zutreffend sein kann, fehlt für <b>B-LÖ2</b> jede Erläuterung. Weiterhin wäre die jetzt unter <b>B-LÖ 3</b> aufgeführte Erläuterung für den Bereich „Waldsiedlung- Mühlpaulusweg“ für die Fläche <b>B-LÖ 4</b> naheliegend gewesen und für <b>B-LÖ 5</b> die jetzt unter <b>B-LÖ 4</b> aufgeführte Erläuterung. Wiederum wäre der Fläche <b>B LÖ 6</b> die Erläuterung von <b>B LÖ 5</b> zuzuordnen gewesen und die jetzt unter <b>B-LÖ 6</b> aufgeführte Erläuterung der im Plan mit <b>B-LÖ 7</b> bezeichnete Fläche, welche indes nicht aufgelistet worden ist. Derartige Unsauberkeiten sollten im Rahmen der nächsten Planungsschritte korrigiert werden; sie sind der Handhabung und dem Verständnis des Planes wenig dienlich.</p>	<p>LÖ 3 deshalb im Ergebnis der frühz. Beteiligung als Einzeländerung LÖ 21 im Entwurf geführt. Da das LRA ERZ als Genehmigungsbehörde diesen Weg als rechtlich unbedenklich ansieht, besteht seitens der Stadt kein Grund, dem nicht zu folgen.</p> <p>Im Planblatt Löbnitz ist die Darstellung korrekt erfolgt. Die tabellarische Übersicht wird wie folgt korrigiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ B-LÖ 2 = Ergänzungssatzung Dreihansener Straße</li> <li>▪ B-LÖ 3 = Schneeberger Straße/Kaplanweg; entfällt als Berichtigungsfläche; wird als Einzeländerung LÖ 21 im Entwurf geführt;</li> <li>▪ B-LÖ 4 = Ergänzungssatzung Waldsiedlung/Mühlpaulusweg</li> <li>▪ B-LÖ 5 = VBP SO Handel (netto-Markt Auer Straße)</li> <li>▪ B-LÖ 6 = VBP SO Handel (Kress)</li> <li>▪ B-LÖ 7 = BP An der Waldsiedlung</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
1.14	<u>Änderungsflächen, Immissionsschutz, Störfallvorsorge, Kontaminationen</u>				
1.14.1	<p>Städtebauliche Belange werden auch dann und insoweit berührt, als dass schutzwürdige und emittierende Nutzungen zusammengeführt und dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG widersprochen wird. Insbesondere ist dies zu hinterfragen, wenn sich in der Nähe gewerbliche Emittenten oder stark frequentierte Verkehrsstrassen befinden. Hier sollte eine konsequentere Nutzungstrennung bzw. die Darstellung von weniger störanfälligen bzw. störenden Nutzungen in Erwägung gezogen werden, um Vollzugsschwierigkeiten bei der verbindlichen Bauleitplanung vorzubeugen. Dies betrifft folgende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>BS 6</b> ehem. „Halde 65“ in Aue-Bad Schlema Planung eines Festplatzgeländes (SO „Kultur“) neben einem neuen Wohngebiet</li> <li>▪ <b>B-LÖ 7</b> An der Waldsiedlung in Löbnitz Positionierung einer Wohnbaufläche direkt an einer Bahntrasse, zumal der nach unseren Informationen 2006 wirksam gewordene und der Berichtigung offenbar zu Grunde liegende Bebauungsplan „An der Waldsiedlung“ in Löbnitz nicht bis unmittelbar an die Bahntrasse heranreicht.</li> <li>▪ <b>SZ 17</b> wohngebietsnahe Anordnung neuer Gewerbeflächen mit notwendigen Lärmschutzauflagen für den bereits errichteten Betrieb</li> </ul>	<p><b>Die Hinweise werden beachtet.</b></p> <p>Der Trennungsgrundsatz als städtebauliches Optimierungsgebot unterliegt der Abwägung und findet nach Möglichkeit Beachtung. Er ist nicht immer einhaltbar, wenn andere Belange (z.B. Bestandsschutz) berücksichtigt werden. Planerische Maßnahmen, um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG gering zu halten, können verbindlich nur im nachgeordneten B-Plan festgesetzt werden.</p> <p>Der B-Plan ist am 18.02.2022 in Kraft getreten. Eine Schallimmissionsprognose wurde erstellt, die Ergebnisse sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Der B-Plan ist rechtswirksam und realisiert. Eine erneute Verfahrensdurchführung ist deshalb ausgeschlossen. Der Abstand ist zu gering für die Darstellung in der Maßstäblichkeit des FNP; die im B-Plan festgesetzte private Grünfläche (= nicht überbaubare Grundstücksfläche, Hausgärten) bietet Abstand. Immissionskonflikte wurden auf B-Planebene behandelt.</p> <p>Für das Vorhaben liegt eine Baugenehmigung (Gewerbegebiet) vom 12.07.2012 einschließlich Lärmschutzgutachten für die angrenzende Wohnbebauung vor. Einschränkungen der Nutzung auf nachfolgender Planungsebene ist zulässig und üblich, wenn andere städtebauliche Gründe für diesen Standort überwiegen; Begründung wird ergänzt.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>▪ <b>SZ 19</b> Lagerplatz, also eine stark emittierende und durch die Planänderung bestätigte Nutzung, neben der durch Änderung <b>SZ 5</b> an Stelle der vormaligen gewerblichen Baufläche Wohn- und Mischbauflächen ausgewiesen werden sollen und Immissionsschutzkonflikte möglich sind.</p> <p><b>A 11</b> punktuelle, nur der gegenwärtigen Interessenlage Rechnung tragende Planänderungen wie die kleine Mischbaufläche für ein gering emittierendes Einzelvorhaben inmitten einer großen Wohnbaufläche; Dies ist als sog. „Briefmarkenplanung“ städtebaulich und auch aufgrund der gebotenen Nutzungsparität Wohnen — Arbeiten nur schwer zu begründen und kann zumal dann zu bodenrechtlichen Spannungen führen, wenn ähnlichen Interessen in entsprechender Weise auch andernorts mittels solcher Gefälligkeitsplanungen nachgegeben wird.</p>	<p>Die Nutzung als Lagerplatz ist durch die Baugenehmigung auf die Umgebungsbebauung ausgerichtet. Vollzugsschwierigkeiten sind somit nicht zu befürchten. Die Entwicklung in dem in der Innenstadt liegenden und vollständig erschlossenen Gebiet ist noch nicht abgeschlossen. Die angrenzende Gartenanlage, welche sich oberhalb des Bahnhofes sowie des Gewerbegebietes „Am Bahnhof“ befindet, verzeichnet eine rückläufige Belegung. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft eine Sportanlage (Biathlon). Eine Überplanung dieses übrigen Gebietes ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht geboten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. <b>A 11</b> wird aus dem Umfang der 2. Änderung herausgenommen.</p>			
<b>1.14.2</b>	<p>Beachtung von Betrieben und Anlagen, die der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterfallen; Verweis auf § 50 BImSchG, wonach Nutzungen von vornherein einander konfliktfrei zuzuordnen sind. Die Planungsträger haben sich hiermit bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auseinanderzusetzen. Verweis auf das städtebauliche Gebot der Störfallvorsorge, welches gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beachten ist. Im Achtungsbereich der Störfallbetriebe sollten keine schutzwürdigen Nutzungen (vgl. KAS 18: Empfehlungen für Abstände zwischen Störfall-Betriebsbereichen und</p>	<p><b>Die Hinweise werden teilweise beachtet.</b> Der Anregung wird gefolgt. Die Störfallbetriebe sind vor heranrückenden sensiblen Nutzungen zu schützen. Betreffende Einzeländerungen werden aus dem Änderungsumfang 2. Änderung herausgenommen.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung) etabliert werden.</p> <p>Betrifft Störfallbetrieb Nickelhütte Aue GmbH; Überprüfung der Mischbauflächendarstellungen im Umfeld dieses Betriebes, insbesondere, wenn es sich um Planflächen handelt; Entsprechend Informationssystemen überschneidet sich die Mischgebietsplanfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>A 34</b> Clara-Zetkin-Straße, Teilfläche 1 mit Achtungsabstand Störfallbetrieb</li> </ul> <p>Prüfung, ob im Bereich Nickelhütte eine gewerbliche Baufläche oder ein Industriegebiet an Stelle des bisherigen Gewerbegebietes dargestellt werden soll; Im Areal befinden sich zahlreiche Anlagen der 4. BImSchV, die eher „industrietypisch“ sind.</p> <p>Grundsätzlich sollten auch Betriebe und Großställe, die „lediglich“ der 4. BImSchV unterfallen, aufgelistet und lokalisiert werden, weil dies für die fachbehördliche Beurteilung in Bezug auf Immissions-schutzbelange wesentlich und ausschlaggebend für die Positionierung naher Bauflächen ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es besteht derzeit keine Planungsabsicht. <b>A 34</b> wird aufgrund des städtebaulichen Gebots der Störfallvorsorge aus dem Änderungsumfang herausgenommen.</p> <p>Die Prüfung weiterer Flächen ist nicht Bestandteil der 2. Änderung FNP sondern Aufgabe/Inhalt einer Neuaufstellung. Jedoch erfolgt im Zuge des Entwurfes eine Prüfung zur Änderung der Darstellung als Industriegebiet im Kernbereich Betriebsgelände der Nickelhütte Aue GmbH</p> <p>Die Prüfung von Immissionsschutzbelangen auf FNP-Ebene ist innerhalb der Einzeländerungen erfolgt (vgl. Begründung - Änderungsblatt und Umweltbericht; darüber hinaus erfolgt im Rahmen der 2. Änderung keine Prüfung, sondern ist in nachfolgenden Planungen zu beachten.</p>			
1.14.3	<p>Neben den Altlasten sollten im Plan auch Gebiete gekennzeichnet werden, die besonderen geogenen Kontaminationen (Arsen, Radon ...) unterliegen. Auch wenn hier keine nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB darstell- und abgrenzbaren Flächen vorhanden sind, sollte auf die mit diesen Kontaminationen verbundene, bspw. im Zusammenhang mit Planungen im Raum Schneeberg (Wohngebiet Herrenteich II) offenbar gewordene Gefährdungslage, an geeigneter Stelle im Rahmen der Begründung hingewiesen werden.</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Es wird der Neuaufstellung/Fortschreibung FNP bzw. nachfolgender Planungsebene überlassen. Die allgemeinen Informationen, auch die der Stellungnahme LAfULG, werden in der Begründung ergänzt.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
1.15	<p><u>Änderungsflächen, Natur-, Trink- und Hochwasserschutz</u> Zu vermeiden bzw. stichhaltig zu begründen sind Bauflächenüberschneidungen mit Schutzgebieten, wobei auch Bestandflächendarstellungen nochmals hinterfragt werden sollten. Zu nennen sind hier Bauflächen, die sich in Schwarzenberg an der Straße „Am Schlosswald“ und im Bereich des SO 6 „Fremdenbeherbergung“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Oswaldtal“ überschneiden. Im Urteil des BVerwG vom 21. Oktober 1999, Az.: 4 C 1/99, wird klargestellt, dass die Genehmigung eines FNP zu versagen ist, soweit dessen Inhalt der Landschaftsschutzverordnung widerspricht.</p> <p>Gleiches gilt für Überschneidungen mit Biotopen bei den Änderungsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>LÖ 19</b> (Überschneidung mit Biotop B 9),</li> <li>▪ <b>SB 25</b> (Überschneidung mit Biotop B 34),</li> <li>▪ <b>SZ 20</b> (Überschneidung mit Biotop B 224).</li> </ul>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Für die 129 Einzeländerungen wurden Aussagen in der Begründung getroffen, darüber hinaus ist die 2. Änderung FNP nicht berührt. Mit dem vereinbarten Bekenntnis (LDS, LRA, Städtebund Silberberg im Herbst 2015) zur Durchführung der 2. Änderung FNP als punktuelle Einzeländerungen ist eine Gesamtüberprüfung ausgeschlossen. Sie bleibt einer Neuaufstellung vorbehalten. Planerischen Konflikten im gesamten FNP kann damit nicht abgeholfen werden. Darunter fallen auch die genannten Konflikte zu aktuellen Schutzgebieten.</p> <p>Biotope sind aktuell dargestellt (nachrichtliche Übernahme der Mitteilung durch das LRA v. 15.02.2018 – vgl. auch Anlage zur Begründung; die nachrichtlichen Übernahmen sind in der Plandarstellung dementsprechend vorhanden und die Quelle tabellarisch vermerkt (auf Planblatt) <b>LÖ 19:</b> Infos aus Parallelaufstellung BP: Ausgewiesene Biotope aus Biotopkartierung 1996 sind stark anthropogen überprägt und werden von UNB/LRA als intensiv genutztes Grünland eingestuft. Durchführung einer Biotopfeststellung war 2019 durch LRA geplant (Ergebnis noch nicht bekannt), jedoch gibt es keine Äußerung des LRA zu dieser Einzeländerung, so dass davon auszugehen ist, dass der Status aufgehoben wurde. Der B-Plan wurde als Satzung beschlossen.</p> <p><b>SB 25:</b> Aktuelle Biotopkartierung zeigt, dass das Biotop Nr. 3 nicht von der Änderung berührt ist; dieses befindet sich nur im unteren Drittel.</p> <p><b>SZ 20:</b> Aufgrund der Überlagerung mit Biotop B 70 erfolgt eine fachgutachterliche Überprüfung.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Anmerkung: Überschneidungen nur anhand der „alten“ Biotopkartierungen des wirksamen FNP feststellbar, im aktuellen Plan fehlen entsprechende Hinweise;</p> <p>Zu vermeiden sind gleichfalls Überschneidungen mit der Schutzzone des Naturparks Erzgebirge-Vogtland, wie vorliegend bspw. im Gemeindegebiet Pöhla, bei den Wohnbauflächendarstellungen nördlich der Straße „Am Friedrichsbach“, südlich der Straße „Zum Kalkofen“, bei Mischbauflächen am „Siegelhof“, bei der gewerblichen Baufläche an der „Neuen Hütte“ südlich der Hauptstraße sowie im südwestlichen Teil des Sondergebietes SO 2 „Sondergebiet Skihang“.</p> <p>Die im Änderungsplan im Raum Schwarzenberg-Pöhla nicht mehr vermerkte Naturpark-Schutzzonengrenze sollte im Zuge der weiteren Planungen nachgetragen und eine Überschneidung mit Bauflächen auch dann einer Korrektur bzw. Umzonierung unterworfen werden, wenn es sich, wie oben, um Bestandteile des wirksamen FNP handeln sollte.</p> <p>Bereits eingeleitet sind gemäß Begründung (Punkt 3., S. 30) Umzonierungsverfahren bei den Änderungsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>SZ 18</b> und <b>SZ 20</b> in Schwarzenberg.</li> </ul> <p>Die oben i. Z. mit der Planfläche <b>SZ 18</b> „Hohes Rad“ aufgeführten grundsätzlichen und bei der Planfläche <b>SZ 20</b> biotopbezogenen Bedenken sind hierbei zu beachten.</p> <p>Prüfung der Inanspruchnahme von Flächen, für die laut Stammplan die Anlage gewässernaher Retentionsflächen innerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes vorgesehen war, wie vorliegend bei</p>	<p>Zweckverband Naturpark "Erzgebirge/Vogtland" hat dazu keine Bedenken geäußert Die genannten Darstellungen befinden sich außerhalb der Änderungsflächen der 2. Änderung FNP Die Planung ist nicht berührt.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme für Pöhla wird ergänzt, eine Prüfung von Bauflächen wird innerhalb der 2. Änderung nicht vorgenommen; das ist Inhalt einer generellen Überprüfung im Rahmen einer Neuaufstellung</p> <p><b>SZ 18:</b> wird aus dem Änderungsumfang herausgenommen <b>SZ 20:</b> Es erfolgt eine fachgutachterliche Überprüfung; die Fläche befindet sich nicht in der Schutzzone II des Naturparks E/V sondern in der Entwicklungszone, so dass eine Umzonierung nicht erforderlich wird.</p> <p>„Stammplan“ ist von 2003; Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete haben einen aktuellen Stand von 2018 (Quelle: LRA ERZ v. 15.02.2018) und sind nachrichtlich aufgeführt</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>▪ <b>SZ 3</b>, im Bereich des ehemaligen Bahnhofpunktes SZ-Grünstädtel, wo ein ehemals als Grünfläche ausgewiesener Randstreifen der Großen Mittweida als gewerbliche Baufläche dargestellt worden ist. Zweifelhaft ist die Bauflächenausweisung dort insgesamt, weil der von der anliegenden Bebauung durch Bahnanlagen, Grünstreifen und den Flussläufen der großer Mittweida und des Pöhlwassers abgetrennte Betriebsbereich der nach den Informationssystemen der LDS dort einen Schrottplatz betreibenden Scholz-Recycling GmbH möglicherweise trotz Außenbereichslage als „Neue Baufläche“ im Überschwemmungsgebiet mit einer Bauflächensignatur versehen worden ist, obgleich dies den gesetzlichen Bestimmungen des § 78 Abs. 1 WHG widerspricht.</p> <p>Besonderer Prüfbedarf besteht in diesem Sinne auch bei anderen Bauflächendarstellungen des Stammpfandes, bspw.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im Bereich Badstraße, Hakenkrümme in Aue,</li> <li>▪ im Bereich Hammergut, Schwarzenberg,</li> <li>▪ zwischen Raschauer Straße, Straße des Friedens und Pöhlauer Straße in Schwarzenberg,</li> </ul> <p>die sich ebenfalls gemäß Luftbild in Außenbereichslage mit festgesetzten Überschwemmungsgebieten überschneiden</p> <p>Prüfbedarf für Bauflächen, die sich im Bereich einer bestehenden Wohnbauflächendarstellung südlich der Auer Straße in A-BS im Bereich eines bereits bestehenden Sondergebietes Wochenendhäuser an Wiesenweg und altem Erzengelweg in LA mit Trinkwasserschutzzonen der Kategorien I und II überdecken, die baulichen Veränderungen ebenso unzugänglich sind.</p> <p>Mehrfach von Restriktionen betroffen ist die im Hinblick auf ein bereits realisiertes Bauvorhaben entwickelte „Planfläche“ — <b>SZ 17</b> am Pöhlwasser in Schwarzenberg,</p>	<p><b>SZ 3:</b> im Fall der Überarbeitung der Gefahrenkarten Überschwemmung ist die Darstellung im FNP korrekt dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet ist unabhängig von der Darstellung im FNP immer in einer angepassten Bauweise zu beachten. Verwiesen wird außerdem auf die Stellungnahme der LTV (9.1 +9.2), welche keine Hinweise zu diesen Flächen hat und die Planung soweit bestätigt.</p> <p>Keine Auswirkungen auf die Inhalte der 2. Änderung FNP</p> <p>Keine Auswirkungen auf die Inhalte der 2. Änderung FNP</p> <p>Es erfolgt keine Rücknahme, da keine FFH-relevanten Schutzgüter betroffen sind sowie das Überschwemmungsgebiet mittels</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	wo sowohl das Überschwemmungsgebiet überschritten, als auch das FFH-Gebiet „Pöhlwasser mit Wernitzbächel“ überlagert wird.	hydrologischem Gutachten bewertet worden ist und Retentionsflächen festgesetzt worden sind.			
1.16	<p><u>Änderungsflächen, Denkmalschutz</u></p> <p>Die im Bereich der Planfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>BS 16</b> in Aue-Bad Schlema geplante Errichtung einer Multifunktionshalle kollidiert möglicherweise mit Belangen des Denkmalschutzes im Bereich des ehemaligen Nachtsanatoriums.</li> <li>▪ <b>SB 13</b> in Schneeberg Erfasst einen Teil des geplanten Denkmalschutzgebietes „Altstadt“ und kollidiert dort möglicherweise ebenfalls mit Denkmalschutzbelangen. Die Altstadt von Schneeberg ist 2019 zugehörig zur Kernzone des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/Krusnohori“.</li> </ul> <p>Im Bereich der Schneeberger Bergbaulandschaft und auch im Auer-/Bad Schlemaer Wismut- Revier sind zahlreiche Welterbe-Standorte und Darstellungen betroffen, die erfasst, gekennzeichnet und im Hinblick auf Denkmalbelange geprüft werden sollten.</p>	<p><b>Die Hinweise werden teilweise beachtet.</b></p> <p>Landesamt (ODB) und LRA (UDB) bestätigen das nicht. Denkmalbelange sind nicht berührt.</p> <p><b>BS 16:</b> Die Einzeländerung wird aus dem Änderungsumfang herausgenommen, da zunächst konzeptionelle Überlegungen erfolgen sollen.</p> <p><b>SB 13:</b> Die Einrichtung ist realisiert.</p> <p>Einzeländerung kollidiert mit UNESCO-Welterbe und Denkmalschutzgebiet Altstadt; SB 13 bleibt Grünfläche und wird aus Änderungsumfang der 2. Änderung FNP herausgenommen</p> <p>Prüfung hinsichtlich Einzeländerungen erfolgt als Hinweisfunktion für nachgeordnete Planverfahren und Vorgänge Nachrichtliche Übernahme in Planblätter und Begründung werden ergänzt.</p>			
1.17	<p><u>Beachtung von Bahnbelangen</u></p> <p>Falls Bahnflächen noch nicht entwidmet sind, aber abweichend dargestellt werden sollen, besteht die Möglichkeit einer befristeten Darstellung (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Auflage, § 9</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für eine befristete Darstellung von Nutzungen im FNP bietet das BauGB keine Ermächtigungsgrundlage. Bzgl. der Bahnbelange wird die Begründung der genannten Einzeländerungen ergänzt.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Randnummer 168). Wird diese Option genutzt, könnte mittels Sondersignatur an den betroffenen Arealen klargestellt werden, dass eine Nutzung als kommunale Entwicklungsfläche erst nach Freistellung von Bahnbetriebszwecken möglich ist. Betroffene Areale sind zu benennen.</p> <p>Aus unserer Sicht könnte dies bei den Flächen <b>B-A2, LÖ 8, LÖ 10, LÖ 11, SB 20, SZ 4, SZ 7</b> und ggf. weiteren Arealen angezeigt sein.</p>	<p><b>B-A 2:</b> Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist erfolgt.  <b>LÖ 8:</b> Bahnflächen sind nicht betroffen; Fläche wird gestrichen  <b>LÖ 10:</b> Bahnflächen sind nicht betroffen  <b>LÖ 11:</b> Freistellungsbescheid vom 25.04.2018 liegt vor.  Eine geringfügige Verkehrsfläche bleibt im Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt aufgrund von Leitungsbestand im Bahneigentum gewidmet. Der B-Plan wurde als Satzung beschlossen.  <b>SB 20:</b> Bahnflächen sind nicht betroffen  <b>SZ 4, SZ 7:</b> Freistellungsbescheide von Bahnbetriebszwecken liegen vor</p>			
1.18	<p><u>Änderungsflächen, Prüfstandards, Verfahrensempfehlungen und Redaktionelles</u></p> <p>redaktionelle Fehler:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderung <b>LÖ 5</b>,  wo einem die Ortslage Löbnitz-Dittersdorf wiedergebenden Bestandsplan eine Planflächenbeschreibung für die Berichtigungsfläche <b>B- LÖ 5</b> (SO Handel an der Auer Straße/ Wiesenstraße in Löbnitz) zugeordnet worden ist. Nicht nur die Bestands- und Planflächenzuordnung ist hier unstimmg; sondern auch die Präsentation einer Berichtigungs- als Planfläche.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>SZ 19</b>  Planausschnitt, der in der Nachbarschaft anstelle der mit der Änderung SZ 5 tatsächlich ausgewiesenen Wohnbaufläche eine Mischbaufläche zeigt. Mögliche Immissionschutzkonflikte bleiben infolge dieses Fehlers möglicherweise intransparent.</li> </ul> <p>Prüfung der für alle Änderungsflächen vorgenommenen Zuordnung zu bestimmten Verfahrens- und Umweltprüfungsstandards (M = mit Umweltprüfung, 0 = ohne Umweltprüfung).</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>  Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Planausschnitt wird berichtigt, angrenzende Änderung SZ 5 weist W und MI aus. Immissionschutzkonflikte wurden im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren beachtet.</p> <p>Die Zuordnung entfällt in den tabellarischen Übersichten auf den Planblättern. Stattdessen werden Ausführungen zur Umweltprüfung bezogen auf die Einzeländerungen im Umweltbericht ergänzt.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Wenn auf einer Fläche für großflächigen Einzelhandel, wie vorliegend bei der mit „0“ für „ohne Umweltprüfung“ gekennzeichneten Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>A 3</b> Stadt Aue, Dr. Otto-Nuschke-Straße</li> </ul> <p>offenbar in der Annahme, dass eine auch für dieses Areal denkbare, verbindliche Bauleitplanung nach § 13 a BauGB keine Umweltuntersuchung benötige, auf eine Untersuchung im Umweltbericht des Flächennutzungsplanes verzichtet und dieser Verzicht als Handlungsanleitung („roter Faden“) für die Behörden präsentiert wird, so ist dies zu hinterfragen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Einsatz dieses Planinstrumentes nur dann möglich ist, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen (vgl. § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB) und weil</li> <li>▪ Vorhaben des großflächigen Einzelhandels i. d. R. diesem Passus unterfallen. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem UVPG. Nach Anlage 1 des UVPG, Punkt 18.8, gelten die Nrn. 18.1 bis 18.6 dieser Anlage allgemein für die Aufstellung eines Bebauungsplans, auch für jene der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, wenn (wie vermutlich auch hier) der Schwellwert von 1.200 m<sup>2</sup> Geschossfläche (vgl. Anlage 1 UVPG, Punkt 18.6.2) überschritten wird. Zur Prüfung des Ausschlussgrundes nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 ist eine „interne UVP-Vorprüfung“ erforderlich, um zu klären, ob das beschleunigte Verfahren anwendbar oder ob das Normalverfahren mit förmlicher Umweltprüfung durchzuführen ist.</li> </ul> <p>Unverständlich ist die unterbliebene Umweltuntersuchung auch bei ganz offensichtlich umweltrelevanten und nicht dem Innenentwicklungsgedanken zuzuordnenden Planflächen, wie</p>	<p><b>A 3:</b> Die Änderung A 3 bereitet eine über den Bestand an großflächigen Einzelhandelseinrichtungen hinausgehende Entwicklung innerhalb eines B-Plan-Verfahrens vor, so dass eine Umweltprüfung erforderlich ist.</p> <p>Großflächiger Einzelhandel ist auf der Änderungsfläche A 3 vorhanden (Bestand); sollte im Rahmen einer Änderung der Nutzung ein verbindlicher Bauleitplan erforderlich werden, bereitet die Einzeländerung diese Entwicklung vor, im Falle von großflächigen Einzelhandel gem. UVPG, Anlage 1 ist eine Umweltprüfung erforderlich.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>SZ 17</b> in Schwarzenberg-Pöhlhla Hier kann zwar zutreffend sein, dass eine Baugenehmigung erteilt worden ist; eine Übernahme in den FNP und die damit verbundene nachträgliche Legitimierung dieses offensichtlichen Missstandes ohne nochmaliges Hinterfragen von Umweltbeeinträchtigungen hätte jedoch vermieden werden können und müssen.</li> </ul> <p>Zu hinterfragen ist die gleichzeitige Zuordnung eines bestimmten Satzungs- und Planungsinstrumentes, wie bei der Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>A 15</b> in Aue, wo eine Ergänzungssatzung als möglich und eine Umweltprüfung insoweit als verzichtbar angesehen wurde. Dies ist am betroffenen Standort jedoch problematisch, weil eine Ergänzungsfläche nicht an Bereiche anbinden darf, die nach § 30 BauGB zu beurteilen sind (vgl. BayVGh, Urteil vom 7. März 2002 - 1 N 01.2851, juris), was hier jedoch der Fall ist. Benachbart ist das vom gleichnamigen und seit dem 23.06.2010 wirksamen Bebauungsplan überlagerte „Wohngebiet Waldstraße“.</li> </ul>	<p>Im Rahmen 2. Änderung FNP wird der Umweltbericht ergänzt.</p> <p><b>A15:</b> Die Schaffung von Baurecht soll über eine Erweiterung des B-Plangeltungsbereichs erfolgen. Die Begründung wird korrigiert.</p>			
1.19	<p><u>Bereich Abfallwirtschaft/ Altlasten/ Bodenschutz</u></p> <p>Auflistung von 6 Deponien Die Deponien Nummer 1-3 sind bereits nach § 40 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) endgültig stillgelegt und befinden sich in der Nachsorgephase. Die Deponien 4-5 müssen noch nach § 40 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) endgültig stillgelegt werden. Für die Deponie Nummer 6 wurde der Abschluss der Nachsorgephase festgestellt. Die Deponien befinden sich auf dem Gebiet des Flächennutzungsplanes und wurden in die Planunterlage eingearbeitet.</p> <p>Eine nach dem 30. Juni 1990 betriebene Deponie stellt eine Anlage im Sinne des KrWG dar. Auch nach der Entlassung einer Deponie aus der Nachsorge oder der endgültigen Stilllegung verbleibt eine</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Betrifft nicht den Planinhalt der 2. Änderung.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Deponie als Anlage für immer an ihrem Standort. Nach den Anforderungen der Deponieverordnung ist zu gewährleisten, dass bei Nutzungsänderungen das Oberflächenabdichtungssystem in einem funktionstüchtigen und stabilen Zustand verbleibt und nicht beeinträchtigt wird. Bei der Planung der Flächeninanspruchnahme ist weiterhin zu beachten, dass die Dauerhaftigkeit eines Deponiebauwerkes (Langzeitstabilität) durch vielfältige Beanspruchungen (z. Bsp. Nachnutzung) und Alterungsvorgänge bestimmt wird. Das Deponiebauwerk sollte in diesem Sinne als ein reparierbares und gelegentlich auch zu sanierendes Bauwerk aufgefasst werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass die im FNP ausgewiesenen Aktivitäten im Widerspruch zu den abfallfachlich zulässigen Nutzungen bzw. Nachnutzungen stehen. Entsprechende Nachnutzungen der Deponien sind nicht genehmigt. Eine unzulässige Nachnutzung kann zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führen. Eine derartige Beeinträchtigung wäre nach § 36 KrWG Alle Maßnahmen auf oder im Umfeld der Deponien die nicht vermeidbar sind bedürfen der Einbeziehung der LDS. Gleicher Sachverhalt ist auch bei der Umsetzung von beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen zu beachten. Wir weisen zudem auf unsere Stellungnahme zum FNP vom 04.12.2008 hin. Für die Deponien Lumpicht, Gleesberg, Oelpfanner Weg und BD Eisenwerk Crandorf ist als Nutzungsart u.a. Landwirtschaft ausgewiesen. Die steht im Widerspruch zur derzeit genehmigten Nachnutzung.</p> <p>Gemäß Recherche im Sächsischen Altlastenkataster befinden sich im Verfahrensgebiet diverse Altlastenverdachtsflächen. Für einige dieser ist das Referat 43C der LDS (obere Altlasten- und Bodenschutzbehörde) die zuständige Behörde, für die anderen das Landratsamt Erzgebirgskreis (untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde). Es wird daher empfohlen, die mögliche Relevanz der Altlastenverdachtsflächen für die mit diesem Verfahren geplanten Vorhaben mit der jeweils zuständigen Altlasten- und Bodenschutzbehörde</p>	<p>Die für diese Belange zuständigen Behörden LfULG und LRA haben diesbezüglich keine Anregungen geäußert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Einzeländerungen nicht betroffen sind.</p> <p>Ist nicht Inhalt der 2. Änderung FNP, bleibt Gesamtaufstellung FNP vorbehalten</p> <p>Deponie Gleesberg: In der 1. Änderung FNP war die Deponie als endverwahrte Deponie gekennzeichnet. Die Deponie ist stillgelegt. Sie befindet sich in der Nachsorgephase - Aufbereitung in geplante, dargestellte Nutzung.</p> <p>SALKA-Auszug ist Anlage zur Begründung Relevanz für die 129 Einzeländerungen wurde mit der TÖB-Beteiligung hiermit abgefragt.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>zu klären und den ggf. erforderlichen Handlungsbedarf abzustimmen.</p> <p>Die LDS erstellt Bodenbelastungskarten in Gebieten mit Böden, in denen flächenhaft erhöhte Schadstoffgehalte zu vermuten bzw. nachgewiesen sind, denn die Ausweisung von Bodenplanungsbereichen (§ 14 SächsKrWBodSchG) als Rechtsverordnung liegt in der Verantwortung der LDS Sachsen auf der Grundlage dieser Bodenbelastungskarten.</p> <p>Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung befindet sich in einem solchen Gebiet, in dem in den Böden sowie in dem unterlagernden Ausgangsgestein mit geogen, bezüglich des Bodens auch großflächig anthropogen erhöhten Hintergrundgehalten (z. B. Schwermetalle und/oder Arsen) zu rechnen ist. Sofern Eingriffe in den Boden notwendig werden und Bodenmaterial umgelagert werden muss, ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Sollten Änderungsflächen der räumlich bezogenen 2. Änderung FNP betroffen sein, hätte LDS darauf aufmerksam machen müssen, das ist nicht der Fall (analog LRA als UAB – Info SALKA)</p> <p>Die 2. Änderung, bestehend aus 129 räumlich abgegrenzten Änderungsbereichen, hat darüber hinaus diesen Sachverhalt nicht zu berücksichtigen, das bleibt einer Neuaufstellung vorbehalten Ergänzung der Begründung – als Hinweisfunktion für nachgeordnete Planverfahren</p>			
<b>2</b>	<b>Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt</b>				
2.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>3.</b>	<b>Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt</b>				
3.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
4	<b>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</b> <b>Az. 21-2511/17/2, v. 10.02.2021</b>				
4.1	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Radonaktivitätskonzentration vermutlich erhöht in <b>Lößnitz</b></p> <p>Geologie, Naturgefahren Ereigniskataster führt 6 Ereignisse im Gesamtgebiet SB (2x LA, 4x SZ)</p> <p>Geologie, Geotope 19 Geotope im Bereich SB (Tab.), tw. ohne Schutzstatus nach BNatSchG Alle Städte außer Aue</p> <p>Baugrunduntersuchungen</p> <p>Neuregelung Geologiedatengesetz bzgl. Bohranzeigen; Ergebnisberichte, Geologiedaten</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Lößnitz ist nicht als Radonvorsorgegebiet für Sachsen mit ausgewiesen. Die Hinweise finden Aufnahme in die Begründung, darüber hinaus sind sie nicht FNP-relevant. Ergänzung in Begründung unter 6.5.5.</p> <p>Betreffen nicht die Einzeländerungen, allg. Hinweis - Ergänzung in Begründung Kap. 6.5.5 (Verweis auf Daten im Geoportal)</p> <p>Keine Betroffenheit der Einzeländerungen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.</p> <p>geänderte Gesetzeslage seit 31.12.2020; Hinweis wird in Begründung ergänzt</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.

<b>5</b>	<b>Landesamt f. Archäologie</b> <b>Az. 2-7051/24-2021/1099, v. 05.01.2021</b>				
5.1	Verweis auf Stellungnahme v. 20.02.2018: Übersichtslageplan mit archäologischen Relevanzgebieten Shape-Dateien zur Übernahme in die Plandarstellung/nachrichtl. Übernahme	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Sind in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahmen mit Verweis auf die Stellungnahme v. 20.02.2018 dargestellt	-	-	-
<b>6</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege Sachsen</b> <b>II.1-2552/21/02/03, v. 03.02.2021</b>				
<b>6.1</b>	Keine grundsätzlichen Einwände  Überlappungen mit Pufferzonen UNESCO-Welterbe in SB und BS: <b>SB 8</b> Welterbe und Pufferzone <b>SB 9</b> Pufferzone <b>SB 13</b> Pufferzone <b>SB 17</b> Pufferzone <b>SB 20</b> Pufferzone <b>SB 21</b> Pufferzone <b>SB 22</b> Welterbe und Pufferzone <b>SB 24</b> Welterbe und Pufferzone <b>SB 25</b> Pufferzone <b>BS 6</b> Halde 65 (Welterbe) <b>BS 11</b> <b>BS 18</b> Pufferzone <b>BS 20</b> ggf.  Nachrichtliche Übernahme UNESCO-Welterbe - Bestandteile und Pufferzonen.	<b>Die Hinweise werden teilweise beachtet.</b>  Welterbe und Pufferzonen werden nachrichtlich im Plan dargestellt und in der Begründung auf städtebauliche Verträglichkeit grob geprüft. Der FNP erfüllt hier seine Hinweisfunktion. Berücksichtigung von Sichtbeziehungen erfolgt im nachgeordneten B-Plan mittels verbindlicher Festsetzungen (z. B. Höhe, Eingrünung, Gestaltung. <b>SB 13:</b> wird aus Änderungsumfang herausgenommen <b>SB 17:</b> Abgrenzung wird korrigiert, Änderungsbereich beschränkt sich auf östliche Fläche angrenzend an Siedlungsbereich (Herausnahme unbebaute Halde) <b>BS 6:</b> befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Wohngebiet und SO Kultur „Halde 65“ in Bad Schlema. Die Anforderungen fanden im Verfahren Berücksichtigung.  Wird als nachrichtliche Übernahme in Plandarstellung übernommen.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Anmerkungen zu <b>SB 17</b> (keine Überbauung Halde Fundgrube Wanderer),</p> <p><b>SB 20</b> Bhf. Neustädtel (Gebäudeerhalt anstreben),</p> <p><b>SZ 5</b> Die Plänänderung wird als Chance für eine variable Nutzung der denkmalgeschützten Kutscherfabrik begrüßt.</p> <p><b>BS 16</b> (Nachtsanatorium, weitere Ausführungen erforderlich)</p>	<p><b>SB 17:</b> der überwiegende Teil der Wohnbaufläche befindet sich östlich der Halde. Der Haldenkörper in westlicher und östlicher Richtung ist mit 2 Eigenheimen bebaut worden (Bestand). Die Änderung resultiert aus der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, wo die 2 Häuser dem Innenbereich zugeordnet wurden und aus dem FNP entwickelt werden müssen; die Abgrenzung der Änderung SB 17 wird jedoch korrigiert, indem die unbebaute Haldenfläche herausgenommen wird.</p> <p><b>SB 20:</b> Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch als unverbindliche Bauleitplanung FNP keine Auswirkungen auf die Einzeländerung; die Erhaltung und Einbeziehung der denkmalgeschützten Gebäude in die geplante Nutzung wird in nachgeordneten Planungen angestrebt.</p> <p><b>SZ 5</b> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>BS 16:</b> Die Einzeländerung wird aus dem Änderungsumfang herausgenommen, da zunächst konzeptionelle Überlegungen erfolgen sollen.</p>			
<b>7</b>	<b>OBA</b> <b>Az. 31-4146/4606/20-2021/4124, v. 05.02.2021</b>				
7.1	<p>Bergbauberechtigungen und Betriebspläne – Tabelle</p> <p>Baubeschränkungsgebiete</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Übernahme; sind keine übergeordneten Landesplanungen o. nachrichtliche Übernahmen Betreffen nicht Einzeländerungen</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	Altbergbau, Hohlraumgebiete – allg. Verweis auf weitere Infos	Hohlraumgebiete erst in einem Maßstab von 1 : 10.000 sichtbar, auf größeren Maßstab nicht herunterbrechen, erzeugt Genauigkeit, die nicht gewährleistet werden kann			
<b>8</b>	<b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr Az. St 94/21 5.11-4045/1393/112, v. 08.02.2021</b>				
8.1	Aufzählung aller in Verwaltungshoheit befindlichen Straßen  Planungen im Bereich <b>SB</b>  Info zu Ausbau <b>LA B 101</b> Knotenpunkt Schwarzenberger Straße	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Betreffen keine der Einzeländerungen  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber keine der Einzeländerungen.	-	-	-
<b>9</b>	<b>Landestalsperrenverwaltung Az. B40-3203/451/21, v. 11.02.2021</b>				
9.1	Allg. Hinweise über Arbeitsstände Hochwasserrisikomanagement, insbes. <b>A</b> und <b>SZ</b> – Neuermittlung Überflutungsflächen Zwickauer Mulde, Schwarzwasser, Große Mittweida  Positiv: auf zusätzl. Ausweisung gewässernaher Bauflächen wird verzichtet	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Begründung wird dementsprechend ergänzt.	-	-	-
<b>10</b>	<b>Planungsverband Region Chemnitz v. 25.02.2021</b>				
<b>10.1</b>	Es bestehen Bedenken gegen die Bauflächenentwicklung.	<b>Der Hinweis wird teilweise beachtet.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Bauflächenentwicklung – Wohnen/Gewerbe Bedarfsermittlung fehlt Potenziale werden für die einzelnen Städte konkret hinterfragt</p> <p><b>A-BS:</b> 15 ha W stehen noch zur Verfügung Aufhebung von nicht realisierten BP vor Neuausweisung</p> <p><b>BS 13</b> fingerartige Siedlungsentwicklung widerspricht RO-Zielen</p>	<p>Überarbeitung der tabellarischen Übersichten der verbindlichen Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB einschließlich Angabe von Auslastungen (Reserven) erfolgt.</p> <p>Eine Wohnflächenbedarfsanalyse (einzelstadtbezogen) incl. Ermittlung und Bewertung von Innenentwicklungspotenzialen auf der Grundlage der demografischen Entwicklung wird im Rahmen der 2. Änderung <u>nicht</u> durchgeführt. Das ist Inhalt einer Gesamtfortschreibung und wurde mit dem LRA ERZ als Genehmigungsbehörde und der LDS einvernehmlich im Herbst 2015 vereinbart. Das betrifft auch Potenzialanalysen für die anderen Nutzungen (Gewerbe und Handel) – keine Gesamt- bzw. einzelstadtbezogenen Analysen im Rahmen der 2. Änderung für die punktuellen 129 Einzeländerungen. Diese abgestimmte Vorgehensweise ist auch in den Aufstellungsbeschlüssen der Stadträte dokumentiert.</p> <p>Aue-Bad Schlema wird im Entwurf als einheitliche Stadt geführt.</p> <p>Die im wirksamen FNP ausgewiesenen Flächen (W) werden jedoch einer vertiefenden Betrachtung im allgemeinen Teil der Begründung unterzogen.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt: Tatsächlich stehen nicht mehr als 5 ha zur Verfügung, die teils gerade realisiert werden, teils z. Z. mit hohen Erschließungsaufwendungen realisierbar bzw. nicht verfügbar sind, und somit zunächst zurückgestellt werden.</p> <p><b>A-BS:</b> BP Neudörfel I: Die Auer Wohnungsbaugesellschaft mbH hat die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erworben und plant mittelfristig die Erschließung und den Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Bebauung mit Wohngebäuden.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p><b>LA:</b> 4 ha W stehen noch zur Verfügung Bedarfsnachweis für <b>LA 5 und LA 6</b></p>	<p>BP Neudörfel II: Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH prüft im Zuge des Netzausbaus und der Sicherung der Netzstabilität eine Verlegung des bestehenden Umspannwerkes (UW) Auerhammer. Das neue UW soll auf Teilflächen der Grundstücke Flurstücknummer 91/10 und 92/36 der Gemarkung Auerhammer errichtet werden. Diese Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Neudörfel II“. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des neuen UW auf den vorgenannten Grundstücksflächen zu schaffen, ist die Bauleitplanung anzupassen. Dies betrifft sowohl den rechtskräftigen Bebauungsplan (Aufhebung des Bebauungsplanes) als auch den gemeinsamen Flächennutzungsplan des Städtebundes „Silberberg“ (Änderung der Darstellung von Flächen). Die betreffenden Flächen stehen dann nicht mehr für die Erschließung eines Wohngebietes bzw. als Bauflächenreserven zur Verfügung. Die Einleitung dieser Verfahren erfordert gesonderte Beschlüsse durch den kommunalrechtlich zuständigen Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema. Eine Gegenüberstellung von neu ausgewiesenen Wohnbau- und Mischgebietsflächen und der Rücknahme bereits ausgewiesener Flächenanteile dürfte dahingehend eine negative Bilanz (deutliche weniger Wohnbau- und Mischgebietsfläche) für Aue-Bad Schlema aufweisen.</p> <p>BP Wohngebiet „An den Gütern“: Die Erschließung des Wohngebietes (8 Parzellen, davon 5 auf städtischem Grundstück) erfolgt 2022, Bedarfsanmeldungen liegen vor.</p> <p><b>BS 13:</b> wird aus dem Änderungsumfang herausgenommen, da sie raumordnerischen Zielen widerspricht</p> <p>Die Begründung wird ergänzt: Die Reserven im BP Nr. 1/93 bestehen nur noch zu etwa 65 %.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p><b>LÖ</b> 10 ha W stehen noch zur Verfügung</p> <p><b>SB</b> – Siedlungsentwicklung – 10 ha W Neuausweisung - kann gefolgt werden Bedarfsnachweis trotzdem erforderlich <b>SB 25</b> – Beschränkung auf südlichen Teil</p> <p><b>SB 7</b> – Bedenken wegen Außenbereich</p> <p><b>SZ 19</b> (Gewerbe angrenzend an W <b>SZ 5</b>), <b>SZ 21</b> (Wohnen) – keine sinnvolle Siedlungsabrundung, Waldabstand</p>	<p>Der BP Bockauer Straße (Wohngebiet) überplant als einfacher BP überwiegend den Bestand und schafft Baurecht in 2. Baureihe mit Erschließung über die vorderen Baugrundstücke. Damit obliegt es vor allem den Eigentümern, wem das GFL-Recht eingeräumt wird (Recherche BP); eine Reserve besteht noch zu etwa 50 %. Neuausweisungen sind von geringem Umfang (LA 5: 2.800 m², LA 6: 7.900 m²; damit können raumordnerische Ziele nicht den Entwicklungsabsichten entgegengehalten werden. Bedarfsnachweise sind im INSEK 2030 von 09/2020 geführt</p> <p>Die Begründung wird ergänzt: Neuausweisungen sind von geringem Umfang, Abstimmung der Vorgehensweise mit LDS + LRA erfolgt</p> <p>Die Begründung wird ergänzt: Bedarfsnachweise werden nicht geführt. <b>SB 25:</b> Beschränkung nicht erforderlich, Biotop nicht berührt; Ausgleich erfolgt an anderer Stelle (Griesbach Oberdorf) Nach fast 100%-iger Auslastung in den B-Plänen soll Entwicklung weitere Wohnbaugrundstücke vorbereitet werden, um der steigenden Nachfrage nach Wohnraum und Bildung von Wohneigentum nachzukommen; in SB 25 wurde ein städtisches Grundstück einbezogen, um darauf kurzfristig Baurecht schaffen zu können <b>SB 7:</b> wurde als B-Plan (aktuell: Satzungsbeschluss) parallel zur Einzeländerung FNP aufgestellt und fast vollständig realisiert (95%)</p> <p>Die Begründung wird ergänzt: <b>SZ 19:</b> keine Rücknahme. Die Nutzung als Lagerplatz ist durch die Baugenehmigung auf die Umgebungsbebauung ausgerichtet. Vollzugsschwierigkeiten sind somit nicht zu befürchten.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Zersiedlung der Landschaft: <b>SZ 9</b> (Naturpark), <b>SZ 18</b> (Verfestigung Splittersiedlung, Grünzug) wird abgelehnt</p> <p>Bedenken gegen Weißflächen: <b>A 29</b> (kein Abwägungsspielraum der Kommune), <b>A 30</b> (Splittersiedlung Dürre Henne), <b>A 37</b> (Vorranggebiet Wald, keine bauliche Nachnutzung Heidelbergschule, kein Abwägungsspielraum)</p>	<p>Die Entwicklung in dem in der Innenstadt liegenden und vollständig erschlossenen Gebiet ist noch nicht abgeschlossen. Die angrenzende Gartenanlage, welche sich oberhalb des Bahnhofes sowie des Gewerbegebietes „Am Bahnhof“ befindet, verzeichnet eine rückläufige Belegung. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft eine Sportanlage (Biathlon). Eine Überplanung dieses übrigen Gebietes ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht geboten.</p> <p><b>SZ 21</b>: keine Rücknahme: Siedlungsabrundung erfolgt entsprechend dem Geländeverlauf. Die Baufläche entsteht auf einer vormals baulich genutzten Fläche, welche durch Rückbau (Kita) wieder einer sinnvollen baulichen Nachnutzung zugeführt werden soll. Hinsichtlich des Waldabstandes wird im B-Planverfahren ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt.</p> <p><b>SZ 9</b>: keine Rücknahme Bedarf gewerbliche Baufläche an vollerschlossenem Standort als sinnvolle bauliche Nachnutzung einer Brachfläche erforderlich</p> <p><b>SZ 18</b>: Die Fläche wird aus Änderungsumfang herausgenommen</p> <p><b>A 29</b>: der Anregung wird gefolgt, eine Darstellung als Fläche für Landwirtschaft wird geprüft, ggf. Begrenzung der maximalen Ausdehnung Mischgebiet bis zum Beginn des Grünzuges. <b>A 30</b>: der Anregung wird gefolgt, eine Darstellung in Teilen als Fläche für Landwirtschaft wird geprüft, ggf. Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB. <b>A 37</b>: Herausnahme aus Änderungsumfang aufgrund landesplanerischer/raumordnerischer Belange</p>			
<b>10.2</b>	Einzelhandel EH-Konzept fehlt	<b>Der Hinweis wird teilweise beachtet.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<b>BS 9, BS 15, LA 1</b>	<p>Entwicklung wird im Rahmen der 2. Änderung <u>nicht</u> durchgeführt. Das Thema Handel ist nicht Bestandteil der 2. Ä FNP. Zentrale Versorgungsbereiche sind per Gutachten bisher nicht festgelegt; Einzelhandelsgutachten gibt es bisher nur in SZ; Fortschreibung ist in Planung, jedoch nicht Gegenstand der 2. Ä: Generelle Befassung mit dem Belang Handel ist Aufgabe bei Neuaufstellung/ Gesamtfortschreibung FNP und nicht Grundlage für die Einzeländerungen im Rahmen der 2. Änderung; Einzeländerungen werden jedoch im Rahmen B-Plan fachgutachterlich (Auswirkungsanalysen) regelmäßig begleitet.</p> <p><b>BS 9:</b> betrifft einen realisierten netto-Markt, der als Nahversorgungseinrichtung mit Lebensmitteln der Versorgung der umgebenden Wohnbebauung dient; er ist ein integrierter Standort innerhalb eines in Aufstellung befindlichen B-Plans (9. Änderung B-Plan „Wohngebiet Kohlweg“ - Parallelverfahren)</p> <p><b>BS 15:</b> Teil des SO EH wird entsprechend der derzeitigen Nutzung in GE umgewandelt (ehem. Baumarkt), bzgl. der KFZ-Stellplätze für die Marktpassage erfolgt eine Richtigstellung der Nutzungsart SO Handel, insofern entspricht die Änderung dem Bestand/der tatsächlichen Nutzung, eine Erweiterung des Einzelhandels ist nicht geplant, Bedenken sind nicht nachvollziehbar; Einzeländerung wird beibehalten</p> <p><b>LA 1:</b> Am 17.06.2021 wurde der Satzungsbeschluss gefasst; Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde inzwischen erteilt.</p>			
<b>10.3</b>	Vorranggebiet Waldmehrung – A-BS Halde als Grünfläche?	<p><b>Der Hinweis wird teilweise beachtet.</b> Anregung ist nicht nachvollziehbar. Sollten nachfolgende Flächen gemeint sein, ist ein Genehmigungsverfahren nach SächsWaldG (dauerhafte Waldumwandlung) zu betreiben.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	Vorranggebiet und Eignungsgebiet Windenergienutzung SB im Gebiet mit abschließender Regelung zur Windenergienutzung – <b>LÖ</b> – Darstellung widerspricht den Zielen der Raumordnung	<p><b>BS 2:</b> Nach derzeitigem Stand ist eine Änderung der Wohnbauflächendarstellung in Gewerbliche Baufläche (G) bzw. Gewerbegebiet (GE), ggf. Mischgebiet (MI) geplant. Der im Osten an die Änderungsfläche angrenzende Gewerbebetrieb beabsichtigt eine Erweiterung seiner Anlagen, hierzu ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung von nichtstörenden Gewerbe am Edelhofweg 8/9“ zu ändern, der Geltungsbereich zu erweitern. Die Baufläche wurde durch die WISMUT GmbH saniert und soll kurz- bis mittelfristig bebaut werden. Eine Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald (SächswaldG) soll beantragt werden und wurde von der Unteren Forstbehörde in Aussicht gestellt.</p> <p><b>BS 6:</b> Der Bebauungsplan Wohngebiet und SO Kultur „Halde 65“ in Bad Schlema ist am 18.02.2022 in Kraft getreten. Eine dauerhafte Waldumwandlung wurde für diese Fläche bei der Unteren Forstbehörde beantragt, Eine Genehmigung wurde durch die Untere Forstbehörde in Aussicht gestellt. Bescheide der Unteren Forstbehörde für Ersatzaufforstungsflächen liegen vor.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Einzeländerung <b>LÖ 20</b> wird aus dem Änderungsumfang herausgenommen.</p>			
10.4	UNESCO-Welterbe  Ziele Tourismus berücksichtigen – RP-E RC	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Areale UNESCO-Welterbe „Montanregion Erzgebirge/Krusnohori“ werden nachrichtlich ergänzt.</p> <p><b>SB 7:</b> BP-Änderung Am Filzteich mit Erweiterung von Baugrenzen Änderung der Art der baulichen Nutzung und GRZ im Rahmen der 2. Änderung BP (Satzungsbeschluss 26.09.2019) führen zu keiner Beeinträchtigung der Montanregion</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft RP-E RC berücksichtigen Wasserwirtschaftl. Zielstellungen und Planungen Bes. Artenschutz <b>A 32</b> evtl. Konflikte mit B 101 Verlegung S 255 Korrektur BS als OT von A	Der Hinweis BS als OT A-BS wird beachtet.			
10.5	Allgemeine Hinweise Bernsbach einbeziehen - = unerlässlich aus regionalplanerischer Sicht  7. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung zugrunde legen  Hauptadtrouten prüfen, m. Nr. aus Radverkehrskonzeption 2019 versehen und ergänzen  Zweckbestimmungen (SO) fehlen: <b>BS 8, BS 11, BS 20</b>  Geschützte Landschaftsbestandteile fehlen  Überschwemmungsgebiete prüfen, sind tw. abweichend dargestellt	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Entsprechend Absprachen mit der Genehmigungsbehörde beim LRA ERZ und vorliegendem Schreiben vom 11.06.2019 wird die selbständige Erstellung des Teil-FNP für den Ortsteil Bernsbach befürwortet. Die Pflicht zur Aufstellung eines FNP für das gesamte neue Gemeindegebiet bleibt davon unberührt und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. bei einer Neuaufstellung/Gesamtfortschreibung des FNP.  wird im Entwurf zugrunde gelegt  sind bereits dargestellt, ggf. ergänzen  <b>BS 8 und BS 20:</b> Zweckbestimmung „Kur“ wird ergänzt. <b>BS 11:</b> trifft nicht zu, da Mischgebiet  Sind aktuell auf der Grundlage der digitalen Daten des LRA dargestellt  Sind aktuell auf der Grundlage der digitalen Daten des LRA dargestellt Überschwemmungsgebiete Zschorlaubach und Pöhlwasser sind nicht dargestellt und werden ergänzt	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Lärmaktionsplanung für alle Städte (Beschlussfassungen 2018) für Bundes- und Staatsstraßen mit Festlegung lärmmindernder Maßnahmen – Bezug herstellen</p> <p>A-BS, LA, SB und SZ liegen innerhalb eines festgesetzten Radon-Vorsorgegebietes – Begründung unter 6.6.5 ist zu ergänzen</p> <p>Allg.: Aktualität Erstaufforstungen überprüfen; Allg.: Aktualität Waldumwandlungsflächen überprüfen Allg.: Aktualität Maßnahmenflächen überprüfen</p>	<p>Einzeländerungen, bei denen Lärmemissionen aufgrund von Verkehrs-, Sport-/Freizeit und Gewerbelärm zu erwarten sind, werden mit dem Hinweis auf notwendige Schutzvorkehrungen in der Plan-darstellung ergänzt; Hinweis auf Lärmaktionspläne wird in Begrün-dung ergänzt</p> <p><b>SB:</b> Ausweisung der neuen Wohnbauflächen wurden mit Lärmak-tionsplanung geprüft und keine Überschreitung der Schwellen-werte aufgrund von Verkehrslärm festgestellt.</p> <p>Hinweis wird in Begründung entsprechend Stellungnahme LfULG ergänzt (Kap. 6.5.5).</p> <p>Bleibt einer Gesamtfortschreibung vorbehalten.</p>			
<b>10.6</b>	<p>Gemeindebezogene Hinweise zu folgenden Berichtigungen und Än-derungen: <b>A-BS:</b> Darstellung BP Nr. 7 „Golfpark“ – nur bebaubare Flächen als SO <b>B-LÖ 4, B-LÖ 5, B-LÖ 6, B-LÖ 7,</b> (falsche Darstellung bzw. Zuord-nung) <b>B-LÖ 1, B-LÖ 2</b> befinden sich im Verfahren und sind deshalb als Planflächen darzustellen</p> <p><b>LÖ 19</b> Überschneidung mit Biotop</p>	<p><b>Die Hinweise werden teilweise beachtet.</b></p> <p><b>A-BS, Golfpark:</b> Ist nicht Gegenstand der 2. Änderung FNP.</p> <p>Wird korrigiert: <b>B-LÖ 1:</b> rechtskräftige Ergänzungssatzung Affalter, Flst. Nr. 111, 112, 115; Rechtskraft v. 24.11.2017 <b>B-LÖ 3</b> (nicht wie aufgeführt <b>B-LÖ 2</b>) befindet sich aktuell noch im Verfahren und wird als Planfläche dargestellt. <b>LÖ 19:</b> Der B-Plan wurde als Satzung beschlossen. Ausgewie-sene Biotope aus Biotopkartierung 1996 sind stark anthropogen überprägt und wurden von UNB/LRA als intensiv genutztes Grün-land eingestuft. Durchführung einer Biotopfeststellung war 2019 durch LRA geplant (Ergebnis noch nicht bekannt), jedoch gibt es keine Äußerung des LRA zu dieser Einzeländerung, so dass da- von auszugehen ist, dass der Status aufgehoben wurde.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p><b>B-SB 5</b>, Teilflächen falsch dargestellt incl. Übersichtsabbildungen</p> <p><b>SB 6</b>, Zuschnitt ändern, um keine lawi. Splitterflächen zu erzeugen; gesamte Fläche ist Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RP SWS + RP C-E</p> <p><b>SB 25</b> Überschneidung mit Biotop</p> <p><b>B-SZ 5</b> gesamter Bereich wurde im rechtskräftigen BP von GE in MI umgewidmet, das sollte auch so dargestellt werden</p> <p><b>SZ 15</b> Berichtigung des Planstandes, rechtskräftig seit 21.06.2019, Darstellung Parkhaus anstelle PP gem. BP</p> <p><b>SZ 20</b> Lage innerhalb Biotop, Abstimmung mit UNB; Ausschluss von Konflikten erforderlich</p> <p>Bauflächendarstellungen innerhalb der Schutzzone II des Naturparkes E/V in OT Pöhla, Klärung, ob parallel zur 2. Ä ein Umzonierungsverfahren einzuleiten ist</p>	<p>Die Darstellungen werden korrigiert.</p> <p><b>B-SB 5:</b> betrifft 3 Entwicklungsflächen von insgesamt 0,6 ha; wird geändert</p> <p><b>SB 6:</b> ist das Ergebnis der Waldumwandlung, das hier übernommen wurde (BP Um den Gerichtsberg)</p> <p><b>SB 25:</b> Aktuelle Biotopkartierung zeigt, dass das Biotop Nr. 3 nicht von der Änderung berührt ist; dieses befindet sich nur im unteren Drittel;</p> <p><b>B-SZ 5:</b> Darstellung prüfen</p> <p><b>SZ 15:</b> Bebauungsplan ist noch nicht rechtskräftig, sondern versehentlich bekanntgemacht; Bekanntmachung erfolgt später</p> <p>P steht für öffentliches Parken und ist korrekte Darstellung</p> <p><b>SZ 20:</b> gutachterliche Prüfung wird beauftragt</p> <p>Keine Auswirkungen auf die 2. Änderung FNP</p> <p>Eine Betrachtung der Bauflächendarstellungen in Pöhla ist nicht Bestandteil der 2. Änderung FNP</p>			
<b>11</b>	<b>Landesamt für Schule und Bildung</b>				
11.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>12</b>	<b>Landesamt für Steuern und Finanzen</b>				
12.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>13</b>	<b>LANDRATSAMT ERZGEBIRGSKREIS</b> <b>Az. 614.523-21(9)-30010(vI), v. 11.02.2021, 19.02.2021 (Ergänzung)</b>				

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
13.1	<p><b>Baurecht</b> Gemäß § 2 a BauGB ist dem Bauleitplanentwurf eine Begründung mit Umweltbericht beizufügen. Die vorgelegten Dokumente tragen diesen Titel nicht und sind im Entwurf ausdrücklich zu bezeichnen. Die Seiten 208 bis 213 sind doppelt belegt. Dies ist zu korrigieren.</p> <p><u>Das Auslegungsexemplar des VE im Beteiligungsportal ist unvollständig. Die beigefügten Anlagen 1 und 2 sind nicht vollständig veröffentlicht.</u> So enthält die Anlage 1 nicht für alle Mitgliedskommunen die erforderlichen Listen und in der Anlage 2 sind nur die Auszüge aus dem sächsischen Altlastenkataster von Aue-Bad Schlema beigefügt. Die in der TÖB-Beteiligung vorgelegten Anlagen sind zwar vollständig und jeweils als einzelne Datei nach Orten sortiert beigefügt, jedoch innerhalb des Dokumentes nicht mit Orten bezeichnet. Hierbei sollten auch noch einmal die Vollständigkeit und Zugehörigkeit geprüft werden. Teilweise fehlt auf den einzelnen Biotopblättern (Anlage 1) die Bezeichnung der Gemeinde und es sind Biotope z. B. von Aue (Nr. 69), Schwarzenberg (Nr. 86) oder Bockau (Nr. 97) in Lauter-Bernsbach enthalten, die evtl. nicht zugehörig sind.</p> <p><b>Verfahren und Planerstellung</b> Die Untergliederung in vereinfachtes und Regelverfahren, mit und ohne Umweltprüfung erscheint verwirrend und kann nicht nachvollzogen werden. Eine durchgängige Durchführung des Regelverfahrens sollte angestrebt werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden teilweise beachtet.</b> Wird ergänzt und klargestellt; Umweltbericht ist Teil 7 der Begründung und beginnt auf Seite 211. Er wird als gesonderter Teil II der Begründung im Entwurf geführt. Inhaltlich entspricht er der Anlage 1 BauGB. Die Seitenzahlen werden korrigiert.</p> <p>Die Listen der Mitgliedskommunen werden vollständig beigefügt.</p> <p>Verfahren wird nicht getrennt – alle Änderungen durchlaufen ein zweistufiges Verfahren, auch dann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Für die folgenden Fallbeispiele ist die Durchführung einer Umweltprüfung rechtlich nicht herleitbar und im Umweltbericht begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächen mit vorhandenem Baurecht nach §§ 30, 34 BauGB</li> <li>▪ Innenentwicklungen, Lückenbebauungen im Innenbereich</li> <li>▪ Bauflächenreduzierungen</li> <li>▪ Nutzungskonforme Ausweisungen (Innenbereich)</li> <li>▪ Weißflächen, die nutzungskonform als Lawi-Flächen ausgewiesen werden</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen  Daten zum Verfahrensstand sind in allen Kommunen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.  A-BS: Die Bebauungspläne und Satzungen ohne Rechtskraft sollten aus der Übersicht entfernt werden.  Rechtskräftige Satzungen fehlen.  LA: Rechtskräftige Satzungen fehlen.  LÖ: Die in der Übersicht folgenden Satzungen sind zu überarbeiten.  Die Bezeichnung der Satzungen ist, genau wie jeweils im Titel formuliert, anzugeben. Die umgangssprachlichen Bezeichnungen können teilweise nicht zugeordnet werden.  SB: Rechtskräftige Satzungen fehlen.  Die Bezeichnung der Bauleitpläne ist genau zu übernehmen und „einfache Bebauungspläne“ zu kennzeichnen.  Zur besseren Übersicht sollten die Pläne und Satzungen sortiert nach Ortsteilen aufgeführt werden.  SZ: Zur besseren Übersicht sollten die Pläne und Satzungen sortiert nach Ortsteilen und in einer zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden. Die Bezeichnung der Satzungen ist, genau wie jeweils im Titel formuliert, anzugeben. Die umgangssprachlichen Bezeichnungen können teilweise nicht zugeordnet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klarstellungen  Das Verfahren für 129 Einzeländerungen wird einheitlich durchgeführt. Der Unterschied liegt in der Umweltprüfung, die für vereinfachte Verfahren nicht durchgeführt wird, da sie nicht erforderlich ist; Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit werden Aussagen zu allen Einzeländerungen im Umweltbericht ergänzt.  Die Unterscheidung mit UP/ohne UP wird aus den Übersichtstabellen auf den Planblättern entfernt und im UB nochmals übersichtlicher formuliert; im Bestand ist die Umweltprüfung per Gesetz ausgeschlossen.</li> </ul> <p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Aktualisierung und Vereinheitlichung der Auflistung aller rechtskräftiger B-Pläne und städtebaulicher Satzungen wird für den Entwurfsstand vorgenommen.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Es ist zu erklären, warum Berichtigungen (B) und Ergänzungen (E) nicht in der Änderungsübersicht ab S. 77 enthalten sind. Zur besseren Übersicht sollten die Pläne und Satzungen sortiert nach Ortsteilen aufgeführt werden.</p>	<p>Ergänzungen werden aus 2. Änderung FNP herausgenommen und bleiben einer Neuaufstellung vorbehalten. Berichtigungen sind wie auch nachrichtliche Übernahmen aus Gründen der Vollständigkeit aus anderen Inrechtsetzungsverfahren übernommen. Sie sind nicht Gegenstand der 129 Einzeländerungen. Das ist in der Begründung (auf S. 42) erklärt. In der übersichtlichen, tabellarischen Kurzbeschreibung ab S. 44 sind (B) näher erläutert. Die tab. Übersicht rechtskräftiger B-Pläne und städtebaulicher Satzungen wird nach Ortsteilen vorgenommen.</p>			
<b>13.2</b>	<p>Zu den Einzeländerungen:</p> <p>S. 50 - 53 Aue-Bad Schlema OT Aue</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>A 26</b> ist zu prüfen, ob es sich hierbei noch um den ST Eichert handelt</li> <li>▪ <b>A 29</b> (OT Alberoda, Liebstraße) ist zu prüfen, da für diese Fläche bereits 1996 ein Bebauungsplan erfolglos begonnen wurde.</li> <li>▪ Unter <b>A 31</b> wurde das Verfahren nicht vermerkt.</li> </ul> <p>Vorgenanntes ist auch in der Änderungsübersicht ab Seite 77 zu prüfen.</p> <p>S. 54 Lößnitz Die Bezeichnung der Satzungen ist, genau wie jeweils im Titel formuliert, anzugeben. Die umgangssprachlichen Bezeichnungen können teilweise nicht zugeordnet werden. Diese Seite ist außerdem zu überarbeiten, da die Nr. <b>B-LÖ 7</b> fehlt, bzw. die Zuordnung der einzelnen Gebiete nicht mit der Planzeichnung übereinstimmt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden teilweise beachtet.</b></p> <p><b>A 26:</b> wird korrigiert, es handelt es sich um den OT Eichert.</p> <p><b>A 29:</b> eine Darstellung als Fläche für Landwirtschaft wird geprüft, ggf. Begrenzung der maximalen Ausdehnung Mischgebiet bis zum Beginn des Grünzuges.</p> <p><b>A 31:</b> Verfahren wird ergänzt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB), Änderungsübersicht ebenfalls</p> <p>Wird geändert</p> <p>Wird ergänzt Bezeichnungen und Zuordnungen Text und Flächendarstellung werden ergänzt bzw. korrigiert</p> <p><b>B-LÖ 1:</b> Bezeichnung wird übernommen</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Affalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>B-LÖ 1-</b> „Ergänzungssatzung für die Flurstücke 115,112, 111 Affalter“</li> <li>▪ <b>B-LÖ 2 und 3</b> können nicht zugeordnet werden. Lediglich die „Ergänzungssatzung für einen Bereich an der Hauptstraße für die Flurstücke 16, Teil von 17/3, 12, 13 und 307/1 Affalter“ wurde zur Beteiligung nach § 4 BauGB vorgelegt. Diese Fläche fehlt im Vorentwurf zur 2. Änderung des gemeinsamen FNP.</li> <li>▪ Eine rechtskräftige Satzung oder ein Satzungsentwurf am Kaplanweg liegen hier nicht vor.</li> <li>▪ Bei <b>B-LÖ 3</b> könnte es sich evtl. um die rechtskräftige „Ergänzungssatzung Flurstücke 1837h und 1843/8 der Gemarkung Löbnitz“ handeln, welche mit <b>B-LÖ 4</b> im Plan dargestellt wurde. Dies ist zu korrigieren.</li> </ul> <p>Prüfung auch in Änderungsübersicht ab S. 77</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei <b>B-LÖ 4</b> könnte es sich um den VbBPlan „Neubau eines Lebensmittelmarktes im Bereich Wiesenstraße/ B 169“ handeln. Im Plan als B-LÖ 5 dargestellt. Dies ist ebenfalls zu korrigieren.</li> <li>▪ Bei <b>B-LÖ 5</b> könnte es sich um den geänderten VEP „Errichtung eines Verkaufslagers für Textilien mit Modellabteilung, Produktionsvorbereitung, Lager und Sozialräume, Lessingstraße in 08294 Löbnitz“ handeln. Im Plan als B-LÖ 6 dargestellt. Dies ist zu korrigieren.</li> <li>▪ <b>B-LÖ 7</b> wird im Plan dargestellt aber nicht erläutert. Dies ist zu korrigieren.</li> <li>▪ <b>LÖ 5</b> - Die Darstellung des Vierseitenhofes als Mischbaufläche ändert allerdings nichts daran, dass sich die Fläche gemäß rechtskräftiger Satzung der Stadt Löbnitz im Außenbereich befindet. In der Änderungsübersicht S. 125 wurde der falsche Planausschnitt zur Änderung dargestellt.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei der Fläche <b>LÖ 6</b> handelt es sich ebenfalls gemäß rechtskräftiger Satzung der Stadt Löbnitz um eine Außenbereichsfläche.</li> </ul>	<p><b>B-LÖ 3:</b> Stadt hat sich per SR-Beschluss zur Übernahme in die 2. Ä FNP gegenüber dem LRA verpflichtet, um die erteilte Baugenehmigung nachträglich zu legitimieren. Analog zu LÖ 5 wird B-LÖ 3 deshalb im Ergebnis der frühz. Beteiligung als Einzeländerung <b>LÖ 21</b> im Entwurf geführt. Da das LRA ERZ als Genehmigungsbehörde diesen Weg als rechtlich unbedenklich ansieht, besteht seitens der Stadt kein Grund, dem nicht zu folgen. B-LÖ 3 entfällt damit als Berichtigungsfläche.</p> <p><b>B-LÖ 2:</b> Ergänzungssatzung Dreihansener Straße befindet sich im Verfahren und wird als Planfläche dargestellt.</p> <p>Im Planblatt Löbnitz ist die Darstellung der Berichtigungen korrekt erfolgt. Die tabellarische Übersicht weist Mängel auf und wird wie folgt korrigiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ B-LÖ 2 = entfällt; wird als Planfläche dargestellt (siehe oben)</li> <li>▪ B-LÖ 3 = wird Einzeländerung LÖ 21 im Entwurf;</li> <li>▪ B-LÖ 4 = Ergänzungssatzung Waldsiedlung/Mühlpaulusweg</li> <li>▪ B-LÖ 5 = VBP SO Handel (netto-Markt Auer Straße)</li> <li>▪ B-LÖ 6 = VBP SO Handel (Kress)</li> <li>▪ B-LÖ 7 = BP An der Waldsiedlung</li> </ul> <p><b>LÖ 5:</b> Stadt hat sich per SR-Beschluss zur Übernahme in die 2. Änderung FNP gegenüber dem LRA verpflichtet, um das Vorhaben genehmigungsfähig zu machen (analog zu B-LÖ 3). Da das LRA ERZ als Genehmigungsbehörde diesen Weg als rechtlich unbedenklich ansieht, besteht seitens der Stadt kein Grund, dem nicht zu folgen.</p> <p><b>LÖ 6:</b> wird weiter als Änderungsfläche geführt.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ S. 57 - 60 Schneeberg</li> <li>▪ Die in der Plandarstellung enthaltenen Nummerierungen <b>B-SB 5.1 bis 5.17</b> werden nicht erklärt. Dies ist zu korrigieren.</li>   <li>▪ <b>SB 7</b> - die vorhandene Wasserfläche wurde nicht in den neuen Vorentwurf übertragen.</li> <li>▪ <b>SB 15</b> - die dargestellte Ausgleichsfläche Nr. 3 wird teilweise überplant. Hierzu ist eine Aussage zu treffen.</li>   <li>▪ <b>SB 21</b> - die Reduzierung ist um die Fläche des VbBPlanes „Bebauung an der Feldstraße II“ zu korrigieren. Prüfung auch in Änderungsübersicht ab S. 77</li> <li>▪ S. 61 - 64 Schwarzenberg</li> <li>▪ Der Standort für E III wird nicht beschrieben.</li>   <li>▪ <b>SZ 16</b> - Die Darstellung als Wohnbaufläche ist zu prüfen, da hier auch die Errichtung eines Garagenkomplexes und von Wohnmobilstellplätzen angefragt wurde. Des Weiteren ist die geänderte Darstellung der Fläche des südlich gelegenen Garagenstandortes als MI zu erklären.</li> <li>▪ <b>SZ 19 und SZ 5</b> sind in Übereinstimmung zu bringen und es sollte überprüft werden, inwieweit die gewerbliche Baufläche ein Konfliktpotential zur Wohnbebauung darstellt. Auf S. 184 der Änderungsübersicht wurde der falsche Planausschnitt zur Änderung dargestellt.</li> <li>▪ <b>SZ 20</b> - bei dieser Fläche sind auch die bereits bebauten Flurstücke Nr. 476/4 und 163/2 der Gemarkung Erla zu beachten.</li> </ul> <p>Prüfung auch in Änderungsübersicht ab S. 77</p>	<p><b>B-SB 5:</b> Hierbei handelt es sich um die einzelnen Flächen aus der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, die nur einmal erklärt werden, jedoch in 17 Teilflächen dargestellt sind. Sie sind im Block zusammengefasst.</p> <p><b>SB 7</b> Die topografische Karte ist Plangrundlage; die Darstellung erfolgt entsprechend der Maßstäblichkeit.</p> <p><b>SB 15:</b> Ist von der Ausgleichsfläche nicht betroffen, sondern die benachbarte Fläche B-SB 5.5. Die Überschneidung mit der Ausgleichsfläche wird geändert.</p> <p><b>SB 21:</b> Der Änderungsbereich wird entsprechend VBP „Bebauung an der Feldstraße II“ (Rechtskraft 07.04.2021) korrigiert.</p> <p>Modellflugplatz ist in Tab. mit Kurzbeschreibung aufgeführt und erhält aufgrund der Größe nur Symbol; Die Ergänzungsflächen werden zurückgenommen.</p> <p><b>SZ 16:</b> Die Entwicklungsabsichten des Eigentümers sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden verschiedene Varianten der Nutzung geprüft, wobei die Nutzung als Wohnbaufläche favorisiert ist.</p> <p>Die Darstellung der Änderung des Garagenstandortes als MI wird geprüft. Die Begründung wird angepasst.</p> <p><b>SZ 19 und SZ 5:</b> Die Nähe zwischen SZ 19 und SZ 5 wird durch immissionsschutzrechtliche Festlegungen der Baugenehmigung sowie in den Festsetzungen des Bebauungsplanes SZ 5 berücksichtigt. Der Planausschnitt wird korrigiert.</p> <p><b>SZ 20:</b> Zur Zeit erfolgt die fachgutachterliche Prüfung durchgeführt. Es ist keine Erweiterung geplant.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>S. 65 - 68 Aue-Bad Schlema OT Bad Schlema Es sollte eine übersichtliche Auflistung nach Orts- und Stadtteilen erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>BS 2</b> - betrifft mehrere Teile und sollte besser gegliedert und somit übersichtlicher werden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Gelände der ehemaligen Papierfabrik, Werk I“ wurde ein Bebauungsplan aufgestellt welcher 2017 beendet wurde. Angrenzend wird nun eine Wohnbaufläche dargestellt, welche östlich an den VbBPlan Nr. 12 angrenzt. Der Standort Nr. BS 2 sollte überarbeitet werden.</li> <li>▪ <b>BS 3</b> - Die Bezeichnung „ehem. Polyko“ ist nicht zuzuordnen und sollte verständlich benannt werden.</li> </ul> <p>Wildbach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>BS 13</b> - Die Darstellung der Wohnbauflächen ist zu überarbeiten. Der Bebauungsplan „Wohngebiet an der Langenbacher Straße“ wurde nicht zu Ende geführt. Es ist fraglich, ob angrenzend die Aufstellung eines neuen Planes mehr Erfolgsaussichten hat. Prüfung auch in Änderungsübersicht ab S. 77</li> </ul>	<p>Ja; die Nummerierung wird jedoch beibehalten</p> <p><b>BS 2:</b> Die Änderungsfläche wird überarbeitet. Nach derzeitigem Stand ist eine Änderung der Wohnbauflächen-darstellung in Gewerbliche Baufläche (G) bzw. Gewerbegebiet (GE), ggf. Mischgebiet (MI) geplant. Der im Osten an die Änderungsfläche angrenzende Gewerbebetrieb beabsichtigt eine Erweiterung seiner Anlagen, hierzu ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung von nichtstörenden Gewerbe am Edelhofweg 8/9“ zu ändern, der Geltungsbereich zu erweitern. <b>BS 3:</b> Umbenennung in „Ehemalige schulische Ausbildung Talstraße“ <b>BS 13:</b> wird aufgrund raumordnerischer Belange (Siedlungszusammenhang) aus dem Änderungsumfang herausgenommen</p>			
13.3	<p>Verfahrensvermerke Es ergeht der Hinweis, dass die Formulierung in den jeweilig ersten Punkten, bzw. zusätzlich Punkt 2 der Verfahrensvermerke bei Aue-Bad Schlema, so nicht richtig ist, da alle Mitgliedskommunen des Städtebundes über alle Änderungen den Beschluss zur 2. Änderung gefasst haben. In den Beschlüssen wurde nicht nach der jeweilig beschließenden Gemeinde differenziert. Die Verfahrensvermerke sind entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Weiterhin sind die Verfahrensvermerke auch auf das gemeinsame Planblatt aufzubringen und von den Mitgliedskommunen zu unterzeichnen.</p> <p>Für Beides gilt, dass die Verfahrensvermerke bis zum jeweiligen Verfahrensstand ausgefüllt und unterzeichnet werden sollten. Dies</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Nach Prüfung werden die Verfahrensvermerke entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden auf dem gemeinsamen Planblatt hinzugefügt.</p> <p>Die Auslegungsexemplare werden bis zum jeweiligen Verfahrensstand ausgefüllt und unterzeichnet.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	gilt für das Auslegungsexemplar genauso wie für die Beteiligungsexemplare. Hilfsweise hätte auch der Hinweis auf die im Beteiligungsportal enthaltenen Exemplare, vorausgesetzt, dass diese unterzeichnet sind, genügt.	Für die Beteiligungsexemplare/Beteiligungsportal gilt dies nicht.			
<b>13.4</b>	<p><b>Denkmalschutz</b></p> <p><b>SB 17</b> Filzteichstraße Zwischen Filzteichstraße und Priesterstraße befindet sich die denkmalgeschützte Halde der Fundgrube Wanderer als Teil der Sachgesamtheit „Schneeberger Revier“ (Objekt-Nr. 09301518). Sie darf nicht überbaut und in ihrer Ansicht (Sichtachsen) beeinträchtigt werden.</p> <p><b>SB 20</b> Bahnhof Neustädtel Die Genehmigung zum Abbruch der denkmalgeschützten Gebäude auf dem Areal Bahnhof Neustädtel wurde noch nicht erteilt.</p> <p><b>SB 25</b> Baugebiet Oberer Krankenhausweg Die geplante Baufläche - Wohnbaufläche (W) Oberer Krankenhausweg liegt in der Pufferzone des UNESCO-Welterbes Montanregion Erzgebirge/Krusnohori. Es ist deshalb zu prüfen, ob Belange des Welterbes (z. B. Sichtachsen) innerhalb der Pufferzone betroffen sind.</p> <p>Die Kern- und Pufferzonen des UNESCO-Welterbes Montanregion Erzgebirge/Krusnohori sind in die Kartierung mit zu übernehmen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden teilweise beachtet.</b></p> <p>Der überwiegende Teil der Wohnbaufläche SB 17 befindet sich östlich der Halde. Der Haldenkörper in westlicher und nordwestlicher Richtung wurde mit zwei Eigenheimen bereits bebaut. Eine Fernsicht ist aufgrund der umgebenden Bebauung und topographischen Situation schon nicht mehr gegeben. Die Abgrenzung der Änderung SB 17 wird jedoch korrigiert, indem die unbebaute Haldenfläche herausgenommen wird.</p> <p>Der Hinweis betrifft die nachfolgenden Planungen beziehungsweise das Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird geprüft; FNP hat Hinweisfunktion.</p> <p>Die Kern- und Pufferzonen des UNESCO-Welterbes Montanregion Erzgebirge/Krusnohori werden in die Kartierung übernommen.</p>			
<b>13.5</b>	<p><b>Flurneuordnung</b></p> <p>In dem von der Planung umfassten Gebiet befinden sich Grundstücke, die in nachfolgend aufgeführten Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind:</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Die Informationen werden in der Begründung bei Erfordernis ergänzt.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (BZV) Bermsgrün (210183)</li> <li>▪ Flurbereinigung Gablenz (210101)</li> <li>▪ Flurbereinigung Kühnhaide-Lenkersdorf (210071)</li> </ul>				
<b>13.6</b>	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>In den vorliegenden Planunterlagen sind die 129 Einzeländerungen großmaßstäblich graphisch dargestellt. Aus dieser Darstellung lässt sich vorerst keine Entstehung neuer oder Verschärfung bestehender Nutzungskonflikte erkennen. Ob und in welchem Umfang die geplanten Maßnahmen den o. g. Grundsätzen entsprechen, muss im Einzelfall nach Vorlage konkreter Planungen beurteilt werden. Insbesondere betrifft dies die Änderungen <b>A 36</b>, <b>SB 16</b> und <b>SZ 11</b>.</p>	<p><b>Die Hinweise werden beachtet.</b></p> <p>Trennungsgrundsatz ist nicht immer einhaltbar; wenn andere Belange überwiegen, dann werden die Immissionsschutzmaßnahmen z.B. auf BP-Ebene festgesetzt. Hinweis bzgl. Vorkehrungen Immissionsschutz in Begründung ergänzen</p> <p><b>A 36:</b> Die geänderte Darstellung (GE) entspricht der vorhandenen Nutzung, in nachgeordneten BP-Verfahren sind ggf. einschränkende Festsetzungen für die GE-Nutzung zu treffen. <b>SB 16:</b> die Fläche wird aus dem Änderungsumfang herausgenommen. In Abstimmung mit dem Kleingartenverband wird zunächst ein Kleingartenkonzept aufgestellt, das die Grundlage für Nutzungsänderungen bilden soll.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Es wird empfohlen, die Änderung <b>A 27</b> (Gewerbegebiet) auf die gesamte genehmigte Fläche der Nothnagel Wertstoffverarbeitung GmbH zu erweitern. Dies betrifft insgesamt die Flurstücke 248/2, 252, 253/4, 253/5, 255, 258, 460/9 und 460/10 der Gemarkung Alberoda.</p> <p>Hinsichtlich der Änderung <b>LÖ 20</b> wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wohl planerisch ausgeschlossen wird.</p>	<p><b>SZ 11:</b> Baugenehmigung zur eingeschränkten Nutzung betrifft nur eine Teilfläche. Die geänderte Darstellung (eingeschränktes Gewerbegebiet) entspricht der Nutzungen und der Anpassung an das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Schwarzenberg. <b>Die übrige Fläche soll dauerhaft als Parkplatz festgesetzt werden.</b></p> <p><b>A 27:</b> Eine Ausweitung der Änderungsfläche auf die Flurstücke 248/2, 252, 253/4, 253/5, 255, 258, 460/9 und 460/10 der Gemarkung Alberoda wird geprüft und soll im Entwurf erfolgen.</p> <p>Die Einzeländerung LÖ 20 wird aus dem Umfang der 2. Ä FNP aufgrund raumordnerischer Belange herausgenommen.</p>			
13.7	<p><b>Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz</b> Es bestehen keine Einwände</p> <p>Nachfolgende Hinweise:</p> <p>Anlage 2: Auflistungen der Altlastenverdachtsflächen (Gliederung nach Ort und Altlastenkennziffer, Stand 31.01.2018), welche jedoch teilweise veraltete Daten enthalten. Nach Rücksprache mit dem beauftragten Planungsbüro wurden durch das Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz aktuelle Aufstellungen übergeben (vgl. E-Mail vom 19.01.2021). Diese Aktualisierungen sind im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Wird beachtet und der Begründung zum Entwurf als Anlage beigelegt.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	Unter Punkt 7.3 der Begründung wird das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz genannt. Dieses wurde jedoch außer Kraft gesetzt. In Kraft getreten ist das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.	Gesetzmäßigkeiten werden korrigiert.			
<b>13.8</b>	<b>Forst</b>				
13.8.1	<p>Allgemeine Hinweise: Im Bereich der Planung für Bauflächen grenzt an eine Reihe von Plangebieten unmittelbar und mittelbar Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG an. Bei künftiger Bebauung der Flächen ist der gesetzliche Mindestabstand nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu beachten. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude von Wald mindestens 30 Meter entfernt sein. Diese Regelung dient insbesondere der Vermeidung von Gefahren, die von Gebäuden für Wald und von Wald für Gebäude ausgehen. Unkontrolliert fallende Bäume und Baumteile dürfen Gebäude nicht beschädigen. Der Schutz der im Außenbereich privilegierten Waldbewirtschaftung ist zu berücksichtigen. Außerdem stellt ein Gebäude grundsätzlich ein potentiell brennbares Objekt in unmittelbarer Waldnähe dar, unabhängig von Bauart oder eventueller Zündquellen.</p> <p>Lößnitz Die Maßnahme <b>LÖ 18</b> sieht eine Erweiterung der Wohnbaufläche vor. Im Osten des Plangebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 10 m Privatwald auf dem Flurstück 908/1 der Gemarkung Lößnitz. Südlich des Plangebietes grenzt unmittelbar Kommunalwald auf dem Flurstück 836 b der Gemarkung Lößnitz an.</p> <p>Schwarzenberg Eine gewerbliche und wohnbauliche Nutzung auf dem Gelände der ehemaligen Kutscherfabrik ist bei der Maßnahme <b>SZ 5</b> vorgesehen. Im Südosten dieses Plangebietes schließt sich auf den Flurstücken</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Wird geprüft und geändert, wenn FNP-relevant; ansonsten auf Ebene B-Plan o. a. nachgeordneten Planebenen.</p> <p>FNP ist nicht parzellenscharf, die Darstellung kleinmaßstäblich, so dass Maße in Metern präzise nicht entnommen werden können; Waldabstände gelten für Hochbauten, so dass die Einhaltung auf B-Planebene zu berücksichtigen ist.</p> <p>Beachtung auf der Ebene B-Plan Abstand nach Waldgesetz betrifft Gebäude, so dass eine Regelung auf BP-Ebene erfolgen kann; in der Begründung erfolgt eine diesbzgl. Ergänzung</p> <p><b>SZ 5:</b> Waldabstand zu Gebäuden ist im BP beachtet worden. Die Begründung wird ergänzt.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>355/3 und 349 der Gemarkung Schwarzenberg Wald nach SächsWaldG an. Die Maßnahme <b>SZ 9</b> plant eine straßenbegleitende gewerbliche Ansiedelung. Der Abstand zum Wald auf dem Flurstück 1404/1 der Gemarkung Schwarzenberg beträgt nur ca. 16 m. Mit der Maßnahme <b>SZ 12</b> sollen Dauerkleingärten für Wohnzwecke umgenutzt werden. Im Süden befindet sich auf dem Flurstück 777/1 der Gemarkung Schwarzenberg Wald nach SächsWaldG. Im Plangebiet der Maßnahme <b>SZ 18</b> befindet sich Privatwald auf den Flurstücken 312/6, 315/9 und 315/11 der Gemarkung Grünstädtel. An das Plangebiet <b>SZ 19</b> grenzt im Südwesten ebenfalls Wald auf dem Flurstück 1128/6 der Gemarkung Schwarzenberg an. Das im Süden und Osten des Plangebietes <b>SZ 21</b> angrenzende Flurstück 1472/7 der Gemarkung Schwarzenberg ist teilweise mit Wald nach SächsWaldG bestockt.</p> <p>Aue-Bad Schlema, OT Aue An das Plangebiet <b>A 7</b> grenzt unmittelbar im Norden auf den Flurstücken 1712/11 und 1712/4 der Gemarkung Aue Privatwald.</p> <p>Eine Umnutzung von Kleingärten zu Wohnungsbauvorhaben ist mit den Maßnahmen <b>A 20</b> und <b>A 21</b> geplant. Im Norden grenzt Kommunalwald an diese Plangebiete auf dem Flurstück 1147/20 der Gemarkung Aue. Mit der Maßnahme <b>A 30</b> ist eine erneute Ausweisung als Mischgebietsfläche mit baulicher Entwicklung im Außenbereich vorgesehen. Im Westen dieses Plangebietes schließt sich auf den Flurstücken 148/6 und 148/9 der Gemarkung Alberoda Privatwald an. Ein Teil der Waldfläche des Flurstückes 148/6 (hier Waldnebenfläche i. S. v. § 2 Abs. 2 SächsWaldG) wird in das Plangebiet einbezogen und damit überplant, d. h. für diese Waldnebenfläche wird eine andere Nutzungsart dargestellt. Wird diese Waldfläche bei der geplanten</p>	<p><b>SZ 9:</b> Es ist kein festgesetzter Wald auf dem Nachbarflurstück 1404/1 bekannt. Dieses ist nur „mit Gehölz“ bewachsen“</p> <p><b>SZ 12:</b> Der Waldabstand wird eingehalten. Die Umnutzung eines Teiles der KGA entspricht dem Kleingartenentwicklungskonzept der Stadt Schwarzenberg</p> <p><b>SZ 18:</b> wird aus Änderungsumfang der 2. Ä herausgenommen</p> <p><b>SZ 19:</b> Der Hinweis wird beachtet. Die Fläche wird als Wald dargestellt.</p> <p><b>SZ 21:</b> Für die Änderung wird ein Antrag auf Waldumwandlung parallel zum aufzustellenden B-Plan gestellt</p> <p>Die Hinweise auf angrenzenden Wald und Waldabstand werden in der Begründung zu den Einzeländerungen jeweils ergänzt. <b>A 7:</b> Die Fläche wird aus dem Änderungsumfang herausgenommen und soll Sportplatz bleiben. <b>A 20, A 21:</b> Beachtung im nachgeordneten Planverfahren, Ergänzung der Begründung <b>A 30:</b> der Anregung wird gefolgt, es erfolgt eine Prüfung der Flächen, eine Darstellung in Teilen als Fläche für Landwirtschaft wird geprüft</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Erweiterung des Mischgebietes benötigt, hat die Forstbehörde im Laufe dieses Verfahrens gemäß § 9 Abs. 1 SächsWaldG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung von Wald nach § 8 SächsWaldG vorliegen (Umwandlungserklärung). Wenn diese Waldfläche nicht für die Maßnahme benötigt wird, ist diese als Waldfläche darzustellen und eine Anpassung der Plangebietsgrenzen vorzunehmen.</p> <p>Auf den nördlich, östlich und südöstlich angrenzenden Flurstücken 521/1 und 516/7 der Gemarkung Alberoda befindet sich ebenfalls Wald nach SächsWaldG. Hierbei handelt es sich um Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben. Somit ist das Plangebiet <b>A 30</b> von Wald umgeben.</p> <p>An das Plangebiet der Maßnahme <b>A 31</b> grenzt im Norden auf dem Flurstück 333/3 der Gemarkung Alberoda Wald nach SächsWaldG an.</p> <p>Gleiches gilt für die Maßnahme <b>A 33</b>. Auf dem im Westen angrenzenden Flurstück 339/6 der Gemarkung Alberoda stockt ebenfalls Wald gemäß SächsWaldG.</p> <p>An die gewerbliche Erweiterungsfläche <b>A 36</b> grenzt im Osten auf den Flurstücken 1624/3 und 1696/14 und im Westen auf dem Flurstück 1290/6 der Gemarkung Aue Wald nach SächsWaldG an.</p> <p>Das Plangebiet <b>A 37</b> umfasst den Rückbau der ehemaligen Grundschule „Heidelsbergschule“ und die Vorbereitung zu Wohnnutzungen. Der Bewuchs auf dem Flurstück 1147/8 der Gemarkung Aue ist kein Wald im Sinne des Waldgesetzes. Der Waldabstand zu den unmittelbar angrenzenden Waldflächen um das gesamte o. g. Flurstück ist zu beachten.</p> <p>Aue-Bad Schlema, OT Bad Schlema  Planziel der Maßnahme <b>BS 2</b> ist die städtebauliche Nutzung des Areals „Unterer Bahnhof und Edelhofweg“ durch Grünflächen, Mischgebiet und Wohnbaufläche.</p>	<p><b>A 31:</b> Waldabstand (§ 25 SächsWaldG) wird in nachgelagerten Verfahren berücksichtigt</p> <p><b>A 33, 36:</b> Beachtung im nachgeordneten Planverfahren (ggf. Baugenehmigungsverfahren)</p> <p><b>A 37:</b> Hinweis wird ggf. in nachfolgenden Verfahren beachtet, wird aufgrund raumordnerischer Belange (Siedlungszusammenhang, Freifächenschutz, Wald) aus dem Änderungsumfang herausgenommen, vorhandene Mischgebietsausweisung bleibt erhalten</p> <p><b>BS 2:</b> Bei der dargestellten Grünfläche östlich der geplanten Wohnbaufläche auf den Flurstücken 194/8 und 188/2 der Gemarkung</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Bei der dargestellten Grünfläche östlich der geplanten Wohnbaufläche auf den Flurstücken 194/8 und 188/2 der Gemarkung Niederschlema handelt es sich um Wald nach § 2 SächsWaldG. Die Signatur der betroffenen Waldfläche muss entsprechend angepasst werden.</p> <p>Im Rahmen der Sanierung der Gemeindefläche Edelhofweg wurde für das Flurstück 103/24 der Gemarkung Niederschlema durch das LRA ERZ, untere Forstbehörde, eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung mit dem Ziel der späteren Wiederaufforstung erteilt. Für das Planziel Wohnbaufläche ist eine Änderung dieser Genehmigung von einer befristeten Waldumwandlung in eine dauerhafte Umwandlung erforderlich. Diese steht noch aus und kann frühestens erst nach Vorliegen des Abwägungsprotokolls nach der Beteiligung der Behörden, sonstiger TÖB sowie der Öffentlichkeit getroffen werden. Hierzu fanden bereits Abstimmungen zwischen der Stadt Aue-Bad Schlema und der unteren Forstbehörde statt. Einer Überplanung der Waldfläche kann aus forstfachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn dem Planziel keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen und der dauerhafte Waldflächenverlust durch eine entsprechende Ersatzaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen wird.</p> <p>Die Halde 65 wird von der Wismut GmbH für eine uneingeschränkte Nachnutzung saniert (siehe Maßnahme <b>BS 6</b>). Ein B-Plan befindet sich derzeit in Aufstellung, wozu noch Abstimmungen zwischen der Stadt Aue-Bad Schlema und der unteren Forstbehörde notwendig sind.</p> <p>Die Maßnahme <b>BS 8</b> hat das Planziel Sondergebiet, Wohnbaufläche. Der im Süden und Osten angrenzende Kommunalwald auf dem Flurstück 287/36 Gemarkung Oberschlema ist bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu beachten.</p> <p>Mit der Maßnahme <b>BS 10</b> wird teilweise Wald überplant. Dies betrifft das Flurstück 407/1 der Gemarkung Oberschlema. Wird diese Waldfläche bei der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes für</p>	<p>kung Niederschlema handelt es sich um Wald nach § 2 SächsWaldG. Die Anpassung der Darstellung in diesem Bereich wird geprüft.</p> <p>Betrifft Flurstück 103/24 der Gemarkung Niederschlema – Nach derzeitigem Stand ist eine Änderung der Wohnbauflächendarstellung in Gewerbliche Baufläche (G) bzw. Gewerbegebiet (GE), ggf. Mischgebiet (MI) geplant.</p> <p>Der im Osten an die Änderungsfläche angrenzende Gewerbebetrieb beabsichtigt eine Erweiterung seiner Anlagen, hierzu ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung von nichtstörenden Gewerbe am Edelhofweg 8/9“ zu ändern, der Geltungsbereich zu erweitern. Die Baufläche wurde durch die WISMUT GmbH saniert und soll kurz- bis mittelfristig bebaut werden. Eine Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald (SächsWaldG) ist erforderlich, die Ersatzaufforstung soll auf forstfachlich geeigneten Flächen durch die WISMUT GmbH erfolgen.</p> <p><b>BS 6:</b> Der Bebauungsplan Wohngebiet und SO Kultur „Halde 65“ in Bad Schlema ist am 18.02.2022 in Kraft getreten. Eine dauerhafte Waldumwandlung wurde für diese Fläche bei der Unteren Forstbehörde beantragt, eine Genehmigung wurde durch die untere Forstbehörde in Aussicht gestellt.</p> <p><b>BS 8:</b> Die Waldfläche auf dem Grundstück Flurstücknummer 287/36 der Oberschlema wird im Bauleitplanverfahren (B-Plan SO Kur) berücksichtigt.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Lagerzwecke benötigt, hat die Forstbehörde im Laufe dieses Verfahrens gemäß § 9 Abs. 1 SächsWaldG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung von Wald nach § 8 SächsWaldG vorliegen (Umwandlungserklärung). Wenn diese Waldfläche nicht für die Maßnahme benötigt wird, ist diese als Waldfläche darzustellen und eine Anpassung der Plangebietsgrenzen vorzunehmen.</p> <p>Für das Flurstück 347/10 der Gemarkung Niederschlema ist eine Nachnutzung als Multifunktionshalle für sportliche und kulturelle Zwecke (Maßnahme <b>BS 16</b>) vorgesehen. Dieses Flurstück ist komplett von Wald umgeben.</p> <p>Das Plangebiet <b>BS 18</b> soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Auf dem im Süden angrenzenden Flurstück 106/8 der Gemarkung Niederschlema befindet sich Wald nach SächsWaldG.</p> <p><b>WKA im Wald</b> Mit der Maßnahme <b>LÖ 20</b> ist die Errichtung zweier Windkraftanlagen auf den Flurstücken 1569/9 und 1569/3 der Gemarkung Lößnitz geplant. Diese Flurstücke sind mit Wald nach SächsWaldG bestockt (Kommunalwald). Zu WKA im Wald können aufgrund der aktuellen Situation noch keine Angaben gemacht werden.</p> <p><b>Schneeberg</b> Im Rahmen der Maßnahme <b>SB 23</b> liegen der Stadt Schneeberg für die Errichtung von zwei Eigenheimen Bauanträge vor. Auf dem nordöstlich angrenzenden Flurstück 1149 der Gemarkung Lindenau stockt Wald im Sinne des SächsWaldG.</p>	<p><b>BS 10:</b> Die Darstellung im FNP ist nicht parzellenscharf, Regelung gem. SächsWaldG werden in nachgeordneten Verfahren beachtet.</p> <p><b>BS 16:</b> wird aus dem Änderungsumfang herausgenommen</p> <p><b>BS 18:</b> Es wird davon ausgegangen, dass es sich um das Waldgrundstück Flurstücknummer 281 der Gemarkung Niederschlema handelt. Auf dem Grundstück Flurstücknummer 283/34 der Gemarkung Niederschlema (Änderungsfläche BS 18) befindet sich ein denkmalgeschütztes Verwaltungsgebäude (ehem. Straßenbauamt), es ist eine Umnutzung als Wohngebäude vorgesehen, Vorbescheid 25.11.2021 liegt vor.</p> <p>Die Einzeländerung LÖ 20 wird aus dem Umfang der 2. Änderung FNP herausgenommen</p> <p>Da es sich um ein § 34 BauGB-Vorhaben handelt, betrifft der Hinweis nicht den FNP. Die Baugenehmigung wurde erteilt und die Eigenheime sind bereits bezogen.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Die Plangebiete für Bauflächen in unmittelbarer Waldnähe sind dahingehend zu überprüfen, inwieweit eine Bebaubarkeit unter Einhaltung des § 25 Abs. 3 SächsWaldG überhaupt umsetzbar ist.</p> <p><b>Ergänzung zur Stellungnahme v. 19.02.2021, Fachbereich Forst</b></p> <p>Angrenzend an die Maßnahme <b>SB 8</b> befindet sich nordöstlich eine Gehölzfläche auf den Flurstücken 783/5, 783/7, 783/8, 783/9 sowie auf Teilen von 786/2 und 788/ 1 der Gemarkung Neustädtel. Diese wurde im FNP-VE als Wald dargestellt. Nach Überprüfung durch die untere Forstbehörde wurde festgestellt, dass die vorgefundenen Gehölzstrukturen in Verbindung mit der flächigen baulichen Beanspruchung nicht als Wald im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) einzustufen sind. Die Signatur dieser betroffenen Fläche ist entsprechend anzupassen.</p>	Die Walddarstellung wird im Entwurf dem aktuellen, amtlichen Stand angepasst.			
13.8.2	<p>Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>Lauter-Bernsbach Die Fläche 1 steht nicht vollständig für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung. Auf den Flurstücken 504/10, 504/4 und T. v. 506 der Gemarkung Lauter wurden bereits Ersatzmaßnahmen für Straßenbaumaßnahmen realisiert. Die Fläche 2 ist auf Teilen der Flurstücke 893, 894 und 891 ebenfalls mit Wald nach SächsWaldG bestockt.</p> <p>Schwarzenberg Die Flächen 2 und 5 stehen nicht vollumfänglich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung, da beide Flächen teilweise mit Wald nach SächsWaldG bestockt sind.</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.</p> <p>Die Flächen 1 und 2 werden redaktionell aktualisiert..</p> <p>Wird geändert, wenn Gegenstand der 129 Einzeländerungen</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Aue-Bad Schlema Die Ausgleichsfläche 4 kann nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden, da diese bereits mit Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG bestockt ist. Die Signatur dieser betroffenen Waldfläche ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Schneeberg Die Maßnahme 1 umfasst auch einen Teil des Flurstückes 234/2 der Gemarkung Griebbach, welcher bereits Wald nach SächsWaldG ist und daher für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zur Verfügung steht. Im Östlichen Teil grenzt Wohnbebauung an. Hier ist der Abstand zur Bebauung gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG einzuhalten. Die Fläche der Maßnahme 2 ist fast vollständig mit Wald nach Waldgesetz bestockt.</p> <p>Bei den Maßnahmen 3 und 5 sind die Abstände zu angrenzenden Bebauungen zu beachten.</p>	<p>Die Fläche ist nicht Gegenstand der 129 Einzeländerungen, die Anregung bleibt deshalb unberücksichtigt.</p> <p>Der bewaldete Teil der Maßnahme 1 wird aus der Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herausgenommen und die Signatur über Waldbiotop B46 wird geändert.</p> <p>Bewaldete Fläche der Maßnahme 2 wird aus Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herausgenommen.</p> <p>Maßnahme 3 Fläche für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen über Wohnbaufläche wird zurückgenommen. Maßnahme 5 wurde im Bebauungsplan Wohn- und eingeschränktes Gewerbegebiet Neustädte berücksichtigt.</p>			
13.9	<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Hinsichtlich der Änderungsfläche <b>SZ 20</b> (Crandorf, Rittergrüner Straße) wird in den Planunterlagen davon ausgegangen, dass die betreffende Fläche in der Schutzzone II des Naturparkes Erzgebirge/ Vogtland liegt. Nach den hier vorliegenden Karten zur Zonierung des Naturparkes liegt diese Fläche aber in der Entwicklungszone. Bei Weiterverfolgung der Planungsabsicht ist eine Umzonierung nicht notwendig.</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Vgl. Stellungnahme Nr. 113 ZV Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“: wird in der Begründung geändert.</p> <p>Die Fläche wird gutachterlich überprüft, inwieweit der aktuelle Zustand noch einem Biotop aus der Kartierung von 1996 entspricht;</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Zusätzlich wurde die Fläche auch im Rahmen der sächsischen Offenlandbiotopkartierung als besonders geschütztes Biotop (Bergwiese) nach § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz erfasst</p> <p>Im Rahmen der 2. Änderung des o. g. FNP ist zu prüfen, ob zur Ausweisung einer Wohnbaufläche die Inanspruchnahme von nach Naturschutzrecht geschützten Flächen gerechtfertigt ist oder aber auch andere nicht geschützte Flächen genutzt werden können. Sollte an der Planungsabsicht begründet festgehalten werden, wird auf die Rechtsfolgen des § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG hingewiesen.</p>	<p>wenn nicht erfolgt die Herausnahme aus dem Änderungsumfang der 2. Änderung FNP.</p> <p>Der Sachverhalt wird geprüft.</p> <p>Unter bestimmten Bedingungen sind Ausnahmen bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können; Prüfung erfolgt vor Aufstellung B-Plan</p>			
13.10	<p><b>Landwirtschaft</b></p> <p>Im Geltungsbereich des FNP Silberberg sind derzeit 101 Landwirte im Haupt- bzw. Nebenerwerb ansässig. Aus Sicht der Agrarstruktur ist darauf zu verweisen, dass gegenüber der jetzt gültigen Fassung des FNP SB Silberberg keine Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einhergehender Umwandlung der Nutzungsart erfolgt.</p> <p>Bezüglich der Entwicklung der Landwirtschaft sind die Ziele und Grundsätze des Kapitels 2.3 des Regionalplanes Südwestsachsen sowie Kapitel 2.3 des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz zu beachten.</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans werden beachtet.</p>	-	-	-
13.11	<p><b>Siedlungswasserwirtschaft</b></p> <p>Hinweis: In Aue-Bad Schlema wird in den nächsten Jahren eine Neufestsetzung des Schutzgebietes Gleesberg als Heilquellenschutzgebiet stattfinden.</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Es bestehen keine Auswirkungen auf FNP.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
13.12	<b>Wasserbau</b> Es bestehen keine Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
13.13	<b>Brandschutz</b> Der Brandschutz umfasst alle komplexen Maßnahmen zur Schaffung von Sicherheit und Erhaltung eines Schutzbedürfnisses. Die Mitwirkung der unteren Brandschutzbehörde bei den konkreten Objekten ist in jedem Fall notwendig.  Forderungen wie Löschwasserversorgung, Zufahrten, Leiteraufstellflächen, der 2. Rettungsweg bzw. Brandfrüherkennung usw. können jedoch nur am konkreten Objekt oder Baugebiet aufgemacht werden. Bei konkreten Vorhaben sollten alle Objekte im Plangebiet hinsichtlich dieser Forderungen geprüft und bewertet werden sowie die zuständige Feuerwehr des Städtebundes Silberberg, insbesondere der Stadtwehrleiter, mit einbezogen werden. Dieser Personenkreis kann speziell Mängel auf dem Brandschutzsektor des Städtebundes darstellen und Maßnahmen vorgeben. Solche Maßnahmen könnten u. a. der Bau von Zisternen oder die Schaffung von Leitungssystemen (Hydranten) sein.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in nachgeordneten Planungen zu beachten.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in nachgeordneten Planungen zu beachten.	-	-	-
13.14	<b>Straßenverkehr</b> Es bestehen keine Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
13.15	<b>Straßenverwaltung/Kreisstraßen</b> Die Änderungsflächen „ <b>BS 10</b> - Erweiterung ehem. Elmo Thurm Gelände" sowie „ <b>BS 13</b> - Wildbach/ Langenbacher Straße", jeweils in Aue-Bad Schlema OT Bad Schlema, tangieren unmittelbar die Kreisstraße (K) 9101 außerhalb der straßenrechtlich festgesetzten	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>  <b>BS 10:</b> Betrifft nachgeordnete Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren, verkehrliche Erschließung erfolgt nicht von der K 9109 <b>BS 13:</b> wird aus dem Änderungsumfang herausgenommen	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Ortsdurchfahrt. Gemäß § 24 Abs. 1 SächsStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (Anbauverbotszone), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, grundsätzlich nicht errichtet werden. Gegebenenfalls wäre hier eine anbaurechtliche Entscheidung zu prüfen. Sollten darüber hinaus Zufahrten von der Kreisstraße (K) 9109 geplant sein, wird auf den § 22 Abs. 1 SächsStrG verwiesen, wonach die Errichtung einer Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung darstellen würde. In jedem Fall ist der Fachbereich Straßen rechtzeitig bei weiteren diesbezüglichen Planungen zu beteiligen.</p>				
13.16	<p><b>Touristische Infrastruktur (WFE GmbH)</b></p> <p>Auf Seite 213 der Begründung wird die touristische Infrastruktur im Plangebiet vorgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Wanderwegenetz jedoch nicht erschöpfend dargestellt ist; sondern auf die Internationalen und Nationalen Wanderwege beschränkt wird.</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Zur Wahrung der Übersichtlichkeit werden im FNP nur diese dargestellt.</p>	-	-	-
13.17	<p><b>Sonstige Hinweise</b></p> <p>Kampfmittel: Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen.</p> <p>Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband): Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, u. a. der Deutschen Telekom AG</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Betrifft nachgeordnete Planungsebene</p> <p>Betrifft nachgeordnete Planungsebene</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.</p> <p>Regionalplanung: Die landesplanerischen Vorgaben im LEP Sachsen 2013 und im Regionalplan Südwestsachsen bzw. im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz sind zu beachten. Es wird empfohlen, ggf. den Planungsverband Region Chemnitz zu beteiligen (Verbandsgeschäftsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau).</p>	Die Beteiligung des Planungsverband Chemnitz ist erfolgt.			
<b>14</b>	<b>Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen</b>				
14.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>15</b>	<b>DB Services Immobilien GmbH</b>				
15.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>16</b>	<b>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Az. CR.R 04-SO E SN TÖB-LPZ-21-95541, v. 26.01.2021</b>				
16.1	<p>Folgende DB-Strecken verlaufen im Plangebiet: Strecke 6264 / Schwarzenberg – Zwickau / links und rechts der Bahn Strecke 6645 / Chemnitz Hbf. – Blauenthal / links und rechts der Bahn</p> <p>Im Bereich des Gleisdreieckes der o.g. Strecken (Flst. 1397/35) wurden Flächen der DB gemäß ihrer derzeitigen Nutzung als Grünflächen ohne Zweckbestimmung dargestellt. Hinweis, dass es sich auch bei diesen Flächen um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen</p>	<p><b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b></p> <p>Betrifft nicht die Einzeländerungen der 2. Änderung FNP Allgemeiner Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>handelt, welche dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des EBA.</p> <p>Gilt auch für Flurstück 1713/a im Bereich der Prof.-Richard-Beck-Straße. Auf diesem Flurstück befindet sich eine Versorgungsanlage der DB.</p>	Betrifft nicht die Einzeländerungen der 2. Änderung FNP Allgemeiner Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.			
<b>17</b>	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b> <b>Az. 52142-521pt/021-2021#001, v. 11.02.2021</b>				
17.1	<p>Im Verfahrensgebiet bzw. Einzugsgebiet befinden sich Eisenbahnbetriebsanlagen die zu den Eisenbahnstrecken 6264 Schwarzenberg (Erzgebirge) – Zwickau (Sache) Hbf und 6645 Chemnitz Hbf – Aue gehören. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt.</p> <p>Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, sind unzulässig, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen.</p> <p>Um den planungsrechtlichen Status der Bahnanlage aufzuheben, bedarf es gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes einer Freistellung von Bahnbetriebszwecken. Hinweis, dass das Freistellungsverfahren ein ergebnisoffenes Verfahren ist, d. h. es kann erst im Ergebnis des Verfahrens festgestellt werden, ob die verfahrensgegenständlichen Flächen von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden können. Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass bei der Realisierung der Planung und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p>	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Planblätter und die Begründungen werden redaktionell ergänzt.	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen. Ausschluss von Forderungen nach Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen				
<b>18</b>	<b>Regionalverkehr Erzgebirge GmbH G/p/vg v. 18.01.2021</b>				
18.1	Wir haben die Unterlagen geprüft und sehen unsererseits keinen Korrektur- oder Ergänzungsbedarf.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>19</b>	<b>BVO Verkehrsbetriebe Erzgebirge GmbH Filiale Aue</b>				
19.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>20</b>	<b>Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen Hfei v.29.01.2021</b>				
20.1	Wir haben die aufgeführten Änderungen geprüft: Es gibt keine Einwände des ZVMS zur nun anstehenden 2. Änderung.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>21</b>	<b>Zweckverband Fernwasser Südsachsen 1-10-16-04-17 (19/2021) Zu (68/18) v. 12.01.2021</b>				
21.1	Die Belange des Verbandes FWS werden von den 129 Einzeländerungen nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>22</b>	<b>Zweckverband Abwasser Schlematal v. 13.01.2021</b>				
22.1	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
<b>23</b>	<b>Zweckverband Wasserwerke West erzgebirge Az. T/004/2021, v. 14.01.2021</b>				
23.1	Ergänzung der aufgeführten Hochbehälter (HB) und Druckerhöhungsanlagen (DEA) in SB und SZ 2 genannte Anlagen im Planteil Pöhl a sind dargestellt, fehlen jedoch im Planteil Schwarzenberg	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Planblätter und die Begründungen werden redaktionell ergänzt.	-	-	-
<b>24</b>	<b>Eins energie in Sachsen GmbH &amp; Co.KG</b>				
24.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>25</b>	<b>enviaM für MITNETZ STROM mbH i. A. der Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH und envia Mitteldeutsche Energie AG Az. VS-O-S-G ke-ro PVV 378/2021, V25626, v. 02.02.2021</b>				
25.1	Stellungnahme vom 27.02.2018 ist weiterhin gültig.  Stellungnahme vom 27.02.2018: Hochspannungsanlagen werden aufgeführt: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umspannwerke</li> <li>▪ 110-kV-Freileitungen</li> <li>▪ 30-kV-Freileitungen und -kabel</li> </ul> Empfehlung der Aufnahme in Plankarte Forderung nach Einhaltung der Abstände bei Bebauungsplänen, auch bei Windkraftanlagen  Mittel- und Niederspannungsanlagen: Beigefügte CD mit Lage und Art der Stromübertragungsanlagen Niederspannungsanlagen nicht dargestellt, Mittelspannungsanlagen nur schematisch Abstandsforderungen bei Bebauung Telekommunikationsanlagen	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>  Die Anlagen sind in die Planblätter und tabellarisch nachrichtlich aufgenommen worden.  Forderung berührt nicht den Planinhalt der 2. Änderung. Hinweise sind im Bebauungsplanverfahren zu beachten.	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	Fernmeldekabel der envia TEL GmbH befinden sich im Plangebiet				
<b>26</b>	<b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom und Gas mbH</b>				
26.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>27</b>	<b>Stadtwerke Schwarzenberg GmbH</b>				
27.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>28</b>	<b>Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH (Erdgasversorgung/Stromversorgung/PV-Freianlagen)</b>				
28.1	Ausweisung Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen für folgende Flurstücke: Flst.-Nr. 982/2 Gemarkung Aue Flst.-Nr. 345/2 Gemarkung Niederschlema Flst.-Nr. 92/20 Gemarkung Alberoda	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Grundstücke Flurstücknummer 982/2 Gemarkung Aue und 345/2 Gemarkung Niederschlema – sind bislang nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens, soll als weitere Änderungsfläche im Entwurf ergänzt werden, Waldabstand nach SächsWaldG schränkt Nutzung ein Grundstück Flurstücknummer 92/20 Gemarkung Alberoda (Halde 296) - ist bislang nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens, soll als weitere Änderungsfläche im Entwurf ergänzt werden, Beteiligung LfULG erforderlich			
<b>29</b>	<b>Stadtwerke Schneeberg GmbH Az. 01-0621/Z, v. 08.02.2021</b>				
<b>29.1</b>	Einspruch bzgl. <b>SB 1</b> für die Landwirtschaft: Die Stadtwerke Schneeberg GmbH beabsichtigt Errichtung und Betreiben einer solarthermischen Freiflächenanlage zur grünen Wärmeerzeugung auf den Flst.-Nr. 1205/30, Gemarkung Schneeberg, und Flst.-Nr. 389/7, Gemarkung Griesbach. In Nähe des Blockheizkraftwerkes „Keilberg“ wird Fläche zur Errichtung einer solarthermischen Freiflächenanlage zur grünen Wärmeerzeugung benötigt. Noch stärker als Windkraft- oder PV-Anlagen sind Solarwärme-Anlagen an bestimmte Standortbedingungen geknüpft. Unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Kriterien ist bei der o.	<b>Der Hinweis wird beachtet.</b> Er ist nicht Inhalt der 2. Änderung FNP, wird aber als weiterer Änderungspunkt im Entwurf ergänzt.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	g. Flächenauswahl entscheidend gewesen, die Nähe zum Verbraucher, die Entfernung zum Fernwärmenetz sowie eine sinnvolle hydraulische Einbindung in das Fernwärmenetz, die geografische Lage, die Ausrichtung (Hangfläche) und der Bodenpreis. Bezüglich der Standortauswahl wurde bereits mit der SV Schneeberg beraten.				
29.2	Hinweis, dass sich BHKW Wolfgangmaßen (HH), an der Priesterstraße, sich auf dem Flurstück 648/21 der Gemarkung Neustädte befindet; Kennzeichnung als Versorgungsanlage	Nachrichtliche Übernahme erfolgt.			
29.3	Die Regelanlage (RA) an der Priesterstraße, Flurstück 660/1 der Gemarkung Neustädte wurde im Jahr 2014 auf Grund des demografischen Wandels zurückgebaut und kann als solche aus dem FNP entfernt werden.	Nachrichtliche Übernahme erfolgt.			
<b>30</b>	<b>envia Mitteldeutsche Energie AG</b>				
30.1	Der Träger befindet sich unter Punkt 25.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>31</b>	<b>Inetz GmbH für eins energie in sachsen GmbH &amp; Co. KG NPQ/mü-0052/2021</b>				
31.1	Zum vorliegenden Entwurf, im Besonderen zu den Einzeländerungen haben wir keine Hinweise oder Bedenken. Wir stimmen dem Entwurf in Grundsatz zu.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>32</b>	<b>Deutsche Post AG</b>				
32.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>33</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>				
33.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>34</b>	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</b>				
34.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
<b>35</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Ost Az. 30403 v. 27.01.2021</b>				
35.1	Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>36</b>	<b>Deutsche Telekom AG</b>				
36.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>37</b>	<b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation GmbH Reg.-Nr. 01090/18 v. 12.01.2021</b>				
37.1	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zur Zeit laufenden Planungen der oben genannten Anlagenbetreiber. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>38</b>	<b>L &amp; N Kabel- und Kommunikationssysteme GmbH</b>				
38.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>39</b>	<b>Rundfunk-Fernsehen-Elektronik GmbH</b>				

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
39.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>40</b>	<b>PYUR (ehem. Primacom, ehem. SY-Frau)</b>				
40.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>41</b>	<b>antronic Kommunikationsservice GmbH</b>				
41.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>42</b>	<b>km3 teledienst GmbH</b>				
42.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>43</b>	<b>Antennenanlagen/Kabelfernsehen Jungnickel</b>				
43.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>44</b>	<b>Zacom Kabelbetriebsgesellschaft mbH</b>				
44.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>45</b>	<b>50Hertz Transmission GmbH Az. 2018-000250-02-TG, v. 13.01.2021</b>				
45.1	Richtfunkstrecke Laubberg (Schnarrtanne) – Zwönitz befindet sich im Plangebiet und ist dargestellt. Im Bereich der eingetragenen Richtfunktrasse ist ein Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse zu beachten. Dies ist auch für die Ausweisung der geplanten Baufläche Dorfgebiet (MD) Grünhainer Weg <b>LÖ 5</b> in der Ortslage Dittersdorf zu beachten.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>  Die Begründung wird ergänzt. Die Bebauung ist im Schutzbereich in der Höhe eingeschränkt.	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	Aufnahme der Sachverhalte in die Begründung des FNP				
<b>46</b>	<b>Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAST)</b>				
46.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>47</b>	<b>IHK Chemnitz v. 12.02.2021</b>				
47.1	Lauter-Bernsbach – Änderung <b>LA 1</b> Mischgebiet an der B 101: Verweis auf Stellungnahme zum Entwurf (Stand: 10/2020) des Vorhabenbezogenen B-Plans „Verbrauchermarkt an der Staatsstraße (B 101)“, wonach das Gesamtvorhaben in Abhängigkeit von der Einordnung im zentralen Versorgungsbereich der Stadt zu beurteilen ist.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> B-Plan ist am 17.06.2021 als Satzung beschlossen worden. Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde inzwischen erteilt. Gegen das Integrationsgebot wird nicht verstoßen. Der Standort liegt entspr. INSEK (Stand 09/2020) innerhalb des faktischen Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) „Innenstadt Lauter“.	-	-	-
	Lößnitz – Änderung <b>LÖ 5</b> Grünhainer Weg Die mittlere Kartendarstellung mit der Ausweisung im Zuge der Planänderung stimmt nicht mit dem Planbereich Grünhainer Weg überein.  Schneeberg - Änderung <b>SB 18</b> Wiesenweg gegenüber Herrenteich Wir setzen voraus, dass der geplante Lückenschluss als Wohnbaufläche zum nördlich angrenzenden Gewerbestandort kein Konfliktpotenzial verursacht bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung ausgeräumt wird.	Wird im Plan korrigiert  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen. (Eingeschränktes GE-Gebiet = Dachdecker, Trockenbau-Hausmeisterservice, Klempnerei, Zimmerei)			
	Schneeberg - Änderung <b>SB 20</b> Bahnhof Neustädtel	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Die Ausweisung der Flächen des ehemaligen Bahnhofs Neustädte! als Sondergebiet Handel in Vorbereitung für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes lässt sich ohne nähere Kenntnis der Planungsinhalte nicht einschätzen. Wir behalten uns eine Beurteilung der Planungsabsichten auf der Grundlage des dafür notwendigen Bebauungsplanes vor.</p> <p>Schwarzenberg - Änderung <b>SZ 5</b> Gartenstraße Zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Kutzscherberg“ fand in 2019 eine TÖB-Anhörung statt. Im Zusammenhang mit der geplanten Revitalisierung der Fläche bekräftigen wir, dass die Wohnbauvorhaben den Entwicklungsabsichten der im Umfeld des Planstandortes ansässigen (gewerblichen) Nutzungen nicht entgegenstehen dürfen.</p> <p>Empfehlung, zentrale Versorgungsbereiche aus Einzelhandels- und Zentrenkonzepten im Gebiet des Städteverbundes „Silberberg“ (z.B. Stadt Schwarzenberg) gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 2d) BauGB in den FNP aufzunehmen.</p>	<p>Der B-Plan wurde im beschleunigten Verfahren aufgestellt, der Satzungsbeschluss wurde am 19.10.2020 gefasst, die Bekanntmachung erfolgt in Kürze. Immissionsschutzrechtliche Probleme gegenüber Gewerbelärm wurden nicht prognostiziert. Die erwähnte gewerbliche Nutzung betrifft den städtischen Bauhof. Es liegt eine entsprechende Baugenehmigung vor, in welcher die entsprechenden Auflagen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen erteilt worden sind.</p> <p>Keine Auswirkungen auf Planinhalte der 2. Änderung FNP</p>			
<b>48</b>	<b>IHK Südwestsachsen</b>				
48.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>49</b>	<b>Handwerkskammer Chemnitz</b>				
49.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>50</b>	<b>Kreishandwerkerschaft Erzgebirge Geschäftsstelle Aue Az. Der/Bö v. 04.02.2021</b>				
50.1	Als zuständiger Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Kreishandwerkerschaft Erzgebirge aus handwerk-	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	licher Sicht zum beschriebenen Objekt kein Abwägungsbedarf besteht. Da uns Maßnahmen einzelner Betriebe nicht bekannt sind, schließt die Stellungnahme Hinweise oder Forderungen dieser nicht aus.				
<b>51</b>	<b>Kreishandwerkerschaft Erzgebirge</b>				
51.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>52</b>	<b>Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge Referat 2 Aufgabenbereich Verkehr Az. PDC-R2-0522/51/3 v. 25.01.2021</b>				
52.1	Zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Städtebundes „Silberberg“ der Städte Aue-Bad Schlema, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg gibt es keine Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>53</b>	<b>Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge Polizeirevier Aue</b>				
53.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>54</b>	<b>Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge</b>				
54.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>55</b>	<b>Handelsverband Sachsen e.V.</b>				
55.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>56</b>	<b>Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen, auch für SIB NL Zwickau Az. PF-3203/1371/1-2021/45934 ID 7892, v. 01.02.2021</b>				
56.1	SIB, NL Zwickau plant Behördenstandort/-erweiterung am Standort Polizeifachschule/EAE Schneeberg – steht in Übereinstimmung mit 2. Änderung FNP	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
<b>57</b>	<b>Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement NL Zwickau</b>				
57.1	Der Träger befindet sich unter Punkt 56.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>58</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben EFFM.2012-1/2021.2101/0108 v. 12.01.2021</b>				
58.1	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine Bedenken. Durch das Planungsvorhaben sind öffentliche Interessen des Bundes aus meinem Verantwortungsbereich nicht betroffen. Damit bestehen meinerseits keine Einwendungen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>59</b>	<b>BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH v. 13.01.2021</b>				
59.1	Annahme, dass in dem Gebiet des o.g. FNP Flurstücke enthalten sind, die sich in der Verfügungsbefugnis der BWG befinden; Für flurstücksgenaue Prüfung ist Zusendung einer Flurstücksliste sowie ein entsprechender Lageplan der wahrscheinlich in Anspruch zu nehmenden Flächen notwendig. Dies hat den Vorteil, dass die betroffenen Flurstücke ohne Aufwand identifiziert und eine absehbare Inanspruchnahme frühzeitig bei eventuell kurzfristig anstehenden Privatisierungen berücksichtigt werden kann.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Keine Auswirkungen auf Planinhalte der 2. Änderung FNP Eine flurstücksgenaue Darstellung ist nicht FNP-relevant. Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung ist es, die Entwicklung kleinmaßstäblich in groben Grundzügen darzustellen.	-	-	-
<b>60</b>	<b>Wismut GmbH Sanierungsbetrieb Aue Abteilung Markscheidewesen</b>				
60.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
<b>61</b>	<b>Wismut GmbH Sanierungsbetrieb Aue</b> <b>Az. BSAK/AKM/wa-ap 2021mst10, v. 15.02.2021</b>				
<b>61.1</b>	<p>Allgemeines Wismut GmbH ist rechtzeitig in die Aufstellung von Bebauungsplänen in den Gemeinden Aue-Bad Schlema, Schneeberg und Pöhlitz einzubeziehen, da gegebenenfalls Anpassung an die bergbaulichen Gegebenheiten nach §§ 110 ff BBergG gefordert werden muss. Bereits mit Schreiben der Wismut GmbH vom 09.02.2000 wurden den Baugenehmigungsbehörden die Grenzen der Gebiete, in denen gegebenenfalls Anpassung gemäß §§ 110 ff BBergG gefordert wird, übergeben. Innerhalb dieser Grenzen ist die Wismut GmbH in Baugenehmigungsverfahren und wasserrechtlichen Verfahren für Baumaßnahmen an Gewässern, Erdwärmesondenanlagen udgl. zu beteiligen.</p> <p>Redaktionelle Hinweise An mehreren Stellen des FNP wird die Wismut GmbH als „Wismut AG“ bezeichnet, Bitte um entsprechende Änderung. Die Sanierung der Fläche am Edelhofweg (Änderung <b>BS 2</b>) und die Sanierung der Halde 65 (Änderung <b>BS 6</b>) erfolgten bzw. erfolgen im Auftrag der Wismut GmbH, Projektträger Sächsische Wismut-Altstandorte</p> <p>Änderung <b>BS 1</b> – Grubenstraße Aufgrund der im Untergrund verbliebenen Kontaminationen ist nur eine Nachnutzung als Grünfläche möglich. Der Änderung wird als Grundstückseigentümer zugestimmt.</p> <p>Änderung <b>BS 2</b> - Unterer Bahnhof und Edelhofweg Unter denen als Mischgebiet ausgewiesenen Flächen befindet sich eine Vielzahl verwahrter tagesnaher Grubenbaue, welche bei einer</p>	<p><b>Der Hinweis wird teilweise beachtet.</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>BS 2 und BS 6:</b> Die Bezeichnung wird korrigiert.</p> <p><b>BS 1:</b> Informationen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p><b>BS 2:</b> Informationen werden in der Begründung ergänzt, betrifft nachgeordnete Planverfahren und Vorhaben.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Bebauung zu berücksichtigen sind. Weiterhin treten in diesem Gebiet flutungsbedingte Bodenbewegungen auf, deshalb Einbeziehung der Wismut GmbH bei Aufstellung von B-Plänen und Bauvorhaben bereits im Planungsstadium</p> <p>Änderung <b>BS 4</b> - Auer Talstraße, Haldenfuß Halde 66 Der Teil des Geländes der ehemaligen Betriebsfläche Schacht 66, der sich im Eigentum der Wismut GmbH befindet, ist nicht bebaubar. Die Sanierung der Betriebsfläche erfolgte durch Profilierung des Untergrundes und Abdeckung mit einer 1 m mächtigen Mineralbodenschicht. Es ist nur eine Nachnutzung als Grünfläche möglich. Die im beiliegenden Rissausschnitt angegebene, nicht bebaubare Fläche ist aus der Gewerbegebietsfläche herauszunehmen und als Grünfläche auszuweisen.</p> <p>Änderung <b>BS 7</b> - ehemalige Polizeiwache Auf dem Gelände befindet sich der Schacht 275 der SDAG Wismut. Der verwahte Schacht ist bei der Nutzung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Änderung <b>BS 9</b> — Wohngebiet Kohlweg Gemäß Änderung <b>BS 9</b> ist vorgesehen, betreffend unser Flurstück 282/51 Gemarkung Niederschlema eine Konversionsmaßnahme dahingehend vorzunehmen, dass die derzeitige Nutzung als Wohnbaufläche in eine Nutzung als Grünfläche geändert wird. Die Fläche fällt in den Geltungsbereich des B-Plans "Wohngebiet Kohlweg" in der Fassung der 7. Änderung vom 07.01.1999. Dort ist die Fläche insgesamt als WA festgesetzt. Die Wismut GmbH als Eigentümerin der Fläche widerspricht der geplanten Änderung, weil die geplante Nutzungsänderung den mit der 2. Änderung FNP beabsichtigten Zielen, der Innenentwicklung von brachliegenden Flächen und Revitalisierung der Ortschaft, entgegensteht. Die Fläche liegt zentral in der Gemeinde Aue-Bad</p>	<p><b>BS 4:</b> Die Ausformung der Änderungsfläche wird im Entwurf überprüft, die durch die WISMUT GmbH sanierten Flächenanteile (südwestliche Haldenböschung, Grundstück Flurstücknummer 435, Gemarkung Niederschlema) werden aus der Änderung herausgenommen.</p> <p><b>BS 7:</b> Betrifft nachgeordnete Planvorgänge, Hinweis wird in der Begründung ergänzt</p> <p><b>BS 9:</b> Die Wohnbaufläche Stand 1. Änderung FNP (Grundstück Flurstücknummer 282/51 der Gemarkung Niederschlema) bleibt erhalten und wird aus dem Verfahren zur 2. Änderung FNP herausgenommen, die Änderung SO Handel (bestehender Nahversorgungsmarkt) bleibt im Verfahren.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	Schlema, ist infrastrukturell optimal angebunden und eignet sich auch sonst sehr gut als Wohnbaufläche. Schließlich würde mit der Nutzungsänderung eine Baulücke in dem im Übrigen planungsrechtlich festgesetzten Baugebiet entstehen, die das Entwicklungspotenzial der Ortschaft erheblich behindern würde.				
<b>62</b>	<b>Schneeberger Wohnungsgenossenschaft eG</b>				
62.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>63</b>	<b>Wohnungsbaugesellschaft der Bergstadt Schneeberg mbh</b>				
63.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>64</b>	<b>Kreisverband Aue/Stollberg der Kleingärtner e. V. Geschäftsstelle Aue Az. Re/Sp, v. 11.02.2021, Ergänzung per E-Mail v. 28.05.2021</b>				
<b>64.1</b>	Keine Zustimmung Zunächst Rücksprache mit allen Kommunen erforderlich. Exakte Aufstellung, wann welche Flächen benötigt werden, erforderlich. Erstellung eines Kleingartenentwicklungskonzeptes wird empfohlen.	<b>Der Hinweis wird teilweise beachtet.</b> <b>SB:</b> Nach Ortsbesichtigung mit dem Kreisverband Aue/Stollberg der Kleingärtner e.V. wird die Ausweisung der Einzeländerung <b>SB 16</b> zurückgenommen und zunächst ein Kleingartenentwicklungskonzept für Schneeberg erstellt. <b>A-BS:</b> Abstimmung ist bereits erfolgt bzw. erfolgt in Vorbereitung von Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung, betrifft Stadtteil Eichert, Zeller Berg und Brünlasberg			
<b>65</b>	<b>Finanzamt Schwarzenberg</b>				
65.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>66</b>	<b>Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.</b>				
66.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>67</b>	<b>DRK-Kreisverband Aue-Schwarzenberg e.V.</b>				
67.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>68</b>	<b>Ferienstraße Silberstraße e.V.</b>				
68.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
<b>69</b>	<b>Museum für bergmännische Volkskunst</b>				
69.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>70</b>	<b>Tourismus- und Gewerbeverein Schneeberg e.V.</b>				
70.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>71</b>	<b>Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen</b>				
71.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>72</b>	<b>Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen Bezirkskirchenamt Aue</b>				
72.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>73</b>	<b>Bistum Dresden-Meißen</b>				
73.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>74</b>	<b>Katholische Pfarrei Mariä Geburt</b>				
74.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>75</b>	<b>Evangelisch-Methodistische Kirche Aue</b>				
75.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>76</b>	<b>Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Aue</b>				
76.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>77</b>	<b>Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten</b>				
77.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>78</b>	<b>Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V. Arbeitsbezirk Aue</b>				
78.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
<b>79</b>	<b>Neuapostolische Kirche Gemeinde Aue</b>				
79.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>80</b>	<b>Evangelisch-Lutherische Auferstehungskirche Oberschlema</b>				
80.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>81</b>	<b>Evangelisch-Lutherische Martin-Luther-Kirche Niederschlema</b>				
81.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>82</b>	<b>Landeskirchliche Gemeinschaft Bad Schlema</b>				
82.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>83</b>	<b>Pfarramtskanzlei Wildbach</b>				
83.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>84</b>	<b>Erlöserkirche</b>				
84.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>85</b>	<b>Evangelisch-Lutherisches Pfarramt „St. Wolfgang“</b>				
85.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>86</b>	<b>Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde-Baptisten</b>				
86.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>87</b>	<b>Evangelisch-Lutherisches Pfarramt „Zu unserer lieben Frauen“</b>				
87.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>88</b>	<b>Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten</b>				
88.1	Der Träger befindet sich unter Punkt 77.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>89</b>	<b>Evangelisch-Methodistische Kirche, Pastorat</b>				
89.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>90</b>	<b>Römisch-Katholisches Pfarramt</b>				
90.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
<b>91</b>	<b>Neuapostolische Kirche</b>				
91.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>92</b>	<b>Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Aue-Lauter</b>				
92.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>93</b>	<b>Evangelisch-Methodistische Kirche Bezirk Lauter-Bernsbach</b>				
93.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>94</b>	<b>Landeskirchliche Gemeinschaft Bernsbach</b>				
94.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	-	-	-
<b>95</b>	<b>Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lauter</b>				
95.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	-	-	-
<b>96</b>	<b>Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bernsbach</b>				
96.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>97</b>	<b>Landeskirchliche Gemeinschaft Lauter</b>				
97.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>98</b>	<b>Regionalbauernverband Aue/Stollberg/Schwarzenberg e.V.</b>				
98.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>99</b>	<b>Agrargenossenschaft Löbnitz-Stollberg eG</b>				
99.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>100</b>	<b>Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) LV Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle</b>				
100.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
101	<b>Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)</b> v. 08.02.2021				
101.1	<p>Neuausweisungen von Baugebieten werden aufgrund der Bevölkerungsverluste kritisch betrachtet.</p> <p>Schneeberg: wird mit seinen momentan etwa 15.000 Einwohnern in den nächsten Jahren vermutlich etwa 2.000 weitere Einwohner verlieren, hat aber unangemessen viele Neuausweisungen von großen Wohnbaugebieten auf landwirtschaftlichen Flächen (<b>SB 17:</b> 2,09 ha, <b>SB 18:</b> 2,36 ha, <b>SB 25:</b> 7,24 ha). Und das zusätzlich zu den Flächen mit einem in den letzten Jahren bereits realisierten oder in Aufstellung befindlichen B-Plan und den innerörtlichen Gebieten, die als Wohnbauflächen geplant werden (<b>SB 7:</b> 2,45 ha, <b>SB 13:</b> 0,16 ha, <b>SB 15:</b> 0,73 ha, <b>SB 16:</b> 0,34 ha, <b>SB 19:</b> 0,4 ha).</p> <p>Andere Kommunen:</p>	<p><b>Die Hinweise werden teilweise beachtet.</b> Eine Wohnflächenbedarfsanalyse (einzelstadtbezogen) incl. Ermittlung und Bewertung von Innenentwicklungspotenzialen auf der Grundlage der demografischen Entwicklung wird im Rahmen der 2. Änderung <u>nicht</u> durchgeführt. Das ist Inhalt einer Gesamtfortschreibung und wurde mit dem LRA ERZ als Genehmigungsbehörde und der LDS einvernehmlich im Herbst 2015 vereinbart.</p> <p>Für SB wird die Entwicklung auch aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht mitgetragen. FNP ist Planungsinstrument des nächsten Jahrzehnts, in dem die Stadt ihre Planungshoheit bekundet. Anhand des Auslastungsgrades von Baugebieten in BP von fast 100 %; (SB 19 – 100%, SB 7 – 95%), Interessenbekundung von Bauwilligen vorhanden; den Neuausweisungen stehen außerdem auch Rücknahmen (SB 1, SB 13, SB 16, SB 21) gegenüber. <b>SB 13</b> bleibt Grünfläche, <b>SB 15</b> ist Lückenschluss bzw. Ergänzung zur Bebauung am Wiesenweg, <b>SB 16</b> wird aus Änderungsumfang genommen <b>SB 17:</b> tw. integrierte Lage, Innenentwicklung, Lawi-Fläche = isoliert; Reduzierung der Fläche auf unbebaute Halde <b>SB 18:</b> gut erschlossene Ortslage, Lückenschluss im innerörtlichen Bereich <b>SB 19:</b> gut erschlossene Ortslage, Lückenschluss im innerörtlichen Bereich, bereits realisiert <b>SB 25:</b> bleibt als innenstadtnahe Entwicklungsfläche für Wohnungsbau bestehen</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Ähnliche Entwicklung wie <b>LÖ 7</b>: 1,03 ha, <b>LÖ 18</b>: 3,00 ha, <b>BS 13</b>: 0,96 ha, <b>BS 14</b>: 1,86 ha, <b>SZ 20</b>: 0,7 ha</p> <p>Grundsätzlich negativ ist der Trend zu bewerten, bestehende Kleingartenanlagen bzw. Teile davon für die Neuausweisung oder Erweiterung von Wohnbaugebieten zu nutzen. Auch wenn sie oft einen etwas eingeschränkten ökologischen Wert haben, sind das aber Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Sie haben einen naturschutzfachlichen Wert, der nicht zu unterschätzen ist. Sind die Gärten erst einmal zu Bauland umgewandelt, kann das nicht mehr rückgängig gemacht werden. Ein Wertewandel „zurück zur Natur“ und der Trend zum Kleingarten kann jederzeit wiedereinsetzen, das hat auch die Zeit der Corona-Pandemie gezeigt. Warnung, Kleingärten zu Bauland umzuwandeln. Außerdem sind aufgelassene oder vo-</p>	<p><b>LÖ 7</b>: raumordnerischen Belangen wird dadurch begegnet, dass die Abgrenzung geändert und der Änderungsbereich in den Siedlungszusammenhang einbezogen wird</p> <p><b>LÖ 18</b>: Innerhalb der 2. Änderung FNP sind erhebliche Wohnbauflächenreduzierungen vorgesehen, z. B. die Rücknahme LÖ 16 für die Neuausweisung LÖ 18, so dass eine 0-Flächenbilanz für W/MI im Rahmen der 2. Änderung nachgewiesen ist. Diese wird insbesondere durch die Reduzierung der Wohnbauflächendarstellung am Ziegelhüttenweg (um ca. 1ha) auf eine straßenbegleitende Fläche erreicht. Somit kommt es zur Beibehaltung vergleichbarer Lawi-Flächen!</p> <p><b>BS 13</b>: wird aus Änderungsumfang aus raumord. Gründen herausgenommen.</p> <p><b>BS 14</b>: hängige, isoliert liegende Grünfläche neben Gartenanlage ist für die Landwirtschaft von untergeordneter Bedeutung und stellt in guter Wohnlage einen Lückenschluss zwischen vorhandener Bebauung dar, B-Plan-Verfahren erforderlich</p> <p><b>SZ 20</b>: fachgutachterliche Biotop-Überprüfung wird erstellt; eine Herausnahme aus dem Umfang der 2. Ä FNP erfolgt, wenn das Biotop noch existent ist.</p> <p>Die beabsichtigte Umwidmung erfolgt ausschließlich für Wohnzwecke. Nachgeordnete Planverfahren haben mit ihren Festsetzungen (Baudichte, Baumerhalt, Ersatzpflanzungen) auf die Bestandsnutzung zu reagieren. Brachliegende Gärten – vor allem in integrierter Lage – stellen jedoch auch einen städtebaulichen Missstand und eine Gefahr dar. Die Umnutzung wird auf kleinen Flächen und nur dort vollzogen, wo tatsächlich bereits ein hoher Leerstand der Gartenanlagen zu verzeichnen ist. Die Inanspruchnahme weiterer Lawi-Flächen wird damit reduziert.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>rübergehend ungenutzte Kleingärten ein besonders wertvoller Naturraum, der auch für die Städte in jeder Beziehung wichtig ist - u. a. Sauerstoffproduzent, Staubbindung, Stadtbild und Lebensraum und Nahrungsquelle für Insekten (1), Vögel, Amphibien, Kleinsäuger usw. An dieser Stelle seien als Beispiel <b>A 20, A 21, LA 6, BS 13</b> angeführt. Aufgeführte Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation wie z.B. Schaffung differenzierter Habitats in der Wohnumfeldgestaltung, Obstbaumpflanzungen, Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Extensivierung, Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Baufläche und wasserdurchlässige Gestaltung der Nebenanlagen werden von den Bauherren in der Regel nicht durchgeführt und auch nicht behördlich kontrolliert.</p> <p>Es ist nicht immer angemessen, nicht mehr genutzte Grundstücke wieder der Nutzung zuzuführen. Insbesondere trifft das bei exponierten Flächen und Flächen im Außenbereich zu. Bei einer kompletten Aufgabe der Nutzung könnten frühere Fehler bei der städtebaulichen Entwicklung korrigiert werden, die zu einer Zersiedelung der Landschaft und zu einem erhöhten Aufwand bei der Betreuung der Infrastruktur geführt haben. Auch auf die Erweiterung vorhandener Außenbereichsstandorte sollten deswegen verzichtet werden. Das trifft z.B. für <b>A 30</b>- Dürre Henne, <b>A 37</b>-ehemalige Heidebergschule, <b>SZ 18</b> -Hohes Rad (Erweiterung), <b>SZ 9</b> -Am Brückenberg, <b>BS 16</b> -Nachtsanatorium.</p>	<p><b>A 20, A 21:</b> Ergänzung im Anschluss an Siedlungsrand städtebaulich unbedenklich, infrastrukturell teilerschlossen, Kleingartenparzellen sind zu großen Teilen aufgegeben, geplante Nachnutzung erfolgt in Abstimmung mit dem Kreisverband der Kleingärtner Aue/Stollberg e.V.</p> <p><b>LA 6:</b> Die Änderung folgt der langfristigen Entwicklungsabsicht des Kirchenlandes durch den Eigentümer an einem integrierten Standort.</p> <p><b>BS 13:</b> wird aus Änderungsumfang aus raumord. Gründen herausgenommen.</p> <p>Begründung ergänzen Ehemals als Bauflächen dargestellte Flächen werden auch zurückgenommen; das ist eines der Planziele, so dass die Aussage so nicht richtig ist; die Entwicklung von Splittersiedlungen wird weitgehend vermieden. Die Stabilisierung der vorhandenen Nutzung erfolgt hier nicht über den FNP.</p> <p><b>BS 16:</b> wird aus Änderungsumfang herausgenommen aufgrund raumordner. Bedenken</p> <p><b>A 30:</b> der Anregung wird gefolgt, es erfolgt eine Prüfung der Flächen, eine Darstellung in Teilen als Fläche für Landwirtschaft wird geprüft</p> <p><b>A 37:</b> wird aufgrund raumordnerischer Belange (Siedlungszusammenhang, Freiflächenschutz, Wald) aus dem Änderungsumfang herausgenommen</p> <p><b>SZ 9:</b> Bebauungen sind bereits vorhanden und die Erschließung gesichert. Die Fläche soll daher eine Nachnutzung erfahren.</p> <p><b>SZ 18:</b> wird aus Änderungsumfang herausgenommen aufgrund raumordnerischer Bedenken</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Besondere Ablehnung von Planungen für Erweiterung/Neuausweisung von Wohnbaugebieten im Naturpark „Erzgebirge / Vogtland“ – <b>SZ 18</b> und <b>SZ 20</b>. Bei <b>SZ 20</b> handelt es sich noch dazu um ein nach § 21 SächsNatSchG geschütztes Biotop. Außerdem wird die dörfliche Struktur durch das Vorhaben gestört. Noch dazu lässt man eine andere Planung fallen mit Hinweis auf die demografische Entwicklung. In allen Orten des Städteverbundes „Silberberg“ wird immer wieder versucht, mit besonders attraktiven Standorten („Lagegunst“) Bauwillige anzulocken. Wenn dabei geschützte Bereiche zerstört werden und der Schutzstatus systematisch aufgeweicht wird, ist das besonders verwerflich!</p> <p>Ebenso zerstören oder unterbrechen finger- oder bandartigen Siedlungsstrukturen wie bei <b>A 29</b> - Liebstraße die regionalen Siedlungsstrukturen, was ebenfalls abzulehnen ist.</p> <p>Bei Planung <b>SZ 13</b> -Bräuerteich ist zu beachten, dass der angrenzende Bräuerteich ein Laichgewässer ist und es im Frühjahr zur Laichwanderung der Amphibien kommt, später dann zur Rückwanderung. Die Grundstücke sind so zu gestalten, dass das auch nach dem Bau die Wanderung für die Amphibien gefahrlos und ohne Absperrungswirkung möglich ist. Auch während des Baues sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Angeraten wäre es, auf die Planung komplett zu verzichten.</p> <p>Bei Gesamtbewertung sind nur die neu zu bebauenden Grundstücke zu betrachten, die damit der Natur entzogen werden. Eine Gegenrechnung mit Flächen, die aus der Planung genommen werden und nun doch nicht bebaut werden, spielt keine Rolle, nur die wirklich der Natur bzw. der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden bzw. die ihr entzogenen Flächen sind von Bedeutung.</p>	<p><b>SZ 18:</b> wird aus Änderungsumfang herausgenommen aufgrund raumordnerischer Bedenken  <b>SZ 20:</b> fachgutachterliche Biotop-Überprüfung wird erstellt; eine Herausnahme aus dem Umfang der 2. Ä FNP erfolgt, wenn das Biotop noch existent ist. Fläche liegt nicht in Schutzzone Naturpark, das wird korrigiert</p> <p><b>A 29:</b> der Anregung wird gefolgt, eine Darstellung als Fläche für Landwirtschaft wird geprüft, ggf. Begrenzung der maximalen Ausdehnung Mischgebiet bis zum Beginn des Grünzuges.</p> <p><b>SZ 13:</b> Die Bebauung ist bereits erfolgt, Der Einzugsbereich des Bräuerteiches (Kalter Bach) ist hiervon nicht betroffen</p> <p>Bzgl. der Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird das im Umweltbericht auch gemacht. Die Bilanz betrifft ausschließlich die Planflächen mit einer Gegenüberstellung der Bauflächen und unbebauten Flächen (Grünflächen, Landwirtschaft, Wald) der 2. Änderung im Vergleich zum wirksamen FNP.</p>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	Ablehnung der folgenden Planungen bzw. Änderungen im FNP: <b>A 20, A 21, A 29, A 30, A 37, BS 13, BS 14, BS 16, LA 6, LÖ 7, LÖ 18 SB 17, SB 18, SB 25, SZ 9, SZ 13, SZ 18, SZ 20</b>	Auswertung siehe vorgenannte Ausführungen zu den einzeländerungsbezogenen, konkreten Belangen			
<b>102</b>	<b>Naturschutzbund Deutschlands (NABU) LV Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle</b>				
102.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	-	-	-
<b>103</b>	<b>Naturschutzbund Deutschlands (NABU) Aue-Schwarzenberg</b>				
103.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>104</b>	<b>Grüne Liga Sachsen e.V.</b>				
104.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>105</b>	<b>Naturschutzverband Sachsen e.V.</b>				
105.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>106</b>	<b>Landesarbeitsgemeinschaft der Anerkannten Naturschutzverei- nigung Sachsens</b>				
106.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>107</b>	<b>Landesjagdverband Sachsen e.V.</b>				
107.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>108</b>	<b>Kreisjagdverband Aue-Schwarzenberg e.V.</b>				
108.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
<b>109</b>	<b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e.V.</b>				
109.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>110</b>	<b>Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.</b>				
110.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>111</b>	<b>Landesverband Sächsischer Angler e.V.</b>				
111.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>112</b>	<b>Anglerverband Schwarzenberg Erzgebirge e.V.</b>				
112.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>113</b>	<b>Zweckverband Naturpark "Erzgebirge/Vogtland" Az. ull/bi, v. 04.02.2021</b>				
<b>113.1</b>	<p>Die Änderungen des oben genannten Vorhabens liegen größtenteils außerhalb, teilweise in der Schutzzone II bzw. Entwicklungszone des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“, welcher am 09.05.1996 durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (SMU, jetzt Sächs. Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft SMEKUL) festgesetzt wurde. Naturparkverordnung Erzgebirge/ Vogtland (NRPVO E/V), SächsGVBl. Nr. 11 vom 15. Juni 1996, S. 202, 380), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 248 ff.).</p> <p>Gemäß der Naturparkverordnung "Erzgebirge/Vogtland" sind in Schutzzone I und II alle Handlungen verboten, die erheblich oder nachhaltig den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der</p>	<b>Die Hinweise werden teilweise beachtet.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
	<p>Naturgüter gestört, das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Umzonierung der Änderungsfläche <b>SZ 18</b> ist Voraussetzung für die Inkraftsetzung des FNP</p> <p>Die beschriebene Fläche <b>SZ 17</b> befindet sich in der Entwicklungszone des Naturparks.</p> <p>Hinweis: Die Änderungsfläche <b>SZ 20</b> befindet sich nicht, wie in der Begründung beschrieben, in der Schutzzone II des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland", sondern in der Entwicklungszone. Eine Umzonierung ist somit nicht nötig.</p> <p>Positiv: Änderungsfläche <b>SZ 1</b> (Beibehaltung der Landwirtschaftsfläche und Reduzierung der Wohnbaufläche im OT Bermsgrün). Im Zuge des Umzonierungsverfahrens stoßen wir eine entsprechende Überführung der Entwicklungszone in die Schutzzone II an, um einen Flächenausgleich hinsichtlich der Änderungsfläche <b>SZ 18</b> zu schaffen.</p>	<p><b>SZ 18:</b> wird aus dem Änderungsumfang der 2. Ä FNP herausgenommen</p> <p><b>SZ 17:</b> Wird korrigiert</p> <p><b>SZ 20:</b> wird korrigiert</p> <p><b>SZ 18:</b> wird aus Änderungsumfang herausgenommen aufgrund raumordnerischer Bedenken. Die Umzonierung als Ausgleich ist daher nicht vorgesehen.</p>			
<b>114</b>	<b>Staatsbetrieb Sachsenforst Az. 51-2511/2/37 v. 21.01.2021</b>				
114.1	Durch das Verfahren sind keine forstlichen Belange betroffen, welche der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>115</b>	<b>Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Eibenstock</b>				
115.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.

## II. Nachbargemeinden

<b>117</b>	<b>Stadt Zwönitz</b>				
117.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>118</b>	<b>Stadt Hartenstein</b>				
118.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>119</b>	<b>Stadt Grünhain-Beierfeld Az. 621.413-Tv/Ba v. 13.01.2021</b>				
119.1	Hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 05.01.2021 und teilen Ihnen mit, dass seitens der Stadt Grünhain-Beierfeld zum oben genannten Vorentwurf keine Einwände bestehen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>120</b>	<b>Gemeinde Raschau Markersbach</b>				
120.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>121</b>	<b>Gemeinde Breitenbrunn</b>				
121.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>122</b>	<b>Verwaltungsgemeinschaft Zschorlau-Bockau Az. 615.25/M-K</b>				
122.1	Nach Prüfung der Unterlagen im Haus können wir Ihnen mitteilen, dass Belange der Gemeinden Bockau und Zschorlau durch die Planung des Städtebundes Silberberg offensichtlich nicht betroffen sind.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>123</b>	<b>Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg und der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf, Hirschfeld</b>				
123.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
<b>124</b>	<b>Gemeinde Langenweißbach</b>				
124.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>125</b>	<b>Gemeinde Stützengrün v. 13.01.2021</b>				
125.1	Nach Einsichtnahme und Prüfung der publizierten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Stützengrün gegen den vorliegenden Vorentwurf keine Einwände erhebt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>126</b>	<b>Stadt Eibenstock</b>				
126.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>127</b>	<b>Stadtverwaltung Schwarzenberg Kommunaler Brandschutz</b>				
127.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>128</b>	<b>Stadtverwaltung Schwarzenberg Straßenverkehrsbehörde</b>				
128.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	-	-	-
<b>129</b>	<b>Stadtverwaltung Schwarzenberg Straßenbaulastträger</b>				
129.1	Der Träger beteiligte sich nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-
<b>130</b>	<b>Stadtverwaltung Stollberg v. 12.01.2021</b>				
130.1	„Der technische Ausschuss der Stadt Stollberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.01.2021 über das Vorhaben beraten. Es bestehen keine Bedenken.“	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	-	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.

### III. Öffentlichkeit

<b>1</b>	<b>Einwender 1 Lauter-Bernsbach, 31.01.2021</b>				
<b>1.1</b>	Bitte um Prüfung und Änderung einer Fläche (Anlage Flurkartenauszug) von Landwirtschaft in Grünfläche	<b>Der Hinweis wird beachtet.</b> Er ist nicht Inhalt der 2. Änderung FNP, wird aber als weiterer Änderungspunkt im Entwurf ergänzt.			
<b>2</b>	<b>Einwender 2 Aue-Bad Schlema, 09.02.2021; Briefkastenpost Schneeberg</b>				
<b>2.1</b>	Einlegung Widerspruch zum FNP VE 04 2020 Stadt Schneeberg, betreffend „Wohnbebauung Fabrikstr.“ Wir sind Eigentümer des Flurstückes 537, zwischen oberen Teil Wohngebiet Himmelfahrt (östlich), neue Wohnbebauung Fabrikstr. (nördlich) und Marienstr. (westlich). Im vorangegangenen FNP war Grundstück im unteren Drittel noch als Bauerwartungsland eingeplant. Jetzt soll Baumöglichkeit entfallen. Wir beabsichtigen allerdings möglichst in diesem Grundstück ein Eigenheim zur Eigennutzung zu errichten. Das Grundstück ist seit 27 Jahren in unserem Besitz. Mehrfach gestellte Anfragen unsererseits zur Bebaubarkeit wurden immer vertröstet. Eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche aufgrund von Form und Lage ist hier kaum möglich und würde bebaute Nachbargrundstücke nachhaltig abwerten. Zudem würde eine Bebauung mit einem kleinen Eigenheim im unteren Drittel des Grundstückes, optisch einen guten Abschluss zur Bebauung Himmelfahrt und Fabrikstr. bilden. Es würde in südliche Richtung nicht den Abschluss beider Bebauungen negativ gestalten. Bitte, das Flurstück 537 als Bauland in den Plan aufzunehmen.	<b>Der Hinweis wird nicht beachtet.</b> Die Umwidmung von Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche ist mit der Änderung SB 21 (an BG Fabrikstraße) gegenüberliegend entstanden, da die Grundstücke seitens der Eigentümer für eine geplante Bebauung nicht zur Verfügung standen und die Fläche landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Die Fläche ist von Landwirtschaftsfläche umgeben und setzt mit ihrem Gehölzbestand einen Übergang zu Biotop B 30 (Steinrücken). Eine Bebauung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
<b>3</b>	<b>Einwender 3 Schneeberg, 11.02.2021</b>				
<b>3.1</b>	Vom Flurstück 310/10 wird eine Fläche von ca. 1000 m <sup>2</sup> zur Nutzung beantragt. Die Bebauung sieht ein Einfamilienhaus (einstöckig) mit Garage vor. Die bebaute Fläche würde ca. 120 m <sup>2</sup> betragen. Hierbei würden alle Vorschriften der Gestaltungssatzung zur Anwendung kommen, um wie vorgesehen den dörflichen Charakter zu erhalten. Karte als Anlage	<b>Der Hinweis wird beachtet.</b> Er ist nicht Inhalt der 2. Änderung FNP, wird aber als weiterer Änderungspunkt im Entwurf ergänzt. Die Umwidmung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche ist die Grundlage der Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Teilfläche des Grundstückes 310/10 der Gemarkung Griesbach, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.			
<b>4</b>	<b>Einwender 4 Schneeberg, 26.02.2021 („verfristet“)</b>				
<b>4.1</b>	Betreff: <b>SB 25</b> Flurstück 736/16, Alter Mühlberg 19 in Schneeberg Entwicklung einer reichen Vogelwelt nach 17 Jahren mit Milan, Turmfalken, Grünspecht, Buntspecht und zahlreichen Kleinvögeln wie Amsel, Girlitz, Bergfink, verschiedene Meisenarten, Gimpel, Karmingimpel, Kernbeisser etc. Wiese des Flurstückes 737/3 wird häufig auch von Rehen aufgesucht und war in den ersten Jahren eine der letzten intakten Blumenwiesen, bevor Kühe darauf weideten. Umweltliche Bedenken zum Bauvorhaben, insbesondere im Bereich des Flurstückes 737/3, werden geäußert. In den letzten Jahren zeigte sich im Bereich des Flurstückes 737 zusätzlich eine Bodenabsenkung in Form einer längeren Wiesensenkung. Aus 2003/2004 ist in Erinnerung, dass auf Grundstück verschiedene alt- und neubergbauliche Erkundungen, mehrere Einbrüche und Gangausbisslinien saniert werden mussten, z.B. St. Georg-Schacht und Walpurgis. Nachweise einer stark erhöhten Arsen-, Cadmium- und Nickelbelastung auf Flurstück Nr. 736/16, die nur durch professionelle Bodenabdeckung (Lehm und Mutterboden) saniert werden konnten.	<b>Der Hinweis wird nicht beachtet.</b> Im Umweltbericht zur Einzeländerung SB 25 wird der Umweltzustand bei Durchführung der Planung mit geringen bis mittleren Auswirkungen eingeschätzt. Zu dieser Beurteilung bestehen aus Sicht der berührten Träger öffentlicher Belange (Naturschutz, Landesamt f. Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Oberbergamt) keine Einwände, so dass die Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit die Entwicklung der Wohnbaufläche SB 25 weiter verfolgt. Die Auswirkungen sind kompensierbar und in der nachgeordneten Bauungsplanung zu berücksichtigen. Das betrifft auch die Lage im Hohlraumgebiet. Das Oberbergamt weist darauf hin, dass eine bergbauliche Mitteilung im Rahmen nachgeordneter Planungen und objektbezogenen Vorhaben einzuholen ist.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten / Kurzfassung der Stellungnahme, der Hinweise und Anregungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- halt.
	Oberhalb von Flurstück 737/3 findet sich seit Jahrzenten ein nur schlecht gesicherter Altbergbaueinbruch. Frage nach Planungsstand und Einlegung eines Vetos gegen Bebauung aufgrund umweltlicher und bergbautechnischer Bedenken				